

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

(ECB/1998/10)*

(Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 7. Juli 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), und zwar insbesondere auf Artikel 5.4,

nach Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Maßgabe der in Artikel 106 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet) und in Artikel 42 der Satzung vorgesehenen Verfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5.1 der Satzung verpflichtet die EZB dazu, die vom Europäischen System der Zentralbanken (nachfolgend als „ESZB“ bezeichnet) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder direkt von den Wirtschaftssubjekten einzuholen; die statistischen Daten zur Unterstützung des ESZB bei der Erfüllung der in Artikel 105 des EG-Vertrags genannten Aufgaben, insbesondere der Durchführung der Geldpolitik, werden zwar in erster Linie für die Erstellung von Gesamtstatistiken verwendet, bei denen der Identität der einzelnen Wirtschaftssubjekte keine Bedeutung zugemessen wird, sie können aber auch auf der Ebene einzelner Wirtschaftssubjekte verwendet werden; nach Artikel 5.2 der Satzung sind die in Artikel 5.1 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben so weit wie möglich von den nationalen Zentralbanken auszuführen; Artikel 5.4 der Satzung bestimmt, daß der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung vom Rat festzulegen sind; die nationalen Zentralbanken können mit sonstigen zuständigen Behörden einschließlich der nationalen statistischen Behörden und Marktordnungsstellen im Sinne von Artikel 5.1 der Satzung zusammenarbeiten.
- (2) Damit statistische Daten das ESZB wirksam bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können, müssen die Definitionen und Verfahren zu ihrer Erhebung so strukturiert sein, daß die EZB qualitativ hochwertige Statistiken, die die sich ändernde

Wirtschafts- und Finanzlage widerspiegeln, unter Berücksichtigung der Belastung der Berichtspflichtigen rechtzeitig und flexibel nutzen kann.

- (3) Aus diesem Grunde ist es angebracht, einen nach Wirtschaftsbereichen und statistischen Anwendungen gegliederten Referenzkreis von Berichtspflichtigen zu definieren, auf den sich die Befugnisse der EZB im Bereich der Statistik beschränken und aus dessen Reihen die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aufgrund eigener Regelungsbefugnisse festlegt.
- (4) Ein homogener Kreis von Berichtspflichtigen ist erforderlich, um eine „konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute“ der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, die der EZB in erster Linie ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten verschaffen soll. Die EZB hat ein „Verzeichnis der monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke“ erstellt, die auf einer einheitlichen Definition dieser Institute beruht, und führt dieses weiter.
- (5) Nach dieser einheitlichen Definition für statistische Zwecke sind unter monetären Finanzinstituten Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie sämtliche gebietsansässigen sonstigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von Wirtschaftssubjekten entgegenzunehmen, die nicht zum Kreis der monetären Finanzinstitute zählen, und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Wertpapieranlagen vorzunehmen.
- (6) Jene Postgiroämter, die nicht von der einheitlichen Definition der monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke erfaßt werden, müssen möglicherweise dennoch den statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Hinblick auf die Geld- und Bankenstatistik sowie die Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme unterliegen, da sie Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne entgegennehmen und in beträchtlichem Umfang Geschäfte abwickeln, die die Zahlungsverkehrssysteme betreffen.

* ABl. C 246 vom 6. 8. 1998, S. 12.

- (7) Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (nachfolgend als „ESVG 95“ bezeichnet)⁽¹⁾ umfassen die monetären Finanzinstitute daher die Teilssektoren „Zentralbank“ und „Kreditinstitute“, wobei eine Definitionserweiterung nur durch Einbeziehung von Institutsgruppen aus dem Teilssektor „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ möglich ist.
- (8) Statistische Daten über die Zahlungsbilanz, den Auslandsvermögensstatus, Wertpapiere, elektronisches Geld und Zahlungsverkehrssysteme werden benötigt, damit das ESZB seine Aufgaben eigenständig erfüllen kann.
- (9) Der Begriff „natürliche und juristische Personen“ in Artikel 5.4 der Satzung muß entsprechend den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Zahlungsbilanzstatistik ausgelegt werden und umfaßt somit auch Rechtssubjekte, die nach jeweiligem nationalen Recht weder juristische noch natürliche Personen sind, aber dennoch den einschlägigen Teilssektoren des ESVG 95 zuzuordnen sind; daher können Rechtssubjekte wie Personengesellschaften, Niederlassungen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie Fonds, die nach jeweiligem Recht nicht den Status einer juristischen Person haben, berichtspflichtig sein; in diesen Fällen wird die Berichtspflicht denjenigen Personen auferlegt, die das jeweilige Rechtssubjekt nach geltendem nationalen Recht gesetzlich vertreten.
- (10) Die von den in Artikel 19.1 der Satzung genannten Institutionen gemeldeten Bilanzstatistiken können auch zur Berechnung der Höhe der von ihnen gegebenenfalls zu unterhaltenden Mindestreserven herangezogen werden.
- (11) Es obliegt dem Rat der EZB, die Aufgabenteilung zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken hinsichtlich der Erhebung und Überprüfung von statistischen Daten und ihrer Durchsetzung unter Berücksichtigung des in Artikel 5.2 der Satzung genannten Grundsatzes festzulegen und die Aufgaben zu bestimmen, die von den nationalen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Erstellung von Statistiken in durchweg hochwertiger Qualität übernommen werden.
- (12) In den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets kann es aufgrund vorhandener Beschränkungen der Erhebungssysteme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich sein, Übergangsregelungen zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten zuzulassen; dies bedeutet insbesondere im Falle der Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz, daß die Daten über die grenzüberschreitenden Positionen oder Transaktionen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten in den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets unter Verwendung sämtlicher Positionen oder Transaktionen zwischen den Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats und Gebietsansässigen anderer Länder erstellt werden können.
- (13) Die Grenzen und Bedingungen, innerhalb derer bzw. unter denen die EZB befugt ist, Unternehmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Maßgabe der Verordnungen und Entscheidungen der EZB mit Sanktionen zu belegen, sind gemäß Artikel 34.3 der Satzung in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegt; bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen der zuvor genannten Verordnung und jenen der vorliegenden Verordnung, die es der EZB ermöglichen, Sanktionen zu verhängen, sollen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten; die bei Nichterfüllung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen vorgesehenen Sanktionen gelten unbeschadet der Möglichkeit des ESZB, geeignete Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung gegenüber seinen Kontrahenten zu treffen, und zwar einschließlich des teilweisen oder vollständigen Ausschlusses eines Berichtspflichtigen von geldpolitischen Geschäften im Falle einer schwerwiegenden Übertretung der statistischen Berichtspflichten.
- (14) Die von der EZB nach Artikel 34.1 der Satzung erlassenen Verordnungen räumen den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinerlei Rechte ein und legen ihnen keinerlei Pflichten auf.
- (15) Dänemark hat unter Bezugnahme auf Absatz 1 des Protokolls (Nr. 12) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark im Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edingburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen wird; somit finden nach Absatz 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des EG-Vertrags und der Satzung auf Dänemark Anwendung.
- (16) Gemäß Artikel 8 des Protokolls (Nr. 11) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gelten Artikel 34.1 und 34.3 der Satzung nicht für das

(1) ABl. L 310 vom 30.11.1996.

Vereinigtes Königreich, sofern es nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt.

- (17) Es wird zwar anerkannt, daß sich die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erforderlichen statistischen Daten der teilnehmenden Mitgliedstaaten von jenen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten unterscheiden, Artikel 5 der Satzung gilt aber gleichermaßen für teilnehmende und nicht teilnehmende Mitgliedstaaten; in Verbindung mit Artikel 5 des EG-Vertrags bedeutet dies, daß sie verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die im statistischen Bereich erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten zu werden.
- (18) Vertrauliche statistische Daten, die die EZB und die nationalen Zentralbanken zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB benötigen, müssen geschützt werden, um das Vertrauen der Berichtspflichtigen zu gewinnen und zu erhalten; vorbehaltlich der Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entfällt mit dem Erlaß dieser Verordnung jeglicher Grund für einen Verweis auf Rechtsvorschriften zur Vertraulichkeit, die einen Austausch vertraulicher, mit den Aufgaben des ESZB zusammenhängender statistischer Daten ausschließen.
- (19) Artikel 38.1 der Satzung bestimmt, daß sowohl die Mitglieder der Leitungsgremien als auch die Mitarbeiter der EZB und der nationalen Zentralbanken auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben dürfen, und Artikel 38.2 der Satzung sieht vor, daß Personen mit Zugang zu Daten, die nach Maßgabe von Gemeinschaftsvorschriften geheim zu halten sind, diesen Gemeinschaftsvorschriften unterliegen.
- (20) Übertretungen der für die Mitarbeiter der EZB bindenden Regeln, ob vorsätzlich oder fahrlässig werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 12 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften mit Disziplinarmaßnahmen und erforderlichenfalls mit Strafverfolgung wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses geahndet.
- (21) Die mögliche Verwendung statistischer Daten zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB verringert zwar die Gesamtbelastung durch die Berichtspflicht, bedeutet aber, daß sich die in dieser Verordnung fest-

gelegten Vertraulichkeitsbestimmungen in gewissem Maße von den allgemeinen, innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene geltenden Grundsätzen über die Vertraulichkeit statistischer Daten unterscheiden müssen, und zwar insbesondere von den Bestimmungen über die Vertraulichkeit statistischer Daten der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽¹⁾.

- (22) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zur Vertraulichkeit gelten nur für statistische Daten, die der EZB zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB übermittelt werden; spezielle nationale Vorschriften oder Vorschriften der Gemeinschaft über die Weitergabe von Informationen anderer Art an die EZB bleiben unberührt; den für die nationalen Ämter für Statistik geltenden Regelungen zur Vertraulichkeit der statistischen Daten, die sie selbst erheben, muß Rechnung getragen werden.
- (23) Für die Zwecke des Artikels 5.1 der Satzung ist die EZB verpflichtet, im Bereich der Statistik mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern sowie mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten; die EZB und die Kommission werden zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik festlegen, um ihre Aufgaben bei einer möglichst geringen Belastung der Berichtspflichtigen möglichst effizient zu erfüllen.
- (24) Eine effiziente Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Verordnung ist nur möglich, wenn die teilnehmenden Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um zu gewährleisten, daß ihre Behörden die Befugnis haben, die EZB bei der Überprüfung und Zwangserhebung der statistischen Daten nach Artikel 6 dieser Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 5 des EG-Vertrags voll zu unterstützen und eng mit ihr zusammenzuarbeiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe oder Wendungen wie folgt zu verstehen:

1. *Statistische Berichtspflichten gegenüber der EZB*: Die statistischen Daten, die die Berichtspflichtigen zur Verfügung zu stellen haben, damit die Aufgaben des ESZB erfüllt werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

2. *Berichtspflichtige*: Juristische und natürliche Personen sowie die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Rechtssubjekte, die den statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB unterliegen.
 3. *Teilnehmender Mitgliedstaat*: Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß EG-Vertrag eingeführt hat.
 4. *Gebietsansässiger* bzw. *gebietsansässig*: Ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet eines der in Anhang A zu dieser Verordnung genannten Landes hat; in diesem Zusammenhang sind *grenzüberschreitende Positionen* und *grenzüberschreitende Transaktionen* jeweils als Positionen bzw. Transaktionen in Forderungen und/oder Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet geltenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder Gebietsansässigen von Drittländern definiert.
 5. *Auslandsvermögensstatus*: Die Bilanz der Bestände grenzüberschreitender finanzieller Forderungen und Verbindlichkeiten.
 6. *Elektronisches Geld*: Ein auf technischen Vorrichtungen, einschließlich Geldkarten, elektronisch gespeicherter Geldwert, der für eine breite Palette von Zahlungen an andere Empfänger als den Emittenten genutzt werden kann, wobei die Transaktionen nicht unbedingt über ein Bankkonto laufen müssen und die Nutzung wie bei einem vorausbezahlten Inhaberinstrument erfolgt.
- b) Postgiroämter, soweit dies zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme erforderlich ist.
 - c) In einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, soweit sie grenzüberschreitende Positionen halten oder grenzüberschreitende Transaktionen vornehmen und soweit die derartige Positionen oder Transaktionen betreffenden statistischen Daten zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik oder des Auslandsvermögensstatus erforderlich sind.
 - d) In einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, soweit die statistischen Daten über die von ihnen emittierten Wertpapiere oder das von ihnen emittierte elektronische Geld zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB erforderlich sind.
- (3) Ein Rechtssubjekt, das zwar unter die Begriffsbestimmung des vorstehenden Absatzes fällt, nach nationalem Recht seines Sitzlandes aber trotz möglicher Rechte und Pflichten weder als juristische Person noch als Vereinigung natürlicher Personen anzusehen ist, ist berichtspflichtig. Die Berichtspflicht eines solchen Rechtssubjekts ist von jenen Personen zu erfüllen, die es gesetzlich vertreten. Unterhält eine juristische Person, eine Vereinigung natürlicher Personen oder ein Rechtssubjekt im Sinne des vorstehenden Satzes eine Niederlassung in einem anderen Land, so ist die Niederlassung ungeachtet des Sitzes der Muttergesellschaft als solche insoweit berichtspflichtig, wie sie die in Absatz 2 genannten Bedingungen mit Ausnahme des Status einer eigenen Rechtspersönlichkeit erfüllt. Alle Niederlassungen in ein und demselben Mitgliedstaat gelten als eine einzige Niederlassung, wenn sie demselben Teilssektor der Wirtschaft zuzuordnen sind. Die Berichtspflicht einer Niederlassung ist von jenen Personen zu erfüllen, die sie gesetzlich vertreten.

Artikel 2

Referenzkreis der Berichtspflichtigen

- (1) Zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB ist die EZB befugt, innerhalb der Grenzen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen und der Erfordernisse im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben des ESZB statistische Daten zu erheben, und zwar mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken nach Artikel 5.2 der Satzung.
- (2) Der Referenzkreis der Berichtspflichtigen umfaßt die folgenden Berichtspflichtigen:
- a) In einem Mitgliedstaat ansässige juristische und natürliche Personen, die nach Maßgabe des Anhangs B zu dieser Verordnung den Teilssektoren „Zentralbank“, „Kreditinstitute“ und „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ zuzuordnen sind, soweit dies zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB im Bereich der Geld- und Bankenstatistik sowie der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme erforderlich ist.

Artikel 3

Modalitäten zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten

Bei der Festlegung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aus den Reihen des in Artikel 2 dieser Verordnung bestimmten Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Unbeschadet der Erfüllung der statistischen Berichtspflichten ist die EZB verpflichtet, folgendes zu beachten:

- a) Die Belastung durch die Berichtspflicht ist möglichst gering zu halten, und zwar auch dadurch, daß so weit wie möglich auf bestehende Statistiken zurückgegriffen wird.

- b) Den innerhalb der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene geltenden statistischen Normen ist Rechnung zu tragen.
- c) Bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen können ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten entbunden werden.

Artikel 4

Pflichten der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten nehmen die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.

Artikel 5

Regelungsbefugnisse der EZB

(1) Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen.

(2) Zur Sicherung der bei der Erstellung von Statistiken zur Erfüllung ihrer jeweiligen Informationsbedürfnisse erforderlichen Kohärenz konsultiert die EZB die Kommission zu allen Verordnungsentwürfen, bei denen es Verbindungen zu den statistischen Anforderungen der Kommission gibt. Der Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken ist im Rahmen seiner Zuständigkeit an der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der EZB zu beteiligen.

Artikel 6

Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung

(1) Besteht der Verdacht, daß ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtiger die statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 dieser Verordnung verletzt, so haben die EZB und — gemäß Artikel 5.2 der Satzung — die nationale Zentralbank des jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaats das Recht, sowohl die Richtigkeit und Qualität der statistischen Daten zu überprüfen als auch die Daten zwangsweise zu erheben. Sind die betreffenden statistischen Daten jedoch erforderlich, um die Einhaltung der Mindestreservepflicht zu belegen, so sollte die Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EG) des Rates über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank erfolgen. Das Recht zur Überprüfung statistischer Daten und zu ihrer Zwangserhebung umfaßt auch die Befugnis,

- a) die Vorlage von Dokumenten zu verlangen,

- b) die Bücher und Unterlagen der Beitragspflichtigen zu überprüfen,

- c) Kopien und Auszüge aus diesen Büchern und Unterlagen anzufertigen und

- d) schriftliche oder mündliche Erläuterungen zu verlangen.

(2) Die EZB oder die zuständige nationale Zentralbank unterrichtet den Berichtspflichtigen schriftlich über die Entscheidung, die statistischen Daten zu überprüfen oder sie zwangsweise zu erheben, wobei eine Frist für die Vorlage der zwecks Überprüfung erbetenen Unterlagen zu setzen ist, die im Falle einer Nichtbefolgung zu verhängenden Sanktionen anzugeben sind und eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen ist. Die EZB und die nationalen Zentralbanken unterrichten sich gegenseitig über solche Überprüfungsersuchen.

(3) Die Überprüfung statistischer Daten und ihre Zwangserhebung erfolgt nach Maßgabe nationaler Verfahren. Die Kosten des Verfahrens sind vom jeweiligen Berichtspflichtigen zu tragen, sofern festgestellt wird, daß die statistische Berichtspflicht verletzt wurde.

(4) Die EZB kann Verordnungen zur Festlegung der Bedingungen erlassen, unter denen das Recht zur Überprüfung statistischer Daten oder zu ihrer Zwangserhebung wahrgenommen werden kann.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewähren die nationalen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten der EZB und den nationalen Zentralbanken die erforderliche Unterstützung bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Befugnisse.

(6) Widersetzt sich ein Berichtspflichtiger der Überprüfung oder Zwangserhebung erforderlicher statistischer Daten oder behindert er diese, sorgt der teilnehmende Mitgliedstaat, in dem die betroffenen Geschäftsräume des Berichtspflichtigen liegen, für die notwendige Unterstützung, einschließlich der Sicherung des Zugangs der EZB oder der nationalen Zentralbank zu diesen Geschäftsräumen, um die Ausübung der in Absatz 1 aufgeführten Befugnisse zu ermöglichen.

Artikel 7

Verhängung von Sanktionen

(1) Die EZB hat das Recht, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Berichtspflichtige, die ihren Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung oder nach Maßgabe der Verordnungen oder Entscheidungen

der EZB zur Festlegung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB nicht nachkommen, mit den in diesem Artikel aufgeführten Sanktionen zu belegen.

(2) Die Verpflichtung, der EZB oder den nationalen Zentralbanken bestimmte statistische Daten zu übermitteln, gilt als nicht nachgekommen, wenn

a) der EZB oder der nationalen Zentralbank bis zum festgelegten Stichtag keine statistischen Daten übermittelt werden und wenn

b) die statistischen Daten fehlerhaft oder unvollständig sind oder in einer Form übermittelt werden, die nicht den Anforderungen entspricht.

(3) Die Verpflichtung, der EZB und den nationalen Zentralbanken zu ermöglichen, die Richtigkeit und Qualität der ihr bzw. ihnen von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten zu überprüfen, gilt als nicht nachgekommen, wenn ein Berichtspflichtiger diese Überprüfung behindert. Als eine solche Behinderung gelten unter anderem, aber nicht ausschließlich, die Entfernung von Dokumenten und die Verweigerung des Zugangs, der für die EZB oder die nationale Zentralbank zur Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben oder zur Zwangserhebung der Daten erforderlich ist.

(4) Die EZB kann folgende Sanktionen gegenüber einem Berichtspflichtigen verhängen:

a) Im Falle einer Übertretung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung ein Strafgeld von höchstens 10 000 EUR pro Tag, wobei das Gesamtstrafgeld höchstens 100 000 EUR betragen darf.

b) Im Falle einer Übertretung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung eine Geldbuße von höchstens 200 000 EUR.

c) Im Falle einer Übertretung gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung eine Geldbuße von höchstens 200 000 EUR.

(5) Die in Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung aufgeführten Sanktionen gelten zuzüglich der in Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung des Berichtspflichtigen, die Kosten der Überprüfungs- und Zwangserhebungsverfahren zu tragen.

(6) Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse handelt die EZB nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, festgelegten Grundsätze und Verfahren.

Artikel 8

Bestimmungen zur Vertraulichkeit

(1) Im Rahmen dieser Verordnung und im Sinne der Bestimmungen zur Vertraulichkeit der zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten sind diese vertraulich, wenn sie es ermöglichen, Berichtspflichtige oder sonstige juristische oder natürliche Personen, Rechtssubjekte oder Niederlassungen entweder direkt durch ihren Namen, ihre Anschrift oder einen offiziell vergebenen Erkennungskode oder indirekt durch Ableitung identifiziert werden können, so daß Einzelangaben bekannt werden. Zur Feststellung, ob ein Berichtspflichtiger oder eine sonstige juristische oder natürliche Person, ein Rechtssubjekt oder eine Niederlassung identifiziert werden kann, sind sämtliche Möglichkeiten zu berücksichtigen, die von einem Dritten in angemessener Form zur Identifizierung des Berichtspflichtigen oder der juristischen oder natürlichen Person, des Rechtssubjekts oder der Niederlassung genutzt werden könnten. Statistische Daten aus nach nationalem Recht öffentlich zugänglichen Quellen gelten nicht als vertraulich.

(2) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten seitens der nationalen Zentralbanken an die EZB erfolgt in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlichen Maße und in einem entsprechenden Detaillierungsgrad, wobei zu diesen Aufgaben auch die angemessene Überwachung der Einhaltung der Mindestreservepflicht zu zählen ist, sofern das ESZB diese auf der Grundlage der im Rahmen der Regelungsbefugnisse der EZB erhobenen statistischen Einzeldaten einführt.

(3) Die Berichtspflichtigen sind über den Verwendungszweck der von ihnen zur Verfügung gestellten statistischen Daten zu unterrichten.

(4) Die EZB ist verpflichtet, die ihr übermittelten, vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB zu verwenden, es sei denn

a) der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt,

b) sie werden nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und der EZB gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽¹⁾ geschlossenen Vereinbarung zur Erstellung spezieller Gemeinschaftsstatistiken verwendet oder

c) wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften mit aus-

⁽¹⁾ Nach Änderung zu Beginn der dritten Stufe, um die Bezeichnung „Europäisches Währungsinstitut“ durch die Bezeichnung „Europäische Zentralbank“ zu ersetzen.

drücklicher Vorabgenehmigung der nationalen Behörde, die die Daten übermittelt hat, Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewährt, bei denen eine direkte Identifizierung ausgeschlossen ist.

(5) Die nationalen Zentralbanken sind verpflichtet, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der gegenüber der EZB erhobenen vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben der ESZB zu verwenden, es sei denn

- a) der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt,
- b) sie werden nach Maßgabe einer zwischen den nationalen Ämtern für Statistik und der nationalen Zentralbank geschlossenen Vereinbarung auf nationaler Ebene für statistische Zwecke oder zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken gemäß Artikel 9 der zuvor genannten Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates verwendet,
- c) sie werden im Bereich der Bankenaufsicht oder gemäß Artikel 14.4 der Satzung zur Erfüllung anderer als in dieser Satzung bezeichneter Aufgaben verwendet oder
- d) wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird Zugang zu vertraulichen statistischen Daten gewährt, bei denen eine direkte Identifizierung ausgeschlossen ist.

(6) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß vertrauliche statistische Daten, die für andere Zwecke als zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB oder zusätzlich erhoben wurden, für diese anderen Zwecke verwendet werden.

(7) Dieser Artikel gilt nur für die Erhebung und Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB; spezielle nationale oder gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über die Übermittlung von sonstigen Informationen an die EZB bleiben davon unberührt.

(8) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

(9) Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind verpflichtet, alle notwendigen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen. Die EZB legt einheitliche Regeln und Mindeststandards zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Offenlegung und unberechtigten Verwendung fest. Die Schutzmaßnahmen gelten für alle in Absatz 1 dieses Artikels genannten vertraulichen statistischen Daten.

(10) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen, und zwar einschließlich geeigneter, von ihnen im Falle einer Übertretung einzusetzender Vollstreckungsmaßnahmen.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ABGRENZUNG DER VOLKSWIRTSCHAFT

- 2.04. Die Darstellungseinheiten des ESVG, seien es institutionelle Einheiten, örtliche fachliche Einheiten oder homogene Produktionseinheiten, müssen einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet haben. Diese gebietsansässigen Einheiten können Staatsangehörige dieses oder eines anderen Landes sein, können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht und können wirtschaftlich innerhalb oder außerhalb des Wirtschaftsgebietes tätig sein. Zur Abgrenzung der gebietsansässigen Einheiten müssen außerdem das Wirtschaftsgebiet abgegrenzt und der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses geklärt werden.
- 2.05. Das Wirtschaftsgebiet eines Landes umfaßt:
- a) das von einem Staat verwaltete geographische Gebiet, innerhalb dessen sich Personen, Waren, Dienstleistungen und das Kapital frei bewegen können;
 - b) Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht;
 - c) den Luftraum, die Hoheitsgewässer und den Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt ⁽¹⁾;
 - d) territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulate, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;
 - e) Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem in den vorstehenden Absätzen abgegrenzten Gebiet ansässig sind.
- 2.06. Nicht zum Wirtschaftsgebiet eines Landes zählen exterritoriale Enklaven, d. h. die von staatlichen Stellen eines anderen Landes, von Institutionen der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen genutzten Teile des geographischen Gebietes des betreffenden Landes ⁽²⁾.
- 2.07. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses liegt innerhalb des Wirtschaftsgebietes an dem Ort, an dem oder von dem aus eine Einheit entweder auf unbestimmte Zeit oder über einen bestimmten, jedoch längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr) hinweg in bedeutendem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen ausübt und weiterhin auszuüben beabsichtigt. Darauf folgend wird unterstellt, daß eine Einheit, die unter diesen Bedingungen Transaktionen im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder durchführt, Interessenschwerpunkte in mehreren Ländern besitzt. Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Wirtschaftsgebietes gilt an sich bereits als ausreichender Beleg dafür, daß der Eigentümer einen Schwerpunkt seines wirtschaftlichen Interesses in diesem Wirtschaftsgebiet besitzt.

⁽¹⁾ Fischereifahrzeuge, sonstige Schiffe, schwimmende Bohrinseln und Luftfahrzeuge werden im ESVG wie alle übrigen beweglichen Ausrüstungen behandelt, die gebietsansässigen Einheiten gehören und/oder von ihnen betrieben werden bzw. die Gebietsfremden gehören aber von gebietsansässigen Einheiten betrieben werden. Die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Eigentum (Bruttoanlageinvestitionen) und dem Betrieb dieser Ausrüstungen (Vermietung, Versicherung usw.) werden der Volkswirtschaft des Landes zugerechnet, in dem der Eigentümer bzw. der Unternehmer gebietsansässig ist. Im Fall des Finanzierungsleasing wird ein Eigentümerwechsel unterstellt.

⁽²⁾ Die von Institutionen der Europäischen Union und von den internationalen Organisationen genutzten Gebiete bilden somit Wirtschaftsgebiete eigener Art, die dadurch gekennzeichnet sind, daß darin nur die betreffenden Institutionen bzw. Organisationen ansässig sind (siehe 2.10 e)).

- 2.08. Ausgehend von diesen Definitionen können verschiedene gebietsansässige Einheiten unterschieden werden:
- a) Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
 - b) Einheiten, die hauptsächlich konsumieren⁽¹⁾, mit allen Transaktionen außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen;
 - c) alle Einheiten hauptsächlich als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, mit Ausnahme der Eigentümer von exterritorialen Enklaven, die Teil des Wirtschaftsgebietes anderer Länder sind oder Wirtschaftsgebiete eigener Art bilden (siehe 2.06).
- 2.09. Bei Einheiten, die hauptsächlich produzieren, finanzieren, versichern und umverteilen, gilt für den Nachweis ihrer Transaktionen (außer jenen, die sich auf den Besitz von Grundstücken und Gebäuden beziehen) folgendes:
- a) Einheiten, die ihre Tätigkeit ausschließlich im Wirtschaftsgebiet des Landes ausüben, sind gebietsansässige Einheiten dieses Landes.
 - b) Einheiten, die ihre Tätigkeiten ein Jahr oder länger im Wirtschaftsgebiet mehrerer Länder ausüben, sind nur mit dem Teil ihrer Tätigkeiten gebietsansässige Einheiten, mit dem der Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des Landes liegt, wobei es entweder
 - (1) eine gebietsansässige institutionelle Einheit ist, von der die während eines Jahres oder länger ausgeübten Tätigkeiten in der übrigen Welt abgetrennt worden sind⁽²⁾, oder
 - (2) eine fiktive gebietsansässige Einheit ist, mit der während eines Jahres oder länger im Land ausgeübten Tätigkeiten, auch wenn sie einer gebietsfremden Einheit gehört⁽³⁾.
- 2.10. Unter den Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht zu konsumieren (außer ihrer Tätigkeit als Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden), werden als gebietsansässige Einheiten die privaten Haushalte angesehen, die einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Land besitzen, auch wenn sie sich für kürzere Zeit (weniger als ein Jahr) in die übrige Welt begeben. Zum kurzfristigen Aufenthalt in der übrigen Welt rechnen insbesondere:
- a) Grenzgänger, d. h. Personen, die täglich die Landesgrenzen überschreiten, um ihre Arbeitstätigkeit in einem Nachbarland auszuüben;
 - b) Saisonarbeiter, d. h. Personen, die in einem anderen Land für einen Zeitraum von einigen Monaten, aber weniger als ein Jahr, eine Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftszweigen ausüben, in denen saisonbedingt ein Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften besteht;
 - c) Touristen, Kurgäste, Studenten^(?), Dienstreisende, Geschäftsreisende, Handelsvertreter, Künstler, Mitglieder von Besatzungen, die sich in die übrige Welt begeben;

⁽¹⁾ Der Konsum ist nicht die einzige Tätigkeit, die private Haushalte ausüben können. Sie können als Unternehmer allen Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen.

⁽²⁾ Nur wenn diese Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausgeübt wird, soll sie nicht von derjenigen der produzierenden institutionellen Einheit abgelöst werden. Das mag auch dann gelten, wenn eine derartige — während eines Jahres oder länger ausgeübte — Tätigkeit unbedeutend ist, und auf jeden Fall, wenn Ausrüstungen im Ausland installiert werden. Bei einer in einem anderen Land gebietsansässigen Einheit, die in dem betreffenden Land für eine Dauer von weniger als einem Jahr eine Bautätigkeit ausübt, wird hingegen davon ausgegangen, daß sie einen Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes besitzt, sofern der Produktionswert dieser Bautätigkeit als Bruttoanlageinvestition anzusehen ist. Daher sollte solch eine Einheit als fiktive gebietsansässige Einheit betrachtet werden.

^(?) Studenten werden immer als Gebietsansässige behandelt, unabhängig davon, wie lange sie im Ausland studieren.

- d) örtliche Bedienstete, die in exterritorialen Enklaven von ausländischen staatlichen Stellen tätig sind;
 - e) Bedienstete von Institutionen der Europäischen Union und von militärischen oder nichtmilitärischen Organisationen, die ihren Sitz in exterritorialen Enklaven haben;
 - f) akkreditierte zivile und militärische Bedienstete inländischer staatlicher Stellen (einschließlich der zugehörigen privaten Haushalte), die ihren Sitz in territorialen Exklaven haben.
- 2.11. In ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken und/oder Gebäuden, die Teil des Wirtschaftsgebietes sind, werden alle Einheiten als gebietsansässige Einheiten oder als fiktive gebietsansässige Einheiten des Landes betrachtet, in dem diese Grundstücke und Gebäude liegen.

ANHANG B

TEILSEKTOR ZENTRALBANK (S. 121)

2.45. *Definition:*

Der Teilssektor Zentralbank umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, Zahlungsmittel auszugeben, den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

2.46. Im Teilssektor S. 121 sind folgende finanzielle Mittler zu erfassen:

- a) die Zentralbank des Landes, auch für den Fall, daß sie Teil eines Europäischen Systems der Zentralbanken ist;
 - b) primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Diese Tätigkeiten werden überwiegend entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt. In diesen Fällen handelt es sich nicht um getrennte institutionelle Einheiten.
- 2.47. Nicht im Teilssektor Zentralbank zu erfassen sind andere Institutionen und Stellen außerhalb der Zentralbank, die für die Regulierung und Beaufsichtigung finanzieller Kapitalgesellschaften oder der Finanzmärkte zuständig sind.

TEILSEKTOR KREDITINSTITUTE (S. 122)

2.48. *Definition:*

Der Teilssektor Kreditinstitute (S. 122) umfaßt alle nicht zum Teilssektor Zentralbank zählenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die hauptsächlich finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und/oder Substitute für Einlagen von nichtgeldschöpfenden institutionellen Einheiten aufzunehmen und für eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapiere zu investieren.

- 2.49. Zu den geldschöpfenden Finanzinstituten zählen der Teilssektor Zentralbank (S. 121) und der Teilssektor Kreditinstitute (S. 122). Sie entsprechen den vom EWU für statistische Zwecke definierten geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI).
- 2.50. Geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) sind nicht mit „Banken“ gleichzusetzen, da sie möglicherweise finanzielle Kapitalgesellschaften umfassen, die sich nicht als Banken bezeichnen, oder solche, die in einigen Ländern die Bezeichnung „Bank“ nicht führen dürfen, während andere finanzielle Kapitalgesellschaften, die sich selbst als Banken bezeichnen, möglicherweise überhaupt keine

geldschöpfenden Finanzinstitute sind. Im Teilsektor S. 122 sind im großen und ganzen die folgenden finanziellen Mittler zu erfassen:

- a) Geschäftsbanken, Universalbanken,
- b) Sparkassen (einschließlich Trustee Savings Banks und Savings and Loan Associations),
- c) Postscheckämter, Postbanken, Girobanken,
- d) Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken,
- e) Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften,
- f) Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken).

2.51. Die folgenden finanziellen Mittler können ebenfalls dem Teilsektor Kreditinstitute (S. 122) zugeordnet werden, wenn ihre Tätigkeit darin besteht, von der Allgemeinheit rückzahlbare Mittel in Form von Einlagen oder anderen Anlageinstrumenten, wie Daueranleihen oder sonstigen vergleichbaren Wertpapieren, entgegenzunehmen. Andernfalls sollten sie im Teilsektor S. 123 erfaßt werden:

- a) Kapitalgesellschaften, die Hypothekarkredite gewähren (einschließlich Bausparkassen, Hypothekenbanken und Realkreditinstitute),
- b) Investmentfonds, Investmentgesellschaften und sonstige gemeinschaftliche Kapitalanlagensysteme,
- c) kommunale Kreditinstitute.

2.52. Nicht zum Teilsektor S. 122 gehören:

- a) Holdinggesellschaften, die einen Unternehmenskonzern, der sich überwiegend aus Kreditinstituten zusammensetzt, kontrollieren und seine Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine Kreditinstitute sind. Sie sind dem Teilsektor S. 123 zuzurechnen;
- b) Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von Kreditinstituten, die selbst keine finanzielle Mittlertätigkeit ausüben.

TEILSEKTOR SONSTIGE FINANZINSTITUTE (OHNE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN UND PENSIONS-KASSEN) (S. 123)

2.53. *Definition:*

Der Teilsektor sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S. 123) umfaßt alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen oder von versicherungstechnischen Rückstellungen haben.

2.54. Zum Teilsektor S. 123 zählen verschiedene Arten von finanziellen Mittlern, insbesondere diejenigen, die überwiegend im Bereich der langfristigen Finanzierung tätig sind. In den meisten Fällen unterscheidet sich dieser Teilsektor aufgrund der vorwiegend langen Fristigkeit vom Teilsektor Kreditinstitute. Die Abgrenzung gegenüber dem Teilsektor Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S. 125) erfolgt durch den Ausschluß von Passiva in Form von versicherungstechnischen Rückstellungen.

- 2.55. Sofern es sich nicht um geldschöpfende Kredit- und Finanzinstitute (MFI) handelt, sind insbesondere die folgenden finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften im Teilsektor S. 123 zu erfassen:
- a) Finanzierungsleasinggesellschaften;
 - b) Teilzahlungskauf-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die Konsumentenkredite oder Handelskredite gewähren;
 - c) Factoring-Kapitalgesellschaften;
 - d) Wertpapierhändler und Händler, die (für eigene Rechnung) mit derivativen Finanzinstrumenten handeln;
 - e) spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften, wie Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften und im Bereich Entwicklungsfinanzierung und Export-/Importfinanzierung tätige Unternehmen;
 - f) finanzielle Mantel-Kapitalgesellschaften, die eigens gegründet wurden, um verbriefte Vermögenswerte zu halten;
 - g) finanzielle Mittler, die ausschließlich von geldschöpfenden Finanzinstituten Einlagen und/oder Substitute für Einlagen entgegennehmen;
 - h) Holdinggesellschaften, die eine Gruppe von Tochterunternehmen, die vorwiegend finanzielle Mittleraktivitäten und/oder damit verbundene Tätigkeiten ausüben, kontrollieren und ihre Gesamtleitung wahrnehmen, selbst jedoch keine finanziellen Kapitalgesellschaften sind.
- 2.56. Nicht zum Teilsektor S. 123 zählen die Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit im Dienst von sonstigen Finanzinstituten (ohne Versicherungsunternehmen und Pensionskassen), die selbst keine finanzielle Mittleraktivität ausüben.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2423/2001 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 22. November 2001

über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute

(EZB/2001/13)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16)⁽³⁾ wurde bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 (EZB/2000/8)⁽⁴⁾ geändert. Anlässlich neuerlicher erheblicher Änderungen empfiehlt sich eine Neufassung sowie die Zusammenfassung mit vorliegender Verordnung zu einem einzigen Text.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) die Erstellung der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute. Deren Hauptzweck besteht darin, der Europäischen Zentralbank (EZB) ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklung in den teilnehmenden, als ein Wirtschaftsraum angesehenen Mitgliedstaaten zu verschaffen. Diese Statistiken umfassen die aggregierten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Hinblick auf Bestände, vergleichsweise hochwertige Veränderungsgrößen von Krediten sowie auch verbesserte Stromgrößen über Wertpapierbestände.
- (3) Die EZB erlässt gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) und den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der

Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) festgelegten Bedingungen Verordnungen insoweit, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist, die in der Satzung definiert und in einigen, gemäß Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags vom Rat erlassenen Bestimmungen festgelegt sind.

- (4) Nach Artikel 5.1 der Satzung holt die EZB zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Gemäß Artikel 5.2 der Satzung werden die in Artikel 5.1 der Satzung bezeichneten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.
- (5) Es kann erforderlich sein und zu einer Verringerung der Berichtslast führen, wenn NZBen bei dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die statistischen Daten, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB erforderlich sind, als Teil eines breiteren statistischen Berichtsrahmens erheben. Diesen Berichtsrahmen legen die NZBen in eigener Verantwortung im Einklang mit Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis fest. Er kann anderen statistischen Zwecken dienen, sofern die Erfüllung der von der EZB auferlegten statistischen Berichtspflichten dadurch nicht gefährdet wird. Zur Förderung der Transparenz ist es in diesen Fällen angebracht, die Berichtspflichtigen davon zu unterrichten, dass die Daten zu anderen statistischen Zwecken erhoben werden. In bestimmten Fällen kann die EZB zur Deckung ihres Datenbedarfs auf die für derartige Zwecke erhobenen statistischen Daten zurückgreifen.
- (6) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aus den Reihen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Zugleich ist die EZB berechtigt, bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen ganz oder teilweise von deren statistischen Berichtspflichten zu entbinden. Nach Artikel 6 Absatz 4 kann die EZB Verordnungen zur Festlegung der Bedingungen erlassen, unter denen das Recht zur Überprüfung oder zur zwangsweisen Erhebung statistischer Daten ausgeübt werden kann.

* ABl. L 333 vom 17. 12. 2001, S. 1.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Tabellen sind richtig, d.h. deren Berichtigung (ABl. L 57 vom 27. 2. 2002, S. 34) wurde in die Verordnung aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34.

- (7) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 ist die EZB ermächtigt, Verordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, um Institute von der Mindestreservepflicht zu entbinden, Modalitäten zum Ausschluss oder Abzug von gegenüber einem anderen Institut bestehenden Verbindlichkeiten von der Mindestreservebasis zu bestimmen sowie unterschiedliche Mindestreservesätze für bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten festzulegen. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung hat die EZB das Recht, die zur Anwendung der Mindestreservepflicht erforderlichen Daten von den Instituten einzuholen sowie das Recht, die Exaktheit und Qualität der Daten zu überprüfen, welche die Institute als Nachweis der Erfüllung der Mindestreservepflicht liefern. Zur Verringerung der Berichtslast insgesamt ist es wünschenswert, dass die Daten der monatlichen Bilanzstatistik auch für die regelmäßige Berechnung der Mindestreservebasis der dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegenden Kreditinstitute verwendet werden.
- (8) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 nehmen die Mitgliedstaaten die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen.
- (9) Zwar wird anerkannt, dass die von der EZB nach Artikel 34.1 der Satzung erlassenen Verordnungen keinerlei Rechte und Verpflichtungen für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten begründen. Artikel 5 der Satzung gilt jedoch gleichermaßen für die teilnehmenden und die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. In der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 5 der Satzung in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrags die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die auf dem Gebiet der Statistik erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten zu werden.
- (10) Zur Erleichterung des Liquiditätsmanagements der EZB und der Kreditinstitute sollte das Mindestreserve-Soll spätestens am ersten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode bestätigt werden. Es kann in Ausnahmefällen erforderlich sein, dass Kreditinstitute Berichtigungen der bestätigten Mindestreservebasis und des bestätigten Mindestreserve-Solls melden. Die Verfahren zur Bestätigung oder Anerkennung des Mindestreserve-Solls berühren nicht die Verpflichtung der Berichtspflichtigen, jederzeit richtige statistische Daten zu übermitteln und möglicherweise bereits übermittelte unrichtige statistische Daten zu berichtigen.
- (11) Für Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Kreditinstituten sind konkrete Verfahren festzulegen, um Klarheit über die Verpflichtungen dieser Institute hinsichtlich ihres Mindestreserve-Solls zu schaffen. Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffsbestimmungen für Verschmelzungen und Spaltungen beruhen auf bereits bestehenden Begriffsbestimmungen in Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, die sich auf Aktiengesellschaften beziehen. Diese Begriffsbestimmungen wurden den Zwecken dieser Verordnung angepasst. Die Möglichkeit, Mindestreserven über einen Mittler zu halten, bleibt von diesen Verfahren unberührt.
- (12) Die monetären Statistiken der EZB werden von der MFI-Bilanzstatistik abgeleitet, die gemäß der während der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorbereiteten Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) erhoben wurde, und galten somit lediglich als zu geldpolitischen Zwecken erforderliche Mindestdatensammlung. Darüber hinaus erfasste die Verordnung lediglich die Erhebung von Daten der Bilanzbestände und nicht die Meldung von Neubewertungsdaten, die für die Erstellung von Stromgrößenstatistiken für die Gegenposten des weit gefassten Geldmengenaggregats M3 erforderlich sind, aus denen die Wachstumsraten abgeleitet werden. Angesichts der Beschränkungen, die diese Datensammlungen aufweisen, war eine Verbesserung der MFI-Bilanzstatistiken erforderlich.
- (13) Es ist erforderlich, die monatlichen Berichtspflichten zu erweitern, um eine monatliche Untergliederung der Verbindlichkeiten aus Einlagen nach Teilssektoren und nach Fälligkeiten/Währungen sowie der Kredite nach Teilssektor/Fälligkeit und Zweck zur Verfügung zu stellen, da solche Untergliederungen als für geldpolitische Zwecke entscheidend gelten. Dies beinhaltet die Erfassung von Daten, die vorher lediglich vierteljährlich erhoben wurden.
- (14) Es ist notwendig, rechtzeitig Bestands- und Stromgrößenstatistiken für monetäre Aggregate und ihre Gegenposten von der konsolidierten Bilanz abzuleiten. Von der konsolidierten Bilanz im Hinblick auf Bestände werden Stromgrößenstatistiken abgeleitet und zwar unter Heranziehung weiterer statistischer Daten hinsichtlich Wechselkursveränderungen, sonstiger Änderungen im Wert von Wertpapieren, Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten sowie sonstiger Berichtigungen, wie zum Beispiel Neuklassifizierungen.
- (15) Es ist erforderlich, durch Auferlegung einer Berichtspflicht gegenüber den statistischen Berichtspflichtigen sicherzustellen, dass angemessen harmonisierte und hochwertige Daten über Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten zur Verfügung stehen. Ebenso bedarf es der Erhebung von Daten über Preisneubewertungen von Wertpapieren.
- (16) Die gesonderte Bilanzkategorie „Geldmarktpapiere“ wurde entfernt und mit der Datenkategorie „ausgegebenen Schuldverschreibungen“ auf der Passivseite zusammengefasst. Die dieser Kategorie zugeordneten Instrumente werden unter den „ausgegebenen Schuldverschreibungen“ erfasst und nach ihrer Ursprungslaufzeit zugeordnet. Eine entsprechende Neuordnung wurde ebenso auf der Aktivseite der MFI-Bilanz durchgeführt.

- (17) Die Begriffsbestimmung der Einlagen sollte der Verwendung von Guthaben, d. h. vorausbezahlte Beträge im Zusammenhang mit elektronischem Geld, Rechnung tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung haben die Begriffe „Berichtspflichtige“, „teilnehmender Mitgliedstaat“, „Gebietsansässiger“ und „gebietsansässig“ dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98.

Artikel 2

Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen

(1) Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen besteht aus den im Staatsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen MFI. Für statistische Zwecke sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.

(2) Die nationalen Zentralbanken können kleinen MFI Ausnahmeregelungen gewähren, wenn auf die MFI, die Daten für die konsolidierte Monatsbilanz liefern, mindestens 95 % der Gesamtsumme der MFI-Bilanz im Hinblick auf Bestände in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat entfallen. Die NZBen prüfen die Erfüllung dieser Bedingung rechtzeitig, um gegebenenfalls eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom Beginn eines jeden Jahres zu gewähren bzw. zu widerrufen.

Artikel 3

Liste der MFI für statistische Zwecke

(1) Nach Maßgabe der in Anhang I Teil 1 Absatz 1 genannten Klassifizierungsgrundsätze erstellt und führt die EZB eine Liste der MFI für statistische Zwecke unter Berücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf die Berichtsfrequenz und Vorlagefrist, die sich aus der Verwendung dieser Liste im Zusammenhang mit dem Mindestreservesystem des ESZB ergeben. Das Direktorium der EZB ist für die Erstellung und die Weiterführung der Liste der MFI zuständig.

(2) Die für statistische Zwecke erstellte Liste der MFI und deren aktualisierte Fassungen werden den beteiligten Instituten von den NZBen und der EZB in geeigneter Weise zugänglich gemacht, unter anderem auf einem elektronischen Datenträger, über das Internet oder, auf Antrag eines Berichtspflichtigen, auch in gedruckter Form.

(3) Die für statistische Zwecke erstellte Liste der MFI hat rein informatorischen Charakter. Ist jedoch die zuletzt zur Verfügung gestellte Fassung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Liste fehlerhaft, verhängt die EZB keine Sanktion, sofern ein Rechtssubjekt, das seine Berichtspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, in gutem Glauben auf die fehlerhafte Liste vertraut hat.

Artikel 4

Statistische Berichtspflichten

(1) Zur Erstellung der konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Hinblick auf Bestände und Veränderungswerte meldet der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen monatlich statistische Daten zur Bilanz zum Monatsende und monatliche Stromgrößenberichtigungen hinsichtlich der Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten sowie Preisneubewertungen von Wertpapierbeständen während des Berichtszeitraums an die NZB des Mitgliedstaats, in dem das MFI gebietsansässig ist. Weitere Daten zu bestimmten Bilanzposten werden vierteljährlich gemeldet.

(2) Die zu meldenden statistischen Daten werden in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

(3) Die zu meldenden statistischen Daten werden gemäß den in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen gemeldet.

(4) Die Berichtsverfahren, die vom Kreis der tatsächlich Berichtspflichtigen einzuhalten sind, werden von den NZBen in Übereinstimmung mit den nationalen Gegebenheiten festgelegt und durchgeführt. Die NZBen stellen sicher, dass solche Berichtsverfahren die zu meldenden statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptuelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen.

(5) Durch die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Ausnahmeregelungen verringern sich die statistischen Berichtspflichten der MFI wie folgt:

— Die Kreditinstitute, für die derartige Ausnahmeregelungen gelten, unterliegen den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten;

— kleine MFI, die keine Kreditinstitute sind, unterliegen den in Anhang III dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten.

Kleine MFI können sich entscheiden, von den Ausnahmeregelungen keinen Gebrauch zu machen und stattdessen der Berichtspflicht in vollem Umfang nachzukommen.

(6) Unbeschadet der Ausnahmeregelung in Artikel 2 Absatz 2 können die NZBen Geldmarktfonds eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Meldung von Berichtigungen infolge Neubewertung gewähren, wodurch Geldmarktfonds von der Verpflichtung zur Meldung von Berichtigungen infolge Neubewertung befreit werden.

(7) Die NZBen können eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Berichtsfrequenz und Vorlagefrist der Meldungen der Preisneubewertungen von Wertpapieren gewähren und diese Daten vierteljährlich und mit derselben Vorlagefrist wie für vierteljährlich zu meldende Bestandsdaten verlangen, sofern die nachstehenden zwingenden Mindestanforderungen eingehalten werden:

- Die Berichtspflichtigen liefern den NZBen die relevanten Informationen zu Bewertungspraktiken, einschließlich quantitativer Angaben zum Prozentsatz ihrer Bestände dieser unterschiedlichen Bewertungsmethoden unterliegenden Instrumenten;
- Tritt eine erhebliche Preisneubewertung auf, sind die NZBen berechtigt, die Lieferung zusätzlicher Daten für den Monat, in dem die Entwicklung auftrat, von den Berichtspflichtigen zu verlangen.

(8) Nachdem ein Berichtspflichtiger die Öffentlichkeit über eine beabsichtigte Verschmelzung, Spaltung oder andere Form der Reorganisation, welche die Erfüllung seiner statistischen Berichtspflichten zu beeinträchtigen vermag, informiert hat, benachrichtigt er die betreffende NZB rechtzeitig vor Wirksamwerden der Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisationsmaßnahme über das Verfahren, das er beabsichtigt, um seinen statistischen Berichtspflichten nach Maßgabe dieser Verordnung nachzukommen.

Artikel 5

Verwendung der zum Zweck der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 gemeldeten statistischen Daten (EZB/1998/15)

(1) Die gemäß dieser Verordnung von Kreditinstituten gemeldeten statistischen Daten werden von jedem Kreditinstitut zur Berechnung seiner Mindestreservebasis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15)⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 (EZB/2000/8), verwendet. Insbesondere verwendet jedes Kreditinstitut diese Daten zur Prüfung der Erfüllung seiner Mindestreservepflicht während der Mindestreserve-Erfüllungsperiode.

(2) Unbeschadet der den Berichtspflichtigen gemäß Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen können die der Mindestreservepflicht unterliegenden Kreditinstitute Berichtigungen der Mindestreservebasis bzw. der Mindestreservepflicht gemäß den in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) vorgesehenen Verfahren vornehmen.

(3) Die zum Zweck der Anwendung des Mindestreservesystems des ESZB geltenden Sonder- und Übergangsbestimmun-

gen sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt. Die Sonderbestimmungen dieses Anhangs haben Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15).

Artikel 6

Überprüfung und Zwangserhebung

Das Recht zur Überprüfung oder Zwangserhebung statistischer Daten, welche die Berichtspflichtigen nach Maßgabe der in dieser Verordnung genannten Berichtspflichten liefern, wird von den NZBen ausgeübt. Das Recht der EZB, dieses Recht selbst auszuüben, bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Institut aus dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen nicht erfüllt.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen zur Anwendung von Teilen dieser Verordnung sind in Anhang V dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 8

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) wird hiermit aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. November 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

STATISTISCHE BERICHTSPFLICHTEN UND KLASSIFIZIERUNGSGRUNDSÄTZE

TEIL 1

Monetäre Finanzinstitute und statistische Berichtspflichten**Einleitung**

Es muss regelmäßig eine zweckmäßig gegliederte konsolidierte Bilanz der geldschöpfenden Finanzintermediäre für die teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet im Hinblick auf Bestände und Stromgrößen angesehenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines vollständigen und homogenen monetären Sektors und Berichtskreises erstellt werden.

Das statistische System für die teilnehmenden Mitgliedstaaten umfasst daher hinsichtlich der konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) die beiden folgenden Hauptelemente:

- eine für statistische Zwecke erstellte Liste der MFI,
- eine Beschreibung der statistischen Daten, die diese monetären Finanzinstitute monatlich und vierteljährlich melden.

Diese statistischen Daten werden von den nationalen Zentralbanken (NZBen) bei den MFI nach den nationalen Verfahren unter Beachtung der in diesem Anhang festgelegten harmonisierten Definitionen und Klassifikationen erhoben.

I. Monetäre Finanzinstitute

1. Die Europäische Zentralbank (EZB) erstellt die Liste der MFI für statistische Zwecke und aktualisiert diese regelmäßig, wobei sie den im Folgenden aufgeführten Klassifizierungskriterien folgt. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist die Fortentwicklung des Finanzwesens, die ihrerseits von der Entwicklung des Binnenmarktes und dem Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion beeinflusst wird, welche wiederum Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten haben und Institute veranlassen, ihren geschäftlichen Schwerpunkt zu verlagern. Die zur Überwachung und kontinuierlichen Überprüfung der Liste angewandten Verfahren sorgen dafür, dass diese stets aktuell, richtig, so homogen wie möglich und für statistische Zwecke ausreichend verlässlich ist. In der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFI wird auch vermerkt, ob die Institute rechtlich der Mindestreserverpflicht des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) unterliegen oder nicht.
2. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung umfasst der Sektor der MFI also neben den Zentralbanken zwei große Gruppen von gebietsansässigen Finanzinstituten. Es handelt sich hierbei um Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts („ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen⁽¹⁾ und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, oder ein E-Geld-Institut“ im Sinne der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S.39))⁽²⁾ und andere MFI, d. h. andere gebietsansässige Finanzinstitute, welche die MFI-Definition unabhängig von der Art ihrer Geschäftstätigkeit erfüllen. Ihre Zuordnung bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von ihnen emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen, sofern sie die MFI-Definition auch in anderer Hinsicht erfüllen.
3. Es ist anzumerken, dass die Richtlinie 2000/12/EG auf einige Institute nicht vollständig Anwendung findet. Diese freigestellten Rechtssubjekte fallen unter die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, sofern sie der Begriffsbestimmung der MFI entsprechen.
4. Inwieweit Einlagen durch Finanzinstrumente, die von Finanzinstituten emittiert werden, die keine Kreditinstitute sind, substituiert werden können, bestimmt sich nach deren Liquidität, wobei die Gesichtspunkte der Übertragbarkeit, Konvertibilität, Sicherheit und Marktfähigkeit zu berücksichtigen sind; gegebenenfalls sind auch die Emissionsbedingungen zu beachten.
5. Zu der Definition der Eignung als Einlagensubstitut im vorherigen Absatz:
 - *Übertragbarkeit* bezieht sich auf die Möglichkeit, in Finanzinstrumenten angelegte Gelder unter Nutzung von Zahlungsmöglichkeiten wie Schecks, Überweisungsaufträge, Lastschriften oder ähnliches zu mobilisieren.

⁽¹⁾ Einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum.

⁽²⁾ Artikel 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 216 vom 26.5.2000, S.1), geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S.37), in der jeweils gültigen Fassung.

- *Konvertibilität* bezieht sich auf die Möglichkeit und die Kosten der Umwandlung von Finanzinstrumenten in Bargeld oder übertragbare Einlagen; der Verlust von steuerlichen Vorteilen bei der Umwandlung kann als eine Art Strafgeld angesehen werden, die den Liquiditätsgrad verringert.
 - *Sicherheit* bedeutet, dass der Wert eines Finanzinstruments in nationaler Währung im voraus genau bekannt ist.
 - regelmäßig an einem organisierten Markt notierte und gehandelte Wertpapiere gelten als *marktfähig*. Für Anteile an offenen Investmentfonds gibt es keinen Markt im üblichen Sinne. Den Anlegern ist die Tagesnotierung der Anteile jedoch bekannt, und sie können Gelder zu diesem Kurs abziehen.
6. Was Investmentfonds anbetrifft, erfüllen Geldmarktfonds die vereinbarten Liquiditätsanforderungen und gehören daher zum MFI-Sektor. Geldmarktfonds werden als Investmentfonds definiert, deren Anteile liquiditätsmäßig enge Einlagensubstitute darstellen und die ihre Mittel hauptsächlich in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfondsanteilen und/oder sonstigen übertragbaren Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und/oder in Bankeinlagen investieren, und/oder die eine Rendite anstreben, die den Zinsen von Geldmarktinstrumenten nahe kommt. Die Kriterien, nach denen Geldmarktfonds als solche definiert werden, werden dem Verkaufsprospekt, den Vertragsbedingungen der Fonds, den Gründungsurkunden, Statuten oder Satzungen, den Zeichnungsurkunden oder Verwaltungsverträgen, den Marketingunterlagen oder sonstigen, ähnlichen Zwecken dienenden Dokumenten der Investmentfonds entnommen.
7. Zu der in Absatz 6 enthaltenen Definition der Geldmarktfonds:
- Als *Investmentfonds* werden Einrichtungen verstanden, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten der Einrichtung zurückgekauft oder getilgt werden. Derartige Einrichtungen können auf gesetzlicher Grundlage entweder die Vertragsform (gemeinsame, von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds) oder die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.
 - Als *Bankeinlagen* werden Bareinlagen bei Kreditinstituten bezeichnet, die bei Sicht oder mit einer Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten oder nach einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren zurückzuzahlen sind; Beträge, die an Kreditinstitute für Wertpapiertransfers im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften gezahlt wurden, sind hier miteingeschlossen.
 - *Enge Einlagensubstitute* bedeutet unter Liquiditätsaspekten, dass Investmentfonds-Zertifikate unter normalen Marktbedingungen auf Verlangen der Anteilseigner dergestalt zurückgekauft, getilgt oder übertragen werden können, dass ihre Liquidität der Liquidität von Einlagen vergleichbar ist.
 - *Hauptsächlich* bedeutet mindestens 85 % des Fondsvermögens.
 - Als *Geldmarktinstrumente* werden diejenigen Arten übertragbarer Schuldtitel bezeichnet, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden (z. B. Depositenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte, Schatzwechsel zentraler und regionaler Regierungsstellen), da sie die folgenden Merkmale aufweisen:
 - i) *Liquidität*, wenn sie mit begrenztem Kosteneinsatz — niedrige Gebühren, geringe Spanne zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs — und mit einer sehr kurzen Abwicklungszeit zurückgekauft, getilgt oder verkauft werden können;
 - ii) *Markttiefe*, wenn sie an einem Markt gehandelt werden, der ein großes Transaktionsvolumen aufnehmen kann, wobei das Handeln von Großbeträgen nur eine begrenzte Auswirkung auf ihren Kurs hat;
 - iii) *Wertsicherheit*, wenn ihr Wert jederzeit bzw. mindestens einmal im Monat genau festgestellt werden kann;
 - iv) *geringes Zinsrisiko*, wenn sie eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben oder ihre Rendite regelmäßig, und zwar mindestens alle 12 Monate, an die Entwicklung der Geldmarktzinsen angepasst wird;
 - v) *geringes Kreditrisiko*, wenn solche Instrumente
 - entweder zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden, anerkannt sind und dem Publikum offen stehen, oder
 - im Einklang mit Richtlinien für den Anleger- und Einlagenschutz emittiert werden oder
 - emittiert werden von:
 - einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierungsstelle, einer Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Union, der EZB, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern Letzterer ein föderaler Staat ist, von einem zur Föderation gehörenden Staat, oder von einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören,
- oder

- einer beaufsichtigten Einrichtung im Einklang mit gemeinschaftsrechtlich festgelegten Kriterien oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Regelungen, oder von einer solchen Einrichtung garantiert werden,
 - oder
 - einem Unternehmen, dessen Papiere zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden, anerkannt sind und dem Publikum offen stehen.
8. Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) werden als MFI klassifizierte Finanzinstitute in zwei weitere Teilsektoren untergliedert, nämlich Zentralbanken (S. 121) ⁽¹⁾ und andere MFI (S. 122).

II. Rechnungslegungsvorschriften

Die von MFI bei der Erstellung ihrer Konten angewandten Rechnungslegungsvorschriften sind in der nationalen Umsetzung der Richtlinie des Rates 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den Konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽²⁾ festgelegt sowie in sonstigen geltenden internationalen Normen. Unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechnungslegungspraktiken und Aufrechnungsmöglichkeiten werden sämtliche finanzielle Aktiva und Passiva für statistische Zwecke auf Bruttobasis ausgewiesen.

III. Die monatliche konsolidierte Bilanz: Bestände

Ziel

1. Ziel ist es, monatliche Daten über die Geschäfte der MFI im Hinblick auf deren Bestände zur Verfügung zu stellen, die so detailliert sind, dass sie der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen in den teilnehmenden, als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet angesehenen Mitgliedstaaten vermitteln und ihr Flexibilität bei der Ermittlung der monetären Aggregate und ihrer Gegenposten in diesem Gebiet bieten. Ferner werden die monatlichen Einzelbestandsdaten, die von den dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegenden Kreditinstituten gemeldet werden, für die Berechnung der Mindestreservebasis dieser Kreditinstitute gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 (EZB/2000/8) ⁽⁴⁾ verwendet. Die Anforderungen für monatliche Meldungen über die Bestände sind aus der nachstehenden Tabelle 1 ersichtlich. Die Daten in den Feldern mit dünner Umrandung ⁽⁵⁾ müssen nur von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten gemeldet werden (wegen der Einzelheiten vgl. Anhang II); es besteht eine Berichtspflicht mit Ausnahme der Meldungen für „Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren“, die vorerst freiwillig sind. Eine detaillierte Definition des Instrumentariums ist in Teil 3 dieses Anhangs enthalten.

Anforderungen

2. Die EZB berechnet die monetären Aggregate für das Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Monatsendstände (d. h. Bestandsgrößen). Die Geldmenge enthält den Bargeldumlauf sowie die sonstigen monetären Verbindlichkeiten (Einlagen und andere Finanzinstrumente, die Einlagensubstitute im engeren Sinne sind) der MFI. Die Gegenposten der Geldmenge umfassen alle anderen Positionen der MFI-Bilanz. Die EZB erstellt auch Stromgrößen, die von Beständen und anderen Daten, einschließlich der von den MFI gemeldeten, abgeleitet sind (vgl. nachstehend Anhang V).
3. Die von der EZB benötigten Daten sind nach Arten der Instrumente, Fristenkategorien, Währungen sowie der Geschäftspartner zu untergliedern. Da für Passiva und Aktiva gesonderte Anforderungen gelten, sind die beiden Seiten der MFI-Bilanz nacheinander zu betrachten. Sie sind in der nachstehenden Tabelle A in Teil 2 dieses Anhangs dargestellt.

i) Instrumenten- und Fristenkategorien

a) Passiva

4. Die Berechnung der monetären Aggregate, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten erfassen, erfordert geeignete Instrumentenkategorien. Es handelt sich hierbei um Bargeldumlauf, Verbindlichkeiten aus Einlagen, Verbindlichkeiten aus begebenen Geldmarktfondsanteilen, begebene Schuldverschreibungen, Kapital und Rücklagen sowie sonstige Verbindlichkeiten. Um monetäre und nicht monetäre Verbindlichkeiten zu trennen, werden die Verbindlichkeiten aus Einlagen wie folgt gegliedert: „täglich fällige Einlagen“, „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ und „Repogeschäfte“ (Repos).

⁽¹⁾ Dieser und die folgenden Verweise beziehen sich auf Sektoren und Teilsektoren im ESVG 95.

⁽²⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34.

⁽⁵⁾ Kreditinstitute können Positionen gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtigen Kreditinstitute, EZB und NZBen“ statt gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, EZB und NZBen“ melden, sofern keine Einzelheiten außer Acht gelassen und keine fett gedruckten Positionen davon betroffen sind.

5. Ursprungslaufzeitgliederungen können in den Fällen, in denen Finanzinstrumente verschiedener Märkte nicht voll vergleichbar sind, als Ersatz für ausführliche Angaben zu diesen Instrumenten dienen. Für die Fristenbänder (oder für Kündigungsfristen) gelten die folgenden Abgrenzungen: Bei „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit“ ein Jahr und zwei Jahre Ursprungslaufzeit; bei „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ eine Kündigungsfrist von drei Monaten und eine Kündigungsfrist von zwei Jahren. Repos werden nicht nach Fälligkeit gegliedert, da es sich hierbei in der Regel um sehr kurzfristige Instrumente handelt (üblicherweise weniger als drei Monate Ursprungslaufzeit). Von MFI begebene Schuldverschreibungen werden nach Fristigkeiten von einem bzw. zwei Jahren gegliedert. Bei Anteilen, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, ist eine Fristengliederung nicht vorgesehen.

b) Aktiva

6. Die Aktiva der MFI werden aufgegliedert in: Kassenbestand, Kredite, Wertpapiere außer Aktien, Geldmarktfondsanteile, Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen, Sachanlagen und sonstige Aktiva. Für Kredite von MFI an Gebietsansässige (außer MFI und öffentliche Haushalte (Staat)) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ist eine Fristengliederung nach Ursprungslaufzeit (in Laufzeitbänder von einem Jahr und fünf Jahren) nach Teilsektor sowie ferner für Kredite von MFI an private Haushalte nach dem Verwendungszweck erforderlich. Für Bestände der MFI an Schuldverschreibungen, die von sonstigen MFI, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind, begeben wurden, ist ebenfalls eine Fristengliederung nach Ursprungslaufzeit erforderlich. Diese Bestände müssen in Laufzeitbänder von einem und zwei Jahren gegliedert werden, was die Saldierung von Inter-MFI-Beständen an diesen Instrumenten bei der Berechnung der monetären Aggregate erlaubt.

ii) Währungen

7. Die EZB kann die monetären Aggregate so festlegen, dass sie auf alle Währungen zusammen oder nur auf Euro lautende Positionen umfassen. Euro-Positionen werden daher im Berichtsschema für diejenigen Bilanzpositionen, die zur Berechnung der monetären Aggregate herangezogen werden können, getrennt aufgeführt.

iii) Geschäftspartner

8. Die Berechnung von monetären Aggregaten und ihren Gegenposten, die teilnehmende Mitgliedstaaten erfassen, erfordert die Abgrenzung derjenigen Geschäftspartner, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind und den „geldhaltenden Sektor“ bilden. Geschäftspartner, die im Inland und in den übrigen teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind, werden in allen statistischen Aufgliederungen in gleicher Weise behandelt und gesondert ermittelt. Eine geografische Aufgliederung der Geschäftspartner, die außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind, erfolgt in den monatlichen Daten nicht.
9. Die Abgrenzung der in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Geschäftspartner erfolgt nach ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen inländischen Sektor bzw. ihrer Zuordnung im Einklang mit der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFI und dem im geld- und bankenstatistischen Handbuch der EZB zur Sektorenklassifizierung enthaltenen Leitfaden für die statistische Zuordnung von Kunden („Guidance for the statistical classification of customers“), dessen Klassifizierungskriterien so weit wie möglich dem ESVG 95 folgen. Um den geldhaltenden Sektor der teilnehmenden Mitgliedstaaten feststellen zu können, wird bei Nicht-MFI-Geschäftspartnern zwischen öffentlichen Haushalten (Staat) (S. 13), wobei der Zentralstaat (S. 1311) bei dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Einlagen gesondert aufgeführt wird, und sonstigen Gebietsansässigen unterschieden. Zur Berechnung der monatlichen sektoralen Aufgliederung der monetären Aggregate und Kreditgegenposten werden die sonstigen Gebietsansässigen weiter in folgende Teilsektoren aufgegliedert: „Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungsinstitutionen“ (S. 123 + 124), „Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (S. 125), „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“ (S. 11) sowie „Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck“ (S. 14 + 15). Bei den gesamten Verbindlichkeiten aus Einlagen und den Einlagenkategorien „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ und „Repos“ wird für Zwecke des Mindestreservesystems des ESZB ferner zusätzlich zwischen Kreditinstituten, sonstigen MFI-Geschäftspartnern und dem Zentralstaat unterschieden.

iv) Verwendungszweck von Krediten

10. Kredite an private Haushalte (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) werden nach der Art des Darlehens untergliedert (Konsumentenkredit, Wohnungsbaukredit, sonstige Kredite). Teil 3 dieses Anhangs enthält in der „detaillierten Beschreibung der Instrumentenkategorien der konsolidierten Monatsbilanz des MFI-Sektors“ unter der Kategorie 2 „Kredite“ eine genaue Definition der Konsumenten- und Wohnungsbaukredite.

v) Verknüpfung von Instrumenten- und Fristenkategorien mit Währungen und Geschäftspartnern

11. Die Erstellung monetärer Statistiken, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie die für die Berechnung der Mindestreservebasis der dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegenden Kreditinstitute nötigen Daten erfassen, erfordern gewisse Überkreuzverknüpfungen in der Bilanz zwischen Instrumenten/Fälligkeiten/Währungen und Geschäftspartnern sowie darüber hinaus eine Aufgliederung nach Verwendungszweck für Kredite an private Haushalte.

12. Die Datenanforderungen sind am detailliertesten in dem Bereich, wo die Geschäftspartner Teil des geldhaltenden Sektors sind. Die Aufgliederung statistischer Informationen über Verbindlichkeiten aus Einlagen nach Teilsektor und Laufzeit und weiter nach der Währung ist für eine genauere Analyse der Entwicklungen der in der Geldmenge M 3 enthaltenen Nicht-Euro-Komponenten erforderlich. Die Währungsanalyse dieser Komponenten erleichtert insbesondere Untersuchungen über den Grad der Substituierbarkeit von auf Nicht-Euro-Währungen und auf Euro lautenden Komponenten von M 3. Positionen gegenüber sonstigen MFI werden nur insoweit getrennt ausgewiesen, als dies für die Saldierung von Inter-MFI-Guthaben oder die Berechnung der Mindestreservebasis erforderlich ist.
13. Positionen gegenüber der übrigen Welt sind für „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ und „Repos“ zur Berechnung der einem positiven Reservesatz unterliegenden Mindestreservebasis und für den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Einlagen zur Ermittlung des Auslandsgegenpostens notwendig. Darüber hinaus werden für die Zwecke der Zahlungsbilanz und der Finanzierungsrechnung Verbindlichkeiten aus Einlagen und Kredite an Gebietsansässige in der übrigen Welt mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr aufgegliedert.

Vorlagefrist

14. Die EZB erhält eine aggregierte Monatsbilanz mit den Positionen von MFI in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat bis zum Geschäftsschluss des 15. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können, wobei sie auch der vorgeschriebenen rechtzeitigen Vorlage für das Mindestreservesystem des ESZB Rechnung tragen müssen.

IV. Vierteljährlich erstellte Bilanzstatistik (Bestände)

Ziel

1. Bestimmte Daten werden für die eingehendere Analyse der monetären Entwicklung und für sonstige statistische Zwecke, beispielsweise die Finanzierungsrechnung und die Zahlungsbilanz, benötigt. Ziel ist es, für diese Zwecke nähere Angaben zu bestimmten Bilanzpositionen zu erhalten.

Anforderungen

2. Die vierteljährlichen Daten werden nur für Schlüsselpositionen der aggregierten Bilanz zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die EZB eine gewisse Flexibilität bei der Berechnung der Aggregate gewähren, wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass die betreffenden Daten wahrscheinlich nicht signifikant sind.
 - a) Teilsektor- und Fristengliederung von Krediten an Nicht-MFI in den teilnehmenden Mitgliedstaaten
3. Um die vollständige Teilsektor- und Fälligkeitsstruktur der gesamten Kreditgewährung (Kredite und Wertpapiere) von MFI an den geldhaltenden Sektor überwachen zu können, sind vierteljährlich die Kredite an öffentliche Haushalte (Staat) außer dem Zentralstaat nach ein- und fünfjähriger Ursprungslaufzeit und die Bestände an von öffentlichen Haushalten (Staat) außer dem Zentralstaat begebenen Wertpapieren mit einjähriger Laufzeit aufzugliedern, und zwar sämtlich in Verbindung mit einer Aufgliederung nach Teilsektoren (Länder (S. 1312), Gemeinden (S. 1313) und Sozialversicherung (S. 1314)). Darüber hinaus ist eine weitere Verknüpfung der nach Teilsektor gegliederten Wertpapierbestände, die von anderen Gebietsansässigen als MFI und dem Staat ausgegeben wurden, nach Teilsektor und Laufzeit von bis zu einem Jahr und mehr als einem Jahr erforderlich. Eine Untergliederung nach Teilsektor der MFI-Bestände an Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen ist gegenüber folgenden Teilsektoren nötig: Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungsinstitutionen (S. 123 + 124), „Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (S. 125), „nicht finanzielle Kapitalgesellschaften“ (S. 11).
4. Ferner ist die Angabe des Gesamtbetrags der MFI-Kredite und von MFI gehaltenen Bestände an Wertpapieren außer Aktien in Bezug auf den Zentralstaat (S. 1311) erforderlich.
 - b) Teilsektorenuntergliederungen von Verbindlichkeiten aus Einlagen der MFI gegenüber öffentlichen Haushalten (Staat) außer (Zentralstaat) der teilnehmenden Mitgliedstaaten
5. Die Sektorenuntergliederung von Kategorien von Verbindlichkeiten aus Einlagen gegenüber öffentlichen Haushalten (Staat) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten außer dem Zentralstaat (S. 1311) erfolgt nach Ländern (S. 1312), Gemeinden (S. 1313) und Sozialversicherung (S. 1314).

c) Gliederung nach Ländern

6. Unter Berücksichtigung des Datenbedarfs in der Übergangsphase und zur weiteren Analyse der monetären Entwicklung sowie zur Überprüfung der Datenqualität wird zwischen Geschäftspartnern nach Mitgliedstaat unterschieden. Zur Gewinnung besserer Daten über die Bestände an in den monetären Aggregaten enthaltenen, nach Emissionsland aufgegliederten Schuldverschreibungen ist eine Untergliederung der Fälligkeiten der Wertpapierbestände nach ein- und zweijährigen Laufzeitbändern erforderlich.

d) Gliederung nach Währungen

7. Die Schlüsselpositionen der Bilanz werden nach den Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und nach den wichtigsten internationalen Währungen (USD, JPY und CHF) untergliedert. Diese Untergliederung ist erforderlich, um Statistiken über monetäre Aggregate und ihrer Gegenposten mit um Wechselkursänderungen bereinigten Stromgrößen erstellen zu können, soweit diese Aggregate so definiert sind, dass sie alle Währungen zusammen enthalten. Für die Zwecke der Zahlungsbilanz und der Finanzierungsrechnung werden Verbindlichkeiten aus Einlagen und Kredite an Gebietsansässige in der übrigen Welt mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr untergegliedert.

e) Sektorengliederung von Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten (nicht teilnehmende Mitgliedstaaten und übrige Welt)

8. Bei den MFI-Positionen gegenüber nicht in teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen Geschäftspartnern muss zwischen Positionen gegenüber Banken (oder MFI in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten) und Nichtbanken unterschieden werden; innerhalb des Nichtbankensektors ist eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Haushalten (Staat) und sonstigen Gebietsansässigen erforderlich. Soweit das ESVG 95 nichts anderes vorsieht, greift die Sektoreuzuordnung nach den Leitlinien des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, dem „System of National Accounts“, SNA 93.

Vorlagefrist

9. Die Daten für die vierteljährlichen Statistiken werden der EZB von den NZBen bis zum Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach dem Ende des Monats übermittelt, auf den sie sich beziehen. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können.

V. Erstellung von Stromgrößenstatistiken

Ziel

1. Zur Erstellung von Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und ihre Gegenposten müssen die Daten für den Wert der Transaktionen rechtzeitig aus den in der konsolidierten Bilanz ausgewiesenen Beständen abgeleitet werden, die Angaben über ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie weitere statistische Angaben zu Neuklassifizierungen, Wechselkurs- und sonstigen Bewertungsänderungen sowie bestimmten anderen Wertanpassungen, z. B. Abschreibungen von Krediten, enthält.

Anforderungen

2. Finanztransaktionen werden ermittelt als Unterschied zwischen den an den monatlichen Meldestichtagen vorhandenen Bestandspositionen, wobei die Auswirkung von Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, herausgerechnet wird. Zu diesem Zweck benötigt die EZB statistische Daten über diese Einflüsse, die sich auf zahlreiche Posten der MFI-Bilanz beziehen können. Diese Daten werden als Berichtigungen in Form von „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“, Wechselkursberichtigungen und „Neubewertungen und Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten“ übermittelt. Ferner benötigt die EZB Erläuterungen zu den in „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ enthaltenen Vorgängen.
3. Die in der vorliegenden Verordnung gegenüber dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen festgelegte Berichtspflicht betrifft ausschließlich Berichtigungen infolge Neubewertung sowohl aufgrund von Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Kredite als auch der Neubewertung der Kurse von Wertpapierbeständen im Referenzzeitraum.
4. Die für die Berichtspflichtigen geltende Berichtspflicht erstreckt sich auf die in Tabelle 1A in Teil 2 dieses Anhangs festgelegten „Mindestanforderungen“. Diese „Mindestanforderungen“ gelten als das erforderliche Minimum an Daten für die Berechnung und Bewertung von Berichtigungen in Bezug auf den von der EZB verlangten vollständigen Datensatz. Es ist den NZBen gestattet, die nicht von den „Mindestanforderungen“ gedeckten Zusatzdaten zu erheben. Diese Zusatzdaten können gemäß den in Tabelle 1A gekennzeichneten Untergliederungen außerhalb der „Mindestanforderungen“ erhoben werden.

5. Die für die Berichtspflichtigen geltende Berichtspflicht erstreckt sich nicht auf Wechselkursänderungen und Berichtigungen aufgrund von Neuklassifizierungen. Die EZB errechnet die monatliche Wechselkursberichtigung aus den von den Berichtspflichtigen bereitgestellten, nach Einzelwährungen gegliederten Bestandsdaten. Diese Daten werden vierteljährlich gemäß Tabelle 4 in Teil 2 dieses Anhangs gemeldet. Die in Absatz 1 genannten Neuklassifizierungen sind auch nicht miteingeschlossen, weil diese Daten von den NZBen selbst unter Nutzung verschiedener Informationsquellen, die ihnen bereits zur Verfügung stehen, erhoben werden.

Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten

6. Die Meldung von Berichtigungen infolge von Abschreibungen/Wertberichtigungen erfolgt zur Bereinigung der Stromgrößenstatistiken um die Auswirkungen der Wertänderung von in der Bilanz ausgewiesenen Krediten, welche auf die Bildung von Abschreibungen/ Wertberichtigungen auf Kredite zurückzuführen sind. Sie sollte darüber hinaus die Änderungen der Kreditrückstellungen wiedergeben, sofern eine NZB beschließt, dass ausstehende Bestände nach Abzug von Rückstellungen zu melden sind. Zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Übertragung auf Dritte in Ansatz gebrachte Abschreibungen/Wertberichtigungen sind ebenfalls erfasst, soweit solche feststellbar sind.

i) Instrumenten- und Fristenkategorien

7. Abschreibungen/Wertberichtigungen beziehen sich auf die Aktivposition „Kredite“. Im Rahmen der „Mindestanforderungen“ ist keine Fristengliederung erforderlich. Die NZBen können den Berichtspflichtigen jedoch die Bereitstellung von Zusatzdaten nach der Fristengliederung für die monatlichen Bestandsdaten aufgeben.

ii) Währungen

8. Eine Aufgliederung der Berichtigungen infolge Neubewertungen nach Währungen (Euro/Nicht-Euro) der Kredite ist nicht in den „Mindestanforderungen“ enthalten. Die NZBen können jedoch eine Aufgliederung nach Währungen verlangen.

iii) Geschäftspartner

9. Die „Mindestanforderungen“ erfassen die gesonderte Feststellung der Abschreibungen/Wertberichtigungen sowie Rückstellungsänderungen bei Meldung von Krediten nach Abzug von Rückstellungen entsprechend des geografischen Standorts der Geschäftspartner. Darüber hinaus werden die in teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Geschäftspartner nach dem institutionellen Sektor klassifiziert, mit gesonderter Datenerfassung für MFI und „sonstige Gebietsansässige“, wobei Letztere nochmals nach Teilsektoren, d. h. „Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen“ (S. 123 + 124), „Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“ (S. 125), „nicht finanzielle Kapitalgesellschaften“ (S. 11) sowie „Private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck“ (S. 14 + 15) untergliedert werden. Darüber hinaus wird der Sektor private Haushalte mit einer zusätzlichen Aufgliederung nach dem Kreditzweck gemeldet, d. h. Konsumentenkredit, Wohnungskredit und sonstige (übrige) Kredite. Für Kredite an die übrige Welt sind die Gesamtbeträge gänzlich ohne zusätzliche Aufgliederung anzugeben.

iv) Vorlagefrist

10. Die EZB erhält aggregierte Berichtigungen infolge Neubewertung aufgrund von Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Kredite entsprechend der von den Berichtspflichtigen in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat gewährten Kredite bis zum Geschäftsschluss des 15. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können.

Neubewertung von Wertpapierkursen

11. Berichtigungen infolge der Neubewertung von Wertpapierkursen beziehen sich auf Schwankungen in der Bewertung von Wertpapieren, die sich aus einer Änderung des Kurses ergeben, zu dem Wertpapiere ausgewiesen oder gehandelt werden. Die Berichtigung umfasst Änderungen, die sich im Laufe der Zeit hinsichtlich des Werts der Bilanzbestände zum Ende eines Berichtszeitraums aus Bestandsgewinnen/-verlusten ergeben. Ebenfalls erfasst sind Bewertungsänderungen aus Wertpapiergeschäften, d. h. realisierte Gewinne/Verluste.

i) Instrumenten- und Fristenkategorien

a) Passiva

12. Auf der Basis der allgemein für die Erhebung von Bestandsdaten angewandten Rechnungslegungsvorschriften wird davon ausgegangen, dass Berichtigungen aus „sonstigen Neubewertungen“ nur bei Instrumentenkategorien auf der Aktivseite zum Tragen kommen, die einer entsprechenden Entwicklung unterliegen können. Für die Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz bestehen daher keine Mindestberichtsspflichten.

b) Aktiva

13. Berichtigungen aus der Neubewertung von Kursen werden von MFI erhoben für die Positionen „Wertpapiere außer Aktien“ sowie „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“. Die „Mindestanforderungen“ beziehen sich auf „Wertpapiere außer Aktien“ mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren. Dennoch können die NZBen die Berichtspflicht über die „Mindestanforderungen“ hinaus erweitern, indem sie die Meldung mit der gleichen Aufgliederung nach Währungen und Laufzeiten wie für die monatlichen Bestandsdaten verlangen. In Bezug auf die Position „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ beziehen sich die „Mindestanforderungen“ auf die Gesamtbeträge nach Sektor und entsprechen der Berichtspflicht für Bestandsdaten.

ii) Währungen

14. Eine Aufgliederung der Neubewertung von Kursen nach Währung ist nach den „Mindestanforderungen“ nicht erforderlich. Die NZBen können die Berichtspflicht in Bezug auf die Untergliederung nach Währungen über die „Mindestanforderungen“ hinaus erweitern (Euro/Nicht-Euro-Währungen).

iii) Geschäftspartner

15. In Bezug auf die Neubewertung von Kursen für die Position „Wertpapiere außer Aktien“ beziehen sich die „Mindestanforderungen“ auf die Aufgliederung nach inländischen Gebietsansässigen und Gebietsansässigen in sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Sektoren, d. h. MFI, öffentliche Haushalte (Staat) und sonstige Gebietsansässige. Für die übrige Welt werden die Gesamtberichtigungsbeträge gemeldet. Die NZBen können die Berichtspflicht auf die gleiche Gliederung wie bei den monatlichen Bestandsdaten erweitern.
16. In Bezug auf die Neubewertung von Kursen für „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ beziehen sich die „Mindestanforderungen“ auf die Aufgliederung in inländische Gebietsansässige und Gebietsansässige in sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Sektor, d. h. MFI und sonstige Gebietsansässige. Für die übrige Welt werden die Gesamtberichtigungsbeträge gemeldet. In diesem Fall entspricht der „Mindestanforderungen“-Satz dem von den NZBen an die EZB gemeldeten Datensatz.

iv) Vorlagefrist

17. Die EZB erhält aggregierte Berichtigungen infolge Neubewertung in Bezug auf die entsprechend von den Berichtspflichtigen in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat gemeldeten Neubewertungen von Wertpapierkursen bis zum Geschäftsschluss des 15. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können.

TEIL 2

Vorgeschriebene Gliederung

Table A

Gliederung der aggregierten Bilanz des MFI-Sektors

Instrumente/Fristenkategorien, Geschäftspartner und Währungen

(„Monatliche Daten“ sind fett gedruckt und mit Sternchen bezeichnet)

INSTRUMENTE/FRISTENKATEGORIEN

Aktiva	Passiva
1. Kassenbestand*	8. Bargeldumlauf
2. Kredite*	9. Einlagen*
bis zu einem Jahr ^{(1)*}	bis zu einem Jahr ^{(3)*}
über ein Jahr und bis zu fünf Jahren ^{(1)*}	über ein Jahr ^{(3)*}
über fünf Jahre ^{(1)*}	9.1. Täglich fällige Einlagen ^{(4)*}
3. Wertpapiere außer Aktien*	9.2. Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*
bis zu einem Jahr ^{(2)*}	bis zu einem Jahr*
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren ^{(2)*}	über ein Jahr und bis zu zwei Jahren*
über zwei Jahre ^{(2)*}	über zwei Jahre ^{(5)*}
4. Geldmarktfondsanteile*	9.3. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*
5. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen*	bis zu drei Monaten ^{(6)*}
6. Sachanlagen*	über drei Monate*
7. Sonstige Aktiva*	darunter: über zwei Jahre ^{(9)*}
	9.4. Repogeschäfte*
	10. Geldmarktfondsanteile*
	11. Ausgegebene Schuldverschreibungen*
	bis zu einem Jahr*
	über ein Jahr und bis zu zwei Jahren*
	über zwei Jahre*
	12. Kapital und Rücklagen*
	13. Sonstige Passiva*

Aktiva	Passiva
<p>A. Inländische Gebietsansässige*</p> <p>MFI*</p> <p>Nicht-MFI*</p> <p style="padding-left: 20px;">Öffentliche Haushalte (Staat)*</p> <p style="padding-left: 40px;">Zentralstaat</p> <p style="padding-left: 40px;">Länder</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemeinden</p> <p style="padding-left: 40px;">Sozialversicherung</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Gebietsansässige ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Finanzintermediäre usw. (S. 123 + S. 124) ⁽⁷⁾, ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15) ⁽⁸⁾, ^{(10)*}</p> <p>B. Gebietsansässige in sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten*</p> <p>MFI*</p> <p>Nicht-MFI*</p> <p style="padding-left: 20px;">Öffentliche Haushalte (Staat)*</p> <p style="padding-left: 40px;">Zentralstaat</p> <p style="padding-left: 40px;">Länder</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemeinden</p> <p style="padding-left: 40px;">Sozialversicherung</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Gebietsansässige ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Finanzintermediäre usw. (S. 123 + S. 124) ⁽⁷⁾, ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15) ⁽⁸⁾, ^{(10)*}</p> <p>C. Gebietsansässige in der übrigen Welt*</p> <p style="padding-left: 20px;">Banken</p> <p style="padding-left: 20px;">Nichtbanken</p> <p style="padding-left: 40px;">Öffentliche Haushalte (Staat)</p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Gebietsansässige</p> <p>D. Nicht aufgliederbar</p>	<p>A. Inländische Gebietsansässige*</p> <p>MFI*</p> <p style="padding-left: 20px;">darunter: Kreditinstitute*</p> <p>Nicht-MFI*</p> <p style="padding-left: 20px;">Öffentliche Haushalte (Staat)*</p> <p style="padding-left: 40px;">Zentralstaat*</p> <p style="padding-left: 40px;">Länder</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemeinden</p> <p style="padding-left: 40px;">Sozialversicherung</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Gebietsansässige ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Finanzintermediäre usw. (S. 123 + S. 124) ⁽⁷⁾, ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15) ⁽⁸⁾, ^{(10)*}</p> <p>B. Gebietsansässige in sonstigen teilnehmenden Mitgliedstaaten*</p> <p>MFI*</p> <p style="padding-left: 20px;">darunter: Kreditinstitute*</p> <p>Nicht-MFI*</p> <p style="padding-left: 20px;">Öffentliche Haushalte (Staat)*</p> <p style="padding-left: 40px;">Zentralstaat*</p> <p style="padding-left: 40px;">Länder</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemeinden</p> <p style="padding-left: 40px;">Sozialversicherung</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstige Gebietsansässige ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Finanzintermediäre usw. (S. 123 + S. 124) ⁽⁷⁾, ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11) ^{(10)*}</p> <p style="padding-left: 40px;">Private Haushalte usw. (S. 14 + S. 15) ⁽⁸⁾, ^{(10)*}</p> <p>C. Gebietsansässige in der übrigen Welt*</p> <p style="padding-left: 20px;">Banken</p> <p style="padding-left: 20px;">Nichtbanken</p> <p style="padding-left: 40px;">Öffentliche Haushalte (Staat)</p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Gebietsansässige</p> <p>D. Nicht aufgliederbar</p>

Währungen

e	Euro
x	Nicht-Euro-Währungen Andere Währungen als der Euro (z.B. sonstige Währungen von Mitgliedstaaten, USD, JPY, CHF, sonstige Währungen)

Anmerkungen

- ⁽¹⁾ Die monatliche Fristengliederung gilt nur für Kredite an sonstige Gebietsansässige außer MFI und Zentralstaat, und die monatliche Fristengliederung auf ein Jahr gilt für Kredite an die übrige Welt. Vierteljährliche Fristengliederung für Kredite an öffentliche Haushalte (Staat) außer Zentralstaat der teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- ⁽²⁾ Die monatliche Fristengliederung bezieht sich nur auf Bestände von Wertpapieren, die von MFI in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegeben wurden. Wie bei den vierteljährlichen Daten sind die Bestände an von Nicht-MFI in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegebenen Wertpapieren nach den Kriterien „bis zu einem Jahr“ und „über ein Jahr“ gegliedert.
- ⁽³⁾ Nur gegenüber der übrigen Welt.
- ⁽⁴⁾ Einschließlich Interimsguthaben, d. h. Beträge, die auf im Namen von MFI ausgegebenen vorausbezahlten Karten gespeichert sind, und sonstige Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von elektronischem Geld.
- ⁽⁵⁾ Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.
- ⁽⁶⁾ Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.
- ⁽⁷⁾ Sonstige Finanzintermediäre (S. 123) sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen (S. 124).
- ⁽⁸⁾ Private Haushalte (S. 14) und Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 15).
- ⁽⁹⁾ Die Meldung der Position „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ ist vorerst freiwillig.
- ⁽¹⁰⁾ Eine monatliche Aufgliederung nach Teilsektoren wird für Kredite und Einlagen benötigt.

Tabelle 1
Bestände

Monatlich erforderliche Daten

Felder mit dünner Umrandung betreffen nur mindestreserverpflichtige Kreditinstitute (5)

BILANZPOSITIONEN	A. Inland										B. Sonstige (teilnehmende Mitgliedsstaaten)				C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar		
	A. Inland					Nicht-MFI					Nicht-MFI							
	MFI (3)	darunter: reservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	MFI (3)	darunter: reservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerb-zweck (S. 14 + S. 15)				
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	
PASSIVA																		
8. Bargeldumlauf																		
9. Einlagen																		
9e. bis zu einem Jahr über ein Jahr																		
9e. Euro																		
9.1.e. Täglich fällig																		
9.2.e. Mit vereinbarter Laufzeit																		
bis zu einem Jahr über ein Jahr und bis zu zwei Jahren über zwei Jahre (1)																		
9.3.e. Mit vereinbarter Kündigungsfrist																		
bis zu drei Monaten (2) über drei Monate																		
9.4.e. Reposchäfte																		
darunter: über zwei Jahre (4)																		
9x. Nicht-Euro-Währungen																		
9.1.x. Täglich fällig																		
9.2.x. Mit vereinbarter Laufzeit																		
bis zu einem Jahr über ein Jahr und bis zu zwei Jahren über zwei Jahre (1)																		
9.3.x. Mit vereinbarter Kündigungsfrist																		
bis zu drei Monaten (2) über drei Monate																		
darunter: über zwei Jahre (4)																		
9.4.x. Reposchäfte																		
10. Geldmarktfondsanteile																		
11. Ausgegebene Schuldverschreibungen																		
11e. Euro																		
bis zu einem Jahr über ein Jahr und bis zu zwei Jahren über zwei Jahre																		
11x. Nicht-Euro-Währungen																		
bis zu einem Jahr über ein Jahr und bis zu zwei Jahren über zwei Jahre																		
12. Kapital und Rücklagen																		
13. Sonstige Passiva																		

Generelle Anmerkung:

Mit einem * markierte Felder werden für die Berechnung der Mindestreservebasis verwendet. Bei Schuldverschreibungen werden die Kreditinstitute entweder einen Nachweis über die von der Mindestreservepflicht auszunehmenden Verbindlichkeiten erbringen oder einen einheitlichen, von der EZB in % festgelegten Abzug vornehmen.

Anmerkungen

- (1) Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.
- (2) Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.
- (3) Kreditinstitute können auch Positionen gegenüber „MFI“ auf der mindestreservepflichtigen Kreditinstitute, EZB und NZBen“ statt Positionen gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, EZB und NZBen“ melden, sofern keine Einzelheiten außer Acht gelassen werden und keine fett gedruckten Positionen betroffen sind.
- (4) Die Meldung dieser Position ist vorerst freiwillig.
- (5) Je nach den nationalen Berichtssystemen und unbeschadet der Anwendung der Definition und Klassifizierungsgrundsätze für die in dieser Verordnung dargestellte MFI-Bilanz können mindestreservepflichtige Kreditinstitute alternativ gemäß nachstehender Tabelle die für die Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten melden (d. h. die mit dem Symbol* markierten Felder), jedoch mit Ausnahme der Daten über börsenfähige Wertpapiere, sofern keine fett gedruckten Positionen betroffen sind. In dieser Tabelle sollte, wie unten beschrieben, eine strikte Übereinstimmung mit Tabelle 1 gewährleistet sein.

	Mindestreservebasis (mit Ausnahme von börsenfähigen Wertpapieren), berechnet als Summe der folgenden Spalten in Tabelle 1 (Passiva): (a) - (b) + (c) + (d) + (e) + (f) - (k) + (l) + (m) + (n) + (s)
VERBINDLICHKEITEN AUS EINLAGEN (Euro und Nicht-Euro-Währungen zusammen)	
EINLAGEN GESAMT	
9.1e + 9.1x	
9.2e + 9.2x	
9.3e + 9.3x	
9.4e + 9.4x	
darunter:	
9.2e + 9.2x Mit vereinbarter Laufzeit über zwei Jahre	
darunter:	
9.3e + 9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist über zwei Jahre	Freiwillige Meldung
darunter:	
9.4e + 9.4x Repogeschäfte	

Tabelle 3
Gliederung nach Ländern
Vierteljährlich erforderliche Daten

BILANZPOSITIONEN	B. Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten (d. h. ohne den Sektor Inland) und Teil von C. Übrige Welt (Mitgliedstaaten) ⁽¹⁾											Teil von C. Übrige Welt (ohne Mitgliedsdaten)				
	BE	DK	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT		PT	FI	SE	GB
PASSIVA																
8. Bargeldumlauf																
9. Einlagen																
a. von MFI																
b. von Nicht-MFI																
10. Geldmarktfondsanteile																
11. Ausgegebene Schuldverschreibungen																
12. Kapital und Rücklagen																
13. Sonstige Passiva																
AKTIVA																
1. Kassenbestand																
2. Kredite																
a. an MFI																
b. an Nicht-MFI																
3. Wertpapiere außer Aktien																
a. von MFI ausgegeben																
bis zu einem Jahr																
über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																
über zwei Jahre																
b. von Nicht-MFI ausgegeben																
4. Geldmarktfondsanteile																
5. Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen																
6. Sachanlagen																
7. Sonstige Aktiva																

⁽¹⁾ Für die Ermittlung der Aggregate in der konsolidierten Bilanz ist es notwendig, dass eine geografische Aufgliederung nach dem Sitz der MFI-Geschäftspartner in jedem potenziellen teilnehmenden Mitgliedstaat vorgenommen wird.

⁽²⁾ Bei der „Übrigen Welt“ (ohne Mitgliedstaaten) wäre eine Gliederung nach einzelnen Ländern informativ, sprengt aber den Rahmen dieser Tabelle. In Bezug auf MFI wird auf SNA 93-Sektoren, S. 121 + S. 122, verwiesen.

Tabella 4

Gliederung nach Wahrung
Vierteljahrlch erforderliche Daten

PASSIVA	BILANZPOSITIONEN	Alle Wahrungen kombiniert	Euro	Sonstige Wahrungen von Mitgliedsstaaten			Sonstige Wahrungen										
				Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF	ubrige Wahrungen kombiniert					
9.	Einlagen																
	A. Inland																
	a. an MFI	M	M														
	b. an Nicht-MFI	M															
	B. Sonstige teilnehmende Mitgliedsstaaten																
	a. an MFI	M	M														
	b. an Nicht-MFI	M															
	C. ubrige Welt																
	i. bis zu einem Jahr	M															
	ii. uber ein Jahr	M															
	a. an Banken																
	b. an Nichtbanken																
10.	Geldmarktfondsanteile	M															
11.	Ausgegebene Schuldverschreibungen	M	M														
12. + 13.	Sonstige Passiva	M															

BILANZPOSITIONEN	Alle Währungen kombiniert	Euro	Sonstige Währungen von Mitgliedsstaaten				Sonstige Währungen			
			Insgesamt	DKK	SEK	GBP	Insgesamt	USD	JPY	CHF
AKTIVA										
2. Kredite										
A. Inland										
a. an MFI	M									
b. an Nicht-MFI	M	M								
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedsstaaten										
a. an MFI	M									
b. an Nicht-MFI	M	M								
C. Übrige Welt										
i. bis zu einem Jahr	M									
ii. über ein Jahr	M									
a. an Banken										
b. an Nichtbanken										
3. Wertpapiere außer Aktien										
A. Inland										
a. von MFI ausgegeben	M	M								
b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M								
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedsstaaten										
a. von MFI ausgegeben	M	M								
b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M								
C. Übrige Welt										
a. von Banken ausgegeben										
b. von Nichtbanken ausgegeben										
4. Geldmarktfondsanteile										
A. Inland										
	M									
B. Sonstige teilnehmende Mitgliedsstaaten										
	M									
C. Übrige Welt										
	M									
5. + 6. + 7. Sonstige Aktiva	M									
	M									

„Monatlich erforderliche Daten“, siehe Tabelle 1.

Tabelle 1A
(Berichtigung infolge Neubewertung)
 Monatlich erforderliche Daten

PASSIVA	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedsstaaten									
	MFI					Nicht-MFI					Öffentliche Haushalte (Staat)		Nicht-MFI		C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar				
	darunter reservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige			darunter reservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte (Staat)		Sonstige Gebietsansässige			Summe	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerb-zweck (S. 14 + S. 15)						
MFI		Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte (Staat)	Summe	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungsinstitutionen (S. 123 + S. 124)		Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerb-zweck (S. 14 + S. 15)	Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)	Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungsinstitutionen (S. 123 + S. 124)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S. 125)			Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11)	Private Haushalte/ Organisationen o. Erwerb-zweck (S. 14 + S. 15)				
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
BILANZPOSITIONEN																				
8. Bargeldumlauf																				
9. Einlagen																				
	bis zu einem Jahr																			
	über ein Jahr																			
9e. Euro																				
9.1e. Täglich fällig																				
9.2e. Mit vereinbarter Laufzeit																				
	bis zu einem Jahr																			
	über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																			
	über zwei Jahre																			
9.3e. Mit vereinbarter Kündigungsfrist																				
	bis zu drei Monaten																			
	über drei Monate																			
	darunter: über zwei Jahre																			
9.4e. Reposchäfte																				
9x. Nicht-Euro-Währungen																				
9.1x. Täglich fällig																				
9.2x. Mit vereinbarter Laufzeit																				
	bis zu einem Jahr																			
	über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																			
	über zwei Jahre																			
9.3x. Mit vereinbarter Kündigungsfrist																				
	bis zu drei Monaten																			
	über drei Monate																			
	darunter: über zwei Jahre																			
9.4x. Reposchäfte																				
10. Geldmarktfondsanteile																				
11. Ausgegebene Schuldverschreibungen																				
11e. Euro																				
	bis zu einem Jahr																			
	über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																			
	über zwei Jahre																			
11x. Nicht-Euro-Währungen																				
	bis zu einem Jahr																			
	über ein Jahr und bis zu zwei Jahren																			
	über zwei Jahre																			
12. Kapital und Rücklagen																				
13. Sonstige Passiva																				
Generelle Anmerkung:	Mit dem Wort „Minimum“ markierte Serien werden von den MFI gemeldet. Die NZBen können diese Berichtspflicht erweitern, um auch die freien Felder (d. h. die nicht das Wort „Minimum“ enthaltenden) zu erfassen.																			
	Freie Felder und Minimum-Felder werden der EZB von den NZBen gemeldet. Die freien Felder mit einem * auf der Passivseite gelten als Null, sofern nichts Gegenteiliges bewiesen wird.																			

*
*
*

*
*
*

BILANZPOSITIONEN	A. Inland										B. Sonstige teilnehmende Mitgliedsstaaten									
	MFI					Nicht-MFI					MFI					Nicht-MFI				
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)	(o)	(p)	(q)	(r)	(s)	(t)
1. Kassenbestand darunter: Euro	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
2. Kredite bis zu einem Jahr über ein Jahr und bis zu fünf Jahren über fünf Jahre darunter: Euro	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
2c. Wertpapiere außer Aktien darunter: über zwei Jahre (1)	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
3c. Euro bis zu einem Jahr über ein Jahr und bis zu zwei Jahren über zwei Jahre	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
3x. Nicht-Euro-Währungen bis zu einem Jahr über ein Jahr und bis zu zwei Jahren	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
4. Geldmarkfondsanteile	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
5. Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen (1)	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
6. Sachanlagen	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM
7. Sonstige Aktiva	MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM					MINIMUM				MINIMUM

Generelle Anmerkung: Mit dem Wort „Minimum“ markierte Serien werden von den MFI gemeldet. Die NZBen können diese Berichtspflicht erweitern, um auch die freien Felder (d. h. die nicht das Wort „Minimum“ enthalten) zu erfassen.
Freie Felder und Minimum-Felder werden der EZB von den NZBen gemeldet.
Die NZBen können MFI auffordern, diese Position vierteljährlich anstatt monatlich zu melden.

Definition von Begriffen der konsolidierten Bilanz, die der EZB einzureichen ist – Instrumentenkategorien von Aktiva und Passiva

Allgemeine Definitionen

Für die Zwecke der Erstellung der konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors in den teilnehmenden Mitgliedstaaten setzt sich der Kreis der Berichtspflichtigen aus den MFI, die in der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFI enthalten und im Staatsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ gebietsansässig sind, zusammen. Dies sind:

- Institute, die in dem jeweiligen Staatsgebiet als Gesellschaft eingetragen und ansässig sind, einschließlich gebietsansässiger Tochtergesellschaften von außerhalb dieses Staatsgebiets ansässigen Muttergesellschaften;
- Zweigstellen von Instituten, die ihre Hauptverwaltung außerhalb dieses Staatsgebiets haben.

Tochtergesellschaften sind eigenständige Kapitalgesellschaften, an denen ein anderes Rechtssubjekt die Mehrheit der Anteilsrechte oder alle Anteile besitzt, während Zweigstellen nicht als Kapitalgesellschaften geführte (rechtlich unselbständige) Rechtssubjekte sind, die vollständig zum Unternehmen gehören.

MFI konsolidieren für statistische Zwecke die Geschäfte all ihrer im gleichen nationalen Staatsgebiet ansässigen Niederlassungen (satzungsmäßiger Sitz bzw. Hauptverwaltung und/oder Zweigniederlassungen). Eine Konsolidierung zu statistischen Zwecken über nationale Grenzen hinweg ist nicht zulässig.

Handelt es sich bei einer Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften um im gleichen nationalen Staatsgebiet ansässige MFI, so ist es der Muttergesellschaft gestattet, die Geschäftsaktivitäten dieser Tochtergesellschaften in ihrer statistischen Meldung zu konsolidieren, wobei jedoch für die Zwecke des Mindestreservesystems des ESZB nach den Geschäftsaktivitäten von Kredit- und sonstigen Finanzinstituten zu unterscheiden ist.

Hat ein Institut innerhalb des Staatsgebiets der anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Zweigstellen, so berücksichtigt der satzungsmäßige Sitz bzw. die Hauptverwaltung in einem bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaat die Positionen gegenüber all diesen Zweigstellen als Positionen gegenüber Gebietsansässigen in den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Umgekehrt berücksichtigt eine in einem bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Zweigstelle die Positionen gegenüber dem satzungsmäßigen Sitz bzw. der Hauptverwaltung oder anderen, innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Zweigstellen desselben Instituts als Positionen gegenüber Gebietsansässigen in anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Hat ein Institut außerhalb des Staatsgebiets teilnehmender Mitgliedstaaten ansässige Zweigstellen, so berücksichtigt der satzungsmäßige Sitz bzw. die Hauptverwaltung in einem bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaat die Positionen gegenüber all diesen Zweigstellen als Positionen gegenüber Gebietsansässigen in der übrigen Welt. Umgekehrt berücksichtigt eine in einem bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Zweigstelle die Positionen gegenüber dem satzungsmäßigen Sitz bzw. der Hauptverwaltung oder anderen, außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Zweigstellen desselben Instituts als Positionen gegenüber Gebietsansässigen in der übrigen Welt.

In Off-shore-Finanzzentren ansässige Institute werden statistisch als Gebietsansässige der Staatsgebiete behandelt, in denen die Zentren ansässig sind.

Die Ursprungslaufzeit bezeichnet die feste Laufzeit eines Finanzinstruments, vor deren Ablauf es nicht (z. B. Schuldverschreibungen) oder nur unter Inkaufnahme einer Vertragsstrafe (z. B. bestimmte Einlagearten) getilgt werden kann. Die Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber seine Absicht, die Anlage zu kündigen, bekannt gibt, und dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Anlage in Bargeld umwandeln kann, ohne eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen. Finanzinstrumente werden nur dann nach der Kündigungsfrist erfasst, wenn es keine vereinbarte Laufzeit gibt.

Definition von Sektoren

Das ESVG 95 enthält die Normen für die Sektoreinteilung. Nähere Informationen zur Sektoreinteilung von Geschäftspartnern von Nicht-MFI, die nicht im Inland ansässig sind, können dem geld- und bankenstatistischen Handbuch der EZB zur Sektorklassifizierung („Money and Banking Statistics Sector Manual“) entnommen werden.

Bankinstitute außerhalb der Mitgliedstaaten werden als „Banken“ und nicht als MFI bezeichnet. Ebenso bezieht sich der Begriff „Nicht-MFI“ nur auf die Mitgliedstaaten; für andere Länder ist die Bezeichnung „Nichtbanken“ richtig. Zu den „Nicht-MFI“ gehören die folgenden Sektoren und Teilspektoren:

⁽¹⁾ In den in Teil 2 dieses Anhangs enthaltenen Tabellen ist die EZB als in dem Land ansässiges MFI zu klassifizieren, in dem die EZB ihren tatsächlichen Sitz hat.

- *Öffentliche Haushalte (Staat)*: Gebietsansässige Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, nicht marktbestimmte Güter und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen und/oder die Einkommen und Vermögen umzuverteilen (ESVG 95, 2.68 bis 2.70).
- *Zentralstaat*: Er umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung (ESVG 95, 2.71).
- *Länder*: Separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der Gemeinden, die staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung (ESVG 95, 2.72).
- *Gemeinden*: Öffentliche Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung (ESVG 95, 2.73).
- *Sozialversicherung*: Alle institutionellen Einheiten des Zentralstaates, der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht (ESVG 95, 2.74).

Die sonstigen Gebietsansässigen, d. h. gebietsansässige Nicht-MFI ohne den Teilssektor öffentliche Haushalte (Staat). Sie umfassen:

- *Sonstige Finanzintermediäre sowie Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen*: Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen im engeren Sinne haben (ESVG 95, 2.53 bis 2.67). Ebenfalls eingeschlossen sind Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen, zu denen alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften gehören, die grundsätzlich in Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten engagiert sind (ESVG 95, 2.57 bis 2.59).
- *Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen*: Nicht monetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (ESVG 95, 2.60 bis 2.67).
- *Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften*: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die keine finanziellen Mittlertätigkeiten ausüben und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nicht finanzielle Dienstleistungen produzieren (ESVG 95, 2.21 bis 2.31).
- *Private Haushalte*: Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Konsum sowie als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, sofern deren Aktivitäten nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Eingeschlossen sind private Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Hauptsache nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen privater Haushalte bereitstellen (ESVG 95, 2.75 bis 2.88).

Definitionen der Instrumentenkategorien

Die Definitionen der Kategorien von Aktiva und Passiva, die in der konsolidierten Bilanz ausgewiesen werden, berücksichtigen die Besonderheiten der verschiedenen Finanzsysteme. Die Analyse der Ursprungslaufzeiten kann als Ersatz für die Einheitlichkeit der Definition von Instrumenten dienen, wenn Instrumente in den einzelnen Finanzmärkten nicht voll vergleichbar sind.

Die im Folgenden abgedruckten Tabellen enthalten eine detaillierte standardisierte Beschreibung der Instrumentenkategorien, die von den NZBen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung so verwendet werden, dass sie den nationalen Gegebenheiten entsprechen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Mit anderen Worten sind diese Tabellen keine Listen einzelner Finanzinstrumente.

AKTIVA-KATEGORIEN

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
1. Kassenbestand	Bestände an in Umlauf befindlichen Euro- und Nicht-Euro-Banknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden
2. Kredite	<p>Für die Zwecke des Berichtssystems besteht diese Position aus Mitteln, welche die Berichtspflichtigen Schuldnern ausgeliehen haben und die nicht durch Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind (selbst wenn Letzteres börsenfähig geworden ist). Diese Position schließt Aktiva in Form von Einlagen mit ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kredite an private Haushalte in Form von Konsumentenkrediten (Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden), Wohnungsbaukredite (Kredite, die für die Beschaffung von Wohnraum — einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung — gewährt werden) und sonstige Kredite (Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.). Wohnungsbaukredite umfassen durch Wohneigentum besicherte Kredite, die zum Erwerb von Wohnraum dienen, und, soweit feststellbar, sonstige Wohnungsbaukredite, die auf persönlicher Basis gewährt oder durch andere Formen von Aktiva besichert werden — Einlagen bei anderen MFI — Finanzierungs-Leasinggeschäfte mit Dritten <p>Finanzierungs-Leasinggeschäfte sind Verträge, bei denen der Eigentümer eines dauerhaften Wirtschaftsguts („Leasinggeber“) diese Aktiva miethalber für die überwiegende, wenn nicht die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der Aktiva gegen Entrichtung von Ratenzahlungen, welche die Kosten des Wirtschaftsguts plus eine kalkulierte Verzinsung decken, Dritten („Leasingnehmer“) überlässt. Der Leasingnehmer wird dabei <i>de facto</i> so gestellt, dass ihm sämtliche aus der Nutzung des Wirtschaftsguts erzielbaren Vorteile zustehen und er die mit der Eigentümerstellung verbundenen Kosten und Risiken trägt. Für statistische Zwecke werden Finanzierungs-Leasinggeschäfte als Kredite des Leasinggebers an den Leasingnehmer behandelt (durch welche ein Leasingnehmer das Wirtschaftsgut käuflich erwerben kann). Von einem (als Leasinggeber auftretenden) MFI geschlossene Finanzierungs-Leasingverträge sind in der MFI-Bilanz unter der Aktivposition „Kredite“ auszuweisen. Die dem Leasingnehmer miethalber überlassenen Aktiva (dauerhaften Wirtschaftsgüter) sollten an keiner Stelle der Bilanz des MFI bilanziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Uneinbringliche Forderungen, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden <p>Als uneinbringliche Forderungen gelten Kredite, deren Rückzahlung überfällig ist oder die in sonstiger Weise als Not leidend einzustufen sind. Die NZBen legen fest, ob uneinbringliche Forderungen brutto oder netto nach Abzug von Rückstellungen ausgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bestände an nicht börsenfähigen Wertpapieren <p>Bestände an Wertpapieren außer Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht börsenfähig sind und nicht an Sekundärmärkten gehandelt werden können, siehe auch „handelbare Kredite“.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Handelbare Kredite <p><i>De facto</i> handelbar gewordene Kredite sollten unter der Aktivposition „Kredite“ ausgewiesen werden, solange sie durch ein einziges Dokument verbrieft sind und in der Regel nur gelegentlich gehandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Darlehen

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
	<p>Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der emittierenden Institution einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen (z. B. Einlagen/Kredite) befriedigt worden sind, was ihnen einige Merkmale von „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“ verleiht. Für statistische Zwecke sind nachrangige Forderungen daher entsprechend der Art des Finanzinstruments zu behandeln, d.h. sie sollten je nach Art des Instruments entweder als „Kredite“ oder „Wertpapiere außer Aktien“ eingestuft werden. In Fällen, in denen MFI-Bestände für statistische Zwecke derzeit als ein einziger Einzelwert aus sämtlichen Formen von nachrangigen Forderungen ermittelt werden, ist dieser Einzelwert deshalb unter der Position „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen, weil nachrangige Forderungen hauptsächlich in Form von Wertpapieren und nicht in Form von Krediten vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Forderungen aus reverse Repos <p>Gegenposten zu von Berichtspflichtigen gegen gekaufte Wertpapiere ausbezahlten Barmitteln – siehe Passivposition 9.4.</p> <p>Die folgende Position ist nicht als Kredit zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — auf Treuhandbasis gewährte Kredite <p>Auf Treuhandbasis gewährte Kredite („Treuhandkredite“) sind im Namen einer Partei („Treuhandhaber“) an einen Dritten („Begünstigter“) gewährte Kredite. Für statistische Zwecke sind Treuhandkredite nicht in der Bilanz des Treuhandhabers auszuweisen, wenn die mit dem Eigentum an den Mitteln verbundenen Risiken und Vorteile beim Begünstigten verbleiben. Die mit dem Eigentum an den Mitteln verbundenen Risiken und Vorteile verbleiben dann beim Begünstigten, wenn (I) der Begünstigte das Kreditrisiko übernimmt (d.h. der Treuhandhaber ist nur für die Verwaltung des Kredits verantwortlich) oder (II) die Investition des Begünstigten gegen Verluste abgesichert ist, sollte der Treuhandhaber in Liquidation gehen (d.h. der Treuhandkredit gehört nicht zu den im Insolvenzfall ausschüttbaren Aktiva des Treuhandhabers).</p>
3. Wertpapiere außer Aktien	<p>Bestände an Wertpapieren außer Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen, die börsenfähig sind und in der Regel an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. Hierunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bestände an Wertpapieren, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen — Handelbare Kredite, die in eine große Anzahl an gleichartigen Finanzinstrumenten umgewandelt und an Sekundärmärkten gehandelt werden können (siehe auch „Handelbare Kredite“ in Kategorie 2) — Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen (siehe auch „Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Darlehen“ in Kategorie 2). — Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Behandlung von repoähnlichen Geschäften werden Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen werden, weiterhin in der Bilanz des ursprünglichen Kreditnehmers ausgewiesen (und nicht in die Bilanz des vorübergehenden Erwerbers eingestellt), wenn eine feste Verpflichtung zur umgekehrten Abwicklung des Geschäfts (und nicht nur eine bloße Option hierauf) besteht
3a. Wertpapiere außer Aktien mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> — Bestände an börsenfähigen (verbrieften oder nicht verbiefen) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich — Handelbare Kredite mit bis zu einjähriger Ursprungslaufzeit einschließlich, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an Sekundärmärkten gehandelt werden — Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
3b. Wertpapiere außer Aktien mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> — Bestände an börsenfähigen (verbrieften oder nicht verbrieften) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich — Handelbare Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr und bis zu zwei Jahren einschließlich, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an Sekundärmärkten gehandelt werden — Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich
3c. Wertpapiere außer Aktien mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren	<ul style="list-style-type: none"> — Bestände an börsenfähigen (verbrieften oder nicht verbrieften) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren — Handelbare Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an Sekundärmärkten gehandelt werden — Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren
4. Geldmarktfondsanteile	Diese Aktivposition umfasst Bestände an Geldmarktfondsanteilen. Geldmarktfonds sind Unternehmen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapiere, deren Anteile bezogen auf die Liquidität Einlagensubstitute sind und die hauptsächlich in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfondsanteile und/oder sonstige übertragbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich und/oder Bankeinlagen investieren und/oder die Erzielung einer Rendite anstreben, die den Zinssätzen von Geldmarktinstrumenten nahe kommen (siehe auch die Kategorien 5 und 10).
5. Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbrieft. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein. Hier sind ferner Investmentfondsanteile (außer Geldmarktfondsanteilen) zu berücksichtigen.
6. Sachanlagen	Für die Zwecke des Berichtssystems setzt sich diese Position aus nichtfinanziellen materiellen oder immateriellen Vermögenswerten zusammen, die dazu bestimmt sind, länger als ein Jahr von den Berichtspflichtigen wiederholt genutzt zu werden. Dazu gehören von den MFI genutzte Grundstücke und Gebäude sowie Ausrüstungen, Software und sonstige Infrastrukturen. Finanzanlagen werden nicht hier, sondern je nach der Art des Instruments unter „Kredite“/„Wertpapiere außer Aktien“/„Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ ausgewiesen.
7. Sonstige Aktiva	<p>Die Position „Sonstige Aktiva“ ist als Restposition für sonstige auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisende Aktiva, definiert als „Aktiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden“, zu betrachten.</p> <p>Hierunter fallen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finanzderivate mit positivem Brutto-Marktwert <p>Für statistische Zwecke sind bilanzierte derivative Finanzinstrumente hier auszuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bruttoforderungen aus schwebenden Verrechnungen <p>Beträge aus schwebenden Verrechnungen sind in der MFI-Bilanz ausgewiesene Positionen, die nicht unter dem Namen von Kunden verbucht sind, sich aber gleichwohl auf Kundengelder beziehen (z.B. zur Anlage, zur Übertragung oder zur Abwicklung anstehende Mittel).</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bruttoforderungen aus Zwischenkonten <p>Bei Forderungen aus Zwischenkonten handelt es sich um Mittel (üblicherweise Kundengelder), die sich gerade im Transit zwischen MFI befinden. Hierunter fallen Schecks und sonstige Formen der Zahlung, die zum Einzug an andere MFI versandt wurden.</p>

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
	<ul style="list-style-type: none"> — Aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten <p>Aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten sind zum Bilanzmeldestichtag ausstehende Zinsforderungen, die aber erst zu einem künftigen Zeitpunkt (d.h. nach dem Meldestichtag) fällig sind. Aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten sind auf Bruttobasis unter der Kategorie „Sonstige Aktiva“ auszuweisen. Aufgelaufene Zinsen sind gesondert von dem ihnen zu Grunde liegenden Kredit zu erfassen; dieser sollte zu dem am Meldestichtag ausstehenden Nominalwert bewertet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dividendenforderungen — Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFI stammen — Aktivisch ausgewiesener Gegenwert der vom Staat ausgegebenen Münzen (nur NZB-Bilanzen) — Nicht unter „Sonstige Aktiva“ fallen Finanzinstrumente in Form von finanziellen Aktiva (in den anderen Bilanzpositionen enthalten), bestimmte Finanzinstrumente, die nicht die Form von finanziellen Aktiva haben, beispielsweise Garantien, Gewährleistungen, Verwaltungs- und Treuhandkredite (außerbilanzieller Ausweis), sowie nichtfinanzielle Aktiva wie Grundstücke und Waren (in „Sachanlagen“ enthalten).

PASSIVA-KATEGORIEN

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
8. Bargeldumlauf	<p>Die Passivkategorie „Bargeldumlauf“ ist definiert als <i>„im Umlauf befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden“</i>: Davon erfasst sind von der EZB und den NZBen ausgegebene Banknoten. Im Umlauf befindliche Münzen sind keine Verbindlichkeit der MFI in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sondern eine Verbindlichkeit des Zentralstaats. Münzen sind jedoch Teil der monetären Aggregate, weshalb diese Verbindlichkeit vereinbarungsgemäß unter der Kategorie „Bargeldumlauf“ auszuweisen ist. Der Gegenposten zu dieser Verbindlichkeit ist in „Sonstige Aktiva“ einzustellen.</p>
9. Verbindlichkeiten aus Einlagen	<p>Beträge, welche die Berichtspflichtigen Gläubigern schulden (ohne Beträge aus der Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren). Für die Zwecke des Berichtssystems wird diese Kategorie in täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Repogeschäfte untergliedert.</p> <p>Unter „Einlagen“ fallen ferner „Kredite“ als Verbindlichkeiten von MFI. Vom Prinzip her stellen Kredite von MFI entgegengenommene Beträge dar, die nicht in Form von „Einlagen“ strukturiert sind. Die ESVG 95 unterscheidet auf der Basis der die Initiative ergreifenden Partei zwischen „Krediten“ und „Einlagen“ (geht die Initiative vom Kreditnehmer aus, handelt es sich um einen Kredit; geht sie hingegen vom Kreditgeber aus, handelt es sich um eine Einlage), wenngleich die Relevanz dieser Unterscheidung in der Praxis je nach nationaler Finanzstruktur unterschiedlich ist. Innerhalb des Berichtssystems werden Kredite nicht als Kategorie auf der Passivseite der Bilanz geführt. Stattdessen sind Beträge, die als Kredite betrachtet werden, ohne Differenzierung unter der Position „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ auszuweisen, sofern sie nicht durch börsenfähige Wertpapiere verbrieft sind. Dies steht im Einklang mit der obigen Definition von „Verbindlichkeiten aus Einlagen“. Kredite an MFI, die als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ eingestuft werden, sind entsprechend den Anforderungen des Berichtssystems zu untergliedern (d.h. nach Sektor, Instrument, Währung und Laufzeit).</p> <p>Von Berichtspflichtigen ausgegebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind generell als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ zu klassifizieren. Entsprechende Instrumente können insoweit als „nicht börsenfähig“ betrachtet werden, als Einschränkungen in Bezug auf die Übertragung des Eigentums an einem Instrument bestehen, das heißt dass sie nicht vermarktet oder trotz vorhandener Börsenfähigkeit auf Grund des Fehlens eines organisierten Marktes nicht gehandelt werden können. Von Berichtspflichtigen ausgegebene nicht börsenfähige Instrumente, die später börsenfähig werden und an Sekundärmärkten gehandelt werden können, sollten in „Schuldverschreibungen“ reklassifiziert werden.</p>

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
	<p>Einschüsse (Margins) aus Derivatekontrakten sollten als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ eingestuft werden, wenn es sich um bei MFI hinterlegte Barmittel-Sicherheitsleistungen handelt, die Eigentum des Einlegers bleiben und bei Liquidation des Kontrakts an diesen zurückzuzahlen sind. Auf der Basis der aktuellen Marktpraxis wird ferner vorgeschlagen, dass vom Berichtspflichtigen erhaltene Einschüsse nur in dem Umfang als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ klassifiziert werden sollten, in dem das MFI die Mittel zur freien Kreditvergabe erhält. Muss ein Teil des vom MFI entgegengenommenen Einschusses an einen anderen Teilnehmer des Derivatemarkts weitergeleitet werden (z. B. an das Clearinginstitut), so sollte grundsätzlich nur der Teil, der dem MFI weiter zur Verfügung steht, als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ klassifiziert werden. Die komplexe Struktur der aktuellen Marktpraktiken kann es schwierig machen zu erkennen, ob es sich um Einschüsse handelt, die tatsächlich rückzahlbar sind, weil verschiedene Arten von Margins ohne Differenzierung auf ein und demselben Konto verbucht werden, oder um Einschüsse, die dem MFI als Ressourcen für die Kreditvergabe zur Verfügung stehen. In diesen Fällen ist es akzeptabel, die betreffenden Einschüsse entsprechend den nationalen Praktiken unter „Sonstige Passiva“ oder als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ auszuweisen.</p> <p>„Zweckgebundene Mittel, z. B. aus Leasingverträgen“ werden als Verbindlichkeiten aus Einlagen unter „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit“ oder „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ entsprechend der Laufzeit/den Bestimmungen des zu Grunde liegenden Vertrages klassifiziert.</p> <p>Auf Treuhandbasis entgegengenommene Mittel (Einlagen) sind nicht in der MFI-Bilanzstatistik auszuweisen (siehe „Auf Treuhandbasis gewährte Kredite“ unter Kategorie 2).</p>
9.1. Täglich fällige Einlagen	<p>Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Beträgen im Zusammenhang mit elektronischem Geld aus von MFI ausgegebenem, entweder in Form von „Hardware“- (z.B. Geldkarten) oder „Software“-gestütztem elektronischen Geld werden in diese Position einbezogen. Nicht enthalten in dieser Position sind nicht übertragbare Einlagen, über die jederzeit, jedoch nur unter Zahlung erheblicher Vertragsstrafen, technisch verfügt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> — (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung — (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die bis zum Geschäftsschluss des auf die Platzierung der Einlage folgenden Tages sofort in Bargeld umgewandelt werden können, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung, die aber nicht übertragbar sind — (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Beträgen im Zusammenhang mit auf „Hardware“- oder „Software“-gestütztem elektronischen Geld (z.B. Geldkarten) — Aufgenommene Gelder, die bis zum Geschäftsschluss des auf die Geldaufnahme folgenden Tages zurückzuzahlen sind
9.2. Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	<p>Nicht übertragbare Einlagen, die nicht vor Ablauf einer festgelegten Frist in Bargeld umgewandelt werden können oder vor Ablauf der vereinbarten Frist nur in Bargeld umgewandelt werden können, wenn dem Inhaber eine Vertragsstrafe in Rechnung gestellt wird. Unter diese Position fallen auch administrativ regulierte Spareinlagen ohne Fälligkeit (zu erfassen in der Fristenkategorie „über zwei Jahre“). Finanzinstrumente mit Roll-over-Klausel müssen nach der frühesten Fälligkeit klassifiziert werden. Wenngleich Einlagen mit vereinbarter Laufzeit die Möglichkeit einer früheren Rückzahlung nach vorheriger Kündigung aufweisen oder unter Zahlung bestimmter Vertragsstrafen auf Verlangen früher rückzahlbar sein können, werden diese Merkmale für Klassifizierungszwecke als nicht relevant betrachtet.</p>

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
9.2a. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> — Einlagen mit einer festen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich (außer Einlagen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Tag), die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können — Einlagen mit einer festen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können; bei Vorlage der Kündigung sind diese Einlagen unter Punkt 9.3a. bzw. 9.3b., sofern zutreffend, einzuordnen — Einlagen mit einer festen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber auf Verlangen zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden — Einschüsse die im Rahmen von innerhalb bis zu einem Jahr einschließlich zu liquidierenden Derivatekontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, hingegen das Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzuzahlen sind — Durch ein einziges Papier verbriefte Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich — Nicht börsenfähige, von MFI ausgegebene (verbriefte oder nicht verbriefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich
9.2b. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können; bei Vorlage der Kündigung sind diese Einlagen unter Punkt 9.3a. bzw. 9.3b., sofern zutreffend, einzuordnen — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber auf Verlangen zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden — Einschüsse, die im Rahmen von innerhalb von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich zu liquidierenden Derivatekontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzuzahlen sind — Durch ein einziges Papier verbriefte aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit zwischen einem Jahr und zwei Jahren — Nicht börsenfähige, von MFI ausgegebene (verbriefte oder nicht verbriefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr und bis zu zwei Jahren einschließlich
9.2c. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren	<ul style="list-style-type: none"> — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über zwei Jahren, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über zwei Jahren, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können; bei Vorlage der Kündigung sind diese Einlagen unter Punkt 9.3a. bzw. 9.3b., sofern zutreffend, einzuordnen

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
	<ul style="list-style-type: none"> — Einlagen mit einer festen Laufzeit von über zwei Jahren, die nicht übertragbar sind, aber auf Anforderung zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden — Einlagen beliebiger Laufzeit, deren Verzinsung bzw. sonstige Konditionen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind und die für bestimmte Zwecke gehalten werden sollen (z. B. Beschaffung von Wohnraum), die über den Zweijahreshorizont hinausgehen (wenngleich sie, technisch gesehen, täglich fällig sind) — Einschüsse, die im Rahmen von nach über zwei Jahren zu liquidierenden Derivatekontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzuzahlen sind — Durch ein einziges Papier verbriefte aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren — Nicht börsenfähige von MFI ausgegebene (verbriefte oder nicht verbriefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren
9.3. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	<p>Nicht übertragbare Einlagen ohne vereinbarte Laufzeit, die nicht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Bargeld umgewandelt werden können und bei denen vor Ablauf dieser Kündigungsfrist eine Umwandlung in Bargeld nicht oder nur gegen eine Vertragsstrafe möglich ist. Hierunter fallen auch Einlagen, über die zwar nach dem Gesetz jederzeit verfügt werden kann, die aber nach den nationalen Gepflogenheiten Vertragsstrafen und Beschränkungen unterliegen (zu erfassen in der Fristenkategorie „bis zu drei Monaten einschließlich“), sowie Anlagekonten ohne vereinbarte Kündigungsfrist oder vereinbarte Laufzeit, für die jedoch sehr restriktive Verfügungsbestimmungen gelten (zu erfassen in der Fristenkategorie „über drei Monate“).</p>
9.3a Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> — Einlagen ohne eine feste Laufzeit, über die nur nach einer Kündigungsfrist von über drei Monaten verfügt werden kann; sollte die Rückzahlung vor Ende dieser Kündigungsfrist (oder sogar sofort) möglich sein, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen — Nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen und sonstige Einlagen im Massengeschäft, die zwar nach dem Gesetz täglich fällig sind, aber erheblichen Vertragsstrafen unterliegen — Einlagen mit befristeter Laufzeit, die nicht übertragbar sind, die aber mit einer Frist von weniger als drei Monaten zur vorzeitigen Auszahlung gekündigt worden sind
9.3.b Einlagen mit einer Kündigungsfrist von über drei Monaten (darunter: mit einer Kündigungsfrist von über zwei Jahren) (wenn möglich)	<ul style="list-style-type: none"> — Einlagen ohne eine feste Laufzeit, über die nur nach einer Kündigungsfrist von über drei Monaten verfügt werden kann; sollte die Rückzahlung vor Ende dieser Kündigungsfrist (oder sogar sofort) möglich sein, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen — Anlagekonten ohne eine Kündigungsfrist oder vereinbarte Laufzeit, für die jedoch bestimmte Verfügungsbeschränkungen gelten — Einlagen mit befristeter Laufzeit, die nicht übertragbar sind, die aber mit einer Frist von über drei Monaten zur vorzeitigen Auszahlung gekündigt worden sind

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
9.4. Repogeschäfte	<p>Gegenwert der von den Berichtspflichtigen zu einem gegebenen Preis verkauften Wertpapiere/Goldbestände unter der gleichzeitigen festen Verpflichtung, dieselben (oder ähnliche) Wertpapiere/Goldbestände zu einem festen Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft zurückzukaufen. Mittel, die von den Berichtspflichtigen gegen Übertragung von Wertpapieren/Goldbeständen auf Dritte („vorübergehende Erwerber“) entgegengenommen werden, sind unter „Repogeschäfte“ auszuweisen, wenn eine feste Verpflichtung zur umgekehrten Abwicklung des Geschäfts besteht und nicht nur eine bloße Option hierauf. Dies umfasst auch, dass die Berichtspflichtigen das effektive (wirtschaftliche) Eigentum an den zu Grunde liegenden Wertpapieren/Goldbeständen während der Laufzeit des Geschäfts behalten. In dieser Hinsicht ist die Eigentumsübertragung nicht das entscheidende Kriterium dafür, wie repoähnliche Geschäfte zu behandeln sind. Verkauft der vorübergehende Erwerber die im Zuge des Repogeschäfts übernommenen Wertpapiere/Goldbestände weiter, so muss dieser Verkauf als direktes Wertpapier-/Goldgeschäft erfasst und in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers als negative Position im Wertpapierportfolio/Goldbestand ausgewiesen werden.</p> <p>Die folgenden drei Varianten repoähnlicher Geschäfte sind sämtlich so strukturiert, dass die für besicherte Kredite erforderlichen Kriterien erfüllt sind. Die den Berichtspflichtigen (gegen vorübergehend auf Dritte übertragene Wertpapiere/Goldbestände) zugeflossenen Gelder werden daher unter „Repogeschäfte“ ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form einer Rückkaufsvereinbarung an Dritte übertragene Wertpapiere/Goldbestände — Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form eines Wertpapier-/Goldleihgeschäfts (gegen Barmittel-Sicherheitsleistung) an Dritte übertragene Wertpapiere/Goldbestände — Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form einer Verkaufs-/Rückkaufsvereinbarung an Dritte übertragene Wertpapiere/Goldbestände
10. Geldmarktfondsanteile	<p>Von Geldmarktfonds ausgegebene Anteile. Geldmarktfonds sind Investmentunternehmen, deren Anteile liquiditätsmäßig Einlagensubstitute im engeren Sinne darstellen und die hauptsächlich in Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarktfondsanteile bzw. in sonstige übertragbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich bzw. in Bankeinlagen investieren, bzw. die eine Rendite anstreben, die den Zinsen für Geldmarktinstrumente nahe kommt.</p>
11. Ausgegebene Schuldverschreibungen	<p>Wertpapiere (ohne Dividendenpapiere), die von Berichtspflichtigen ausgegeben werden; dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel übertragbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. In dieser Position sind Wertpapiere zu erfassen, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen. Von Berichtspflichtigen ausgegebene nicht börsenfähige Instrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt börsenfähig werden, sind in „Schuldverschreibungen“ zu reklassifizieren (siehe auch Kategorie 9).</p> <p>Von MFI ausgegebene nachrangige Verbindlichkeiten sind für geld- und bankenstatistische Zwecke wie andere von MFI begebene Verbindlichkeiten zu behandeln. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten sind daher unter „Ausgegebene Schuldverschreibungen“ auszuweisen, während in Form von Einlagen oder Krediten von MFI eingegangene nachrangige Verbindlichkeiten als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ zu klassifizieren sind. In Fällen, in denen sämtliche von MFI ausgegebenen nachrangigen Verbindlichkeiten für statistische Zwecke unter einer einzigen Position summiert werden, ist der entsprechende Betrag deshalb unter der Position „Ausgegebene Schuldverschreibungen“ auszuweisen, weil nachrangige Verbindlichkeiten hauptsächlich in Form von Wertpapieren und nicht von Krediten vorkommen. Nachrangige Verbindlichkeiten sind nicht unter der Passivposition „Kapital und Rücklagen“ auszuweisen.</p>

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
11a. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> — Von MFI begebene börsenfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich
11b. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem bis zu zwei Jahren einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> — Von MFI begebene börsenfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem bis zu zwei Jahren einschließlich — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem bis zu zwei Jahren
11c. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem bis zu zwei Jahren	<ul style="list-style-type: none"> — Von MFI begebene börsenfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren — Nachrangige Verbindlichkeiten von MFI in Form von Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren
12. Kapital und Rücklagen	<p>Für die Zwecke des Berichtswesens umfasst diese Position die Beträge aus der Ausgabe von Aktien der Berichtspflichtigen an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an den MFI und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an den Gewinnen und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbiefen. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen Berichtspflichtiger für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gezeichnetes Kapital — Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder sonstigen Eigenmitteln — Einzel- und allgemeine Rückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Forderungen (können entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesen werden)
13. Sonstige Passiva	<p>Die Position „Sonstige Passiva“ ist als Restposition für sonstige auf der Passivseite der Bilanz auszuweisende Verbindlichkeiten, definiert als „Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden“, zu betrachten.</p> <p>Hierunter fallen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finanzderivate mit negativem Brutto-Marktwert <p>Für statistische Zwecke sind bilanzierte derivative Finanzinstrumente hier auszuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen <p>Beträge aus schwebenden Verrechnungen sind in der MFI-Bilanz ausgewiesene Positionen, die nicht unter dem Namen von Kunden verbucht sind, sich aber gleichwohl auf Kundengelder beziehen (z.B. zur Anlage, zur Übertragung oder zur Abwicklung anstehende Mittel).</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bruttoverbindlichkeiten aus Zwischenkonten <p>Bei Verbindlichkeiten aus Zwischenkonten handelt es sich um Mittel (üblicherweise Kundengelder), die sich gerade im Transit zwischen MFI befinden. Hierunter fallen den Kundenkonten belastete Überweisungsgutschriften und sonstige Transferbeträge, für die noch keine entsprechende Zahlung seitens des Berichtspflichtigen erfolgt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verbindlichkeiten aus aufgelaufenen Zinsen auf Einlagen <p>Aufgelaufene Zinsverbindlichkeiten aus Einlagen sind zum Bilanzmeldestichtag ausstehende Zinsverbindlichkeiten, die aber erst zu einem künftigen Zeitpunkt (d.h. nach dem Meldestichtag) fällig sind. Aufgelaufene Zinsverbindlichkeiten aus Einlagen sind auf Bruttobasis unter der Kategorie „Sonstige Passiva“ auszuweisen. Aufgelaufene Zinsen sind gesondert von der ihnen zu Grunde liegenden Einlagenkategorie zu erfassen; diese sollte zu dem am Meldestichtag ausstehenden Nominalwert bewertet werden.</p>

Kategorie	Beschreibung der Hauptmerkmale
	<ul style="list-style-type: none"> — Dividendenverbindlichkeiten — Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFI stammen (Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw.) — Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Pensionen, Dividenden usw.) — Einschüsse aus Derivatekontrakten <p>Einschüsse (Margins) aus Derivatekontrakten sollten üblicherweise als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ klassifiziert werden (siehe Kategorie 9).</p> <p>De komplexe Struktur der aktuellen Marktpraktiken kann es schwierig machen zu erkennen, ob es sich um Einschüsse handelt, die tatsächlich rückzahlbar sind, weil verschiedene Arten von Margins ohne Differenzierung auf ein und demselben Konto verbucht werden, oder um Einschüsse, die dem MFI als Ressourcen für die Kreditweitervergabe zur Verfügung stehen. In diesen Fällen ist es akzeptabel, die betreffenden Einschüsse entsprechend den nationalen Praktiken unter „Sonstige Passiva“ oder als „Verbindlichkeiten aus Einlagen“ auszuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nettositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung — Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder Devisentransaktionen zu zahlen sind <p><u>Nicht</u> unter „sonstige Passiva“ Position fallen: Nahezu sämtliche Finanzinstrumente in Form von finanziellen Passiva (in den anderen Bilanzpositionen enthalten), bestimmte Finanzinstrumente, die nicht die Form von finanziellen Passiva haben, beispielsweise Garantien, Gewährleistungen, Verwaltungs- und Treuhandkredite (außerbilanzieller Ausweis), sowie nichtfinanzielle Passiva wie Kapitalbestandteile auf der Passivseite (in „Kapital und Rücklagen“ enthalten).</p>

SONDER- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN SOWIE BESTIMMUNGEN ÜBER VERSCHMELZUNGEN, AN DENEN KREDITINSTITUTE BETEILIGT SIND, IM HINBLICK AUF DIE ANWENDUNG DES MINDESTRESERVESYSTEMS

TEIL 1

Sonderbestimmungen

I. In vollem Umfang berichtspflichtige Kreditinstitute

- Um eine korrekte Berechnung der Mindestreservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreservesatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte monatliche Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repo-geschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren („Inland“ und „Sonstige teilnehmende Mitgliedstaaten“) „MFI“, „mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen“, „Zentralstaat“ und gegenüber der „Übrigen Welt“ erforderlich. Statt ihrer Positionen gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen“ können die Kreditinstitute auch ihre Positionen gegenüber „MFI außer mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen“ melden, sofern dadurch keine Einzelheiten außer Acht bleiben und keine fett gedruckten Positionen davon betroffen sind. Darüber hinaus können mindestreservepflichtige Kreditinstitute je nach nationalem Erhebungssystem und unbeschadet der vollständigen Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Begriffsbestimmungen und Klassifizierungsgrundsätze für die MFI-Bilanz alternativ die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten (mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere) gemäß Anhang 1 Tabelle 1 Fußnote 5 melden, sofern davon keine fett gedruckten Positionen betroffen sind.

II. Berichtssystem für Kreditinstitute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind

- Für die Zwecke des Mindestreservesystems des ESZB melden kleine Kreditinstitute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, mindestens vierteljährlich die zur Berechnung der Mindestreservebasis gemäß der in diesem Anhang enthaltenen Tabelle erforderlichen Daten. Kreditinstitute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, gewährleisten, dass die Meldung gemäß dieser Tabelle mit den Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen der Tabelle exakt übereinstimmt. Die Mindestreservedaten — für drei (einmonatige) Mindestreserve-Erfüllungsperioden — der Institute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, beruhen auf den zum Quartalsende von den NZBen innerhalb einer Frist von 28 Arbeitstagen erhobenen Daten nach Ende des Quartals, auf das sie sich beziehen.

III. Konsolidierte Meldungen als Gruppe seitens der Kreditinstitute, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen

- Nach Genehmigung durch die EZB können mindestreservepflichtige Kreditinstitute konsolidierte statistische Meldungen für eine Gruppe von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, einreichen, sofern alle betreffenden Institute auf den Abzug eines Pauschalbetrags von ihrem Mindestreserve-Soll verzichtet haben. Das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags bleibt jedoch für die Gruppe insgesamt bestehen. Alle betreffenden Institute sind einzeln in der Liste der MFI aufgeführt.
- Wenn die Gruppe der Kreditinstitute insgesamt in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist, muss sie lediglich die vereinfachten Berichtsvorschriften für „Cutting-off-the-tail“-Institute befolgen. Ansonsten gilt die Berichtspflicht für in vollem Umfang berichtspflichtige Institute.

IV. Die Spalte „darunter mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen“

- Die Spalte „darunter mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen“ schließt nicht die Verbindlichkeiten von Berichtspflichtigen gegenüber Instituten ein, die von der Mindestreservepflicht des ESZB befreit sind, d. h. Instituten, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Umstrukturierungsmaßnahmen zusammenhängen.
- Das Verzeichnis der von der Mindestreservepflicht befreiten Institute enthält nur solche Institute, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Umstrukturierungsmaßnahmen zusammenhängen. Institute, die wegen Umstrukturierungsmaßnahmen vorübergehend von der Mindestreservepflicht ausgenommen sind, werden als mindestreservepflichtige Institute behandelt; aus diesem Grund werden die gegenüber diesen Instituten bestehenden Verbindlichkeiten in der Spalte „darunter mindestreservepflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen“ ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die wegen des Abzugs des Pauschalbetrags derzeit keine Mindestreserven im ESZB unterhalten müssen, werden ebenfalls in dieser Spalte aufgeführt.

TEIL 2

Übergangsbestimmungen

- Die Meldung von Angaben über Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren ist bis auf weiteres freiwillig. Berichtspflichtige können ihrer Berichtspflicht durch freiwillige Meldungen nachkommen, d. h. sie können entweder richtige Zahlen (einschließlich Null-Positionen) oder „fehlende Zahlen“ (unter Verwendung des entsprechenden Symbols) melden. Wenn sie sich einmal für die Meldung von richtigen Zahlen entschieden haben, können sie nicht mehr „fehlende Zahlen“ melden.

TEIL 3

Verschmelzungen, an denen Kreditinstitute beteiligt sind

- Im Rahmen dieses Anhangs haben die Begriffe „Verschmelzung“, „übertragende Institute“ und „übernehmendes Institut“ die in der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 (EZB/2000/8) ⁽²⁾, festgelegte Bedeutung.
- Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode, innerhalb derer eine Verschmelzung wirksam wird, wird das Mindestreserve-Soll des übernehmenden Instituts gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) errechnet und ist gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.
- Für die darauf folgenden Mindestreserve-Erfüllungsperioden wird das Mindestreserve-Soll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis und statistischer Daten berechnet, die gemäß den in der Anlage zu diesem Anhang dargelegten Bestimmungen, soweit anwendbar, gemeldet wurden. Andernfalls gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung des Mindestreserve-Solls, wie in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 (EZB/1998/15) dargelegt.
- Vorübergehende Ausnahmeregelung zugunsten des übernehmenden Instituts im Hinblick auf die sonst üblichen Berichtsverfahren**

Unbeschadet der in den vorhergehenden Absätzen dargelegten Verpflichtungen kann die betreffende NZB das übernehmende Institut ermächtigen, seinen statistischen Berichtspflichten für die Dauer mehrerer Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch Übergangsverfahren nachzukommen, wie zum Beispiel getrennte Formulare für jedes an der Verschmelzung beteiligte Institut. Diese Ausnahmeregelung im Hinblick auf die üblichen Berichtsverfahren ist auf einen geringstmöglichen Zeitraum zu beschränken und sollte den Zeitraum von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht überschreiten. Diese Ausnahmeregelung gilt unbeschadet der Verpflichtung des übernehmenden Instituts, seinen eigenen Berichtspflichten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und, soweit anwendbar, seiner Verpflichtung zur Übernahme der Berichtspflichten von übertragenden Instituten gemäß dem vorliegenden Anhang II nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34.

TABELLE

Von kleinen Kreditinstituten vierteljährlich im Hinblick auf die Mindestreserveanforderungen zu liefernde Daten

	Als Summe der nachstehenden Spalten in Tabelle 1 berechnete Mindestreservebasis (Passiva): (a)-(b)+(c)+(d)+(e)+(j)-(k)+(l)+(m)+(n)+(s)
VERBINDLICHKEITEN AUS EINLAGEN (Euro und Nicht-Euro-Währungen zusammen)	
9. EINLAGEN GESAMT	
9.1e + 9.1x	
9.2e + 9.2x	
9.3e + 9.3x	
9.4e + 9.4x	
darunter:	
9.2e + 9.2x Mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	
darunter:	
9.3e + 9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist über 2 Jahre	Freiwillige Meldung
darunter:	
9.4e + 9.4x Repogeschäfte	
	Wertpapieremissionen, Spalte (1) in Tabelle 1 (Passiva)
BEGEBENE WERTPAPIERE (Euro und nicht Euro-Währungen zusammen)	
11. AUSGEBEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit bis zu 2 Jahren	
11. AUSGEBEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	

Sonderbestimmungen für die Berechnung der Mindestreservepflichten von Kreditinstituten, die an einer Verschmelzung beteiligt sind ⁽¹⁾

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
1	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang berichtspflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang berichtspflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam</p>	<p>Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird das Soll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt</p>
2	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang berichtspflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang berichtspflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam</p>	<p>Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt</p>
3	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang berichtspflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang berichtspflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam</p>	<p>Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat</p>
4	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang berichtspflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang berichtspflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam</p>	<p>Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut</p>

⁽¹⁾ Die Tabelle stellt die Einzelheiten der komplizierteren Verfahren dar, die in bestimmten Fällen anzuwenden sind. Für die Fälle, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung der Mindestreserveanforderungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 EZB/1998/15).

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
5	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang berichtspflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.</p>	<p>Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 1</p>
6	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam</p>	<p>Ab der Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für berichtspflichtige Institute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrages gewährt.</p>
7	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang berichtspflichtig</p>	<p>Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 2</p>
8	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam</p>	<p>Ab der Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für berichtspflichtige Institute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal</p>

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
9	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang berichtspflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam</p>	<p>Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 3</p>
10	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang berichtspflichtig</p>	<p>Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 4</p>
11	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang berichtspflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus mehreren in vollem Umfang berichtspflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam</p>	<p>Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat</p>
12	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang berichtspflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren Instituten, die in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind und gegebenenfalls aus einem oder mehreren in vollem Umfang berichtspflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam</p>	<p>Für die Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut</p>

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
13	<p>Eine Verschmelzung, bei der ein in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogenes Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogenen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.</p>	<p>Ab der Mindestreserve-Erfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für berichtspflichtige Institute, die in das so genannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserve-Erfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal.</p>

ANHANG III

**STATISTISCHE BERICHTSPFLICHTEN FÜR KLEINE MONETÄRE FINANZINSTITUTE, DIE KEINE
KREDITINSTITUTE SIND**

Wenn nationale Zentralbanken entscheiden, kleinen MFI, die keine Kreditinstitute sind, Erleichterungen von der Berichtspflicht zu gewähren, sollten sie die betroffenen Institute davon in Kenntnis setzen, aber zumindest die jährliche Einreichung von Bilanzzahlen verlangen, damit der Umfang des abgeschnittenen Berichtsvolumens überwacht werden kann.

—

**VOM TATSÄCHLICHEN KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN ZU ERFÜLLENDE
MINDESTANFORDERUNGEN**

Die folgenden Mindestanforderungen werden von den Berichtspflichtigen bei der Erfüllung ihrer statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB eingehalten:

1. Mindestanforderungen für die Übermittlung

- a) Die Meldungen an die NZBen erfolgen rechtzeitig und innerhalb der von den NZBen gesetzten Fristen.
- b) Statistische Meldungen werden in der Form und dem Format abgefasst, die den technischen Berichtspflichten der NZBen entsprechen.
- c) Die Ansprechpartner bei dem Berichtspflichtigen werden benannt.
- d) Die technischen Spezifikationen für die Datenübertragung zu den NZBen werden beachtet.

2. Mindestanforderungen für die Exaktheit

- e) Die statistischen Daten sind korrekt:
 - Die Meldungen sind frei von Formalfehlern (z. B. stimmen die Salden der Bilanzen überein, die Addition von Zwischensummen ergibt die jeweilige Gesamtsumme).
 - Die Daten sind zwischen allen Berichtsterminen konsistent.
- f) Die Berichtspflichtigen sind in der Lage, die in den gemeldeten Zahlen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen zu erläutern.
- g) Die statistischen Daten sind vollständig; bestehende Lücken sollten erwähnt und den NZBen erklärt und gegebenenfalls so schnell wie möglich geschlossen werden.
- h) Die statistischen Daten weisen keine Lücken in Bezug auf Kontinuität und Struktur auf.
- i) Die Berichtspflichtigen halten in ihren Meldungen die von den NZBen für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Dimensionen und die Anzahl der Dezimalstellen ein.
- j) Die Berichtspflichtigen befolgen die von den NZBen für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Rundungsregeln.

3. Mindestanforderungen für die konzeptionelle Erfüllung

- k) Die statistischen Daten entsprechen den Definitionen und Klassifizierungen dieser Verordnung.
- l) Sollte von diesen Definitionen und Klassifizierungen abgewichen werden, überwachen und quantifizieren die Berichtspflichtigen gegebenenfalls den Unterschied zwischen den angelegten und den in dieser Verordnung enthaltenen Kriterien regelmäßig.
- m) Die Berichtspflichtigen sind in der Lage, Brüche zwischen den gelieferten Daten und denen vorausgegangener Zeiträume zu erläutern.

4. Mindestanforderungen für Korrekturen

- n) Die von der EZB und den NZBen vorgeschriebenen Korrekturpraktiken und -verfahren werden angewandt. Korrekturen, die nicht in regelmäßigem Turnus erfolgen, werden erläutert.

—

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE UMSETZUNG DIESER VERORDNUNG

1. Die Meldungen gemäß dieser Verordnung erfolgen erstmals mit monatlichen Daten für Januar 2003.
2. Für einen Übergangszeitraum von zwölf Monaten können die neuen monatlich erforderlichen Meldungen der Bestandsdaten mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 15. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, an die EZB übermittelt werden. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können.
3. Für einen Übergangszeitraum von zwölf Monaten können die Meldungen der Abschreibungen/Wertberichtigungen von Krediten und Preisneubewertungen von Wertpapieren mit einer um einen weiteren Monat verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 15. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, an die EZB übermittelt werden. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den Berichtspflichtigen benötigen, um diese Frist einhalten zu können.
4. Für die monatlich erforderlichen Daten über Kredite/Einlagen gegenüber der übrigen Welt und die zusätzliche vierteljährliche Gliederung nach Währungen dieser Kredite/Einlagen, die für Zahlungsbilanzzwecke erforderlich sind, kann jeder Mitgliedstaat einen Zeitplan für die Verwendung der MFI-Bilanzstatistiken für Zahlungsbilanzzwecke definieren.
5. Ein weiterer Gesichtspunkt des Übergangs ist die anschließende Einführung des Euro in anderen Mitgliedstaaten. Die MFI tragen dem Rechnung, indem sie die Möglichkeit der Untergliederung von Länderpositionen mit Gebietsansässigen in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vorsehen. Es wäre im Prinzip ebenfalls erforderlich, diese Salden nach Währungen zu gliedern, indem die nationale Währung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, der Euro und sonstige Währungen getrennt ausgewiesen werden. Zur Verringerung der möglicherweise hohen Berichtslast können Daten, die sich auf den Zeitraum vor Bekanntwerden einer Veränderung in der Zusammensetzung der teilnehmenden Mitgliedstaaten beziehen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die EZB mit einer gewissen Flexibilität erstellt werden.
6. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat durchgeführte Bargeldumstellung werden die auf die nationale Währung des teilnehmenden Mitgliedstaats lautenden Positionen innerhalb des Berichtssystems ab dem Zeitpunkt des Beitritts dieses Mitgliedstaats in die Währungsunion und vor dem Abschluss der Umstellung der betreffenden Währung auf den Euro in die auf „Euro“ lautenden Positionen miteinbezogen.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13)*

Seite 7, Anhang I, Teil 1, Fußnote 5, erste Zeile:

anstatt: „... ‚MFI‘ und ‚mindestreservpflichtigen Kreditinstitute, EZB und NZBen‘ ...“
muss es heißen: „... ‚MFI‘ außer ‚mindestreservpflichtige Kreditinstitute, EZB und NZBen‘ ...“.

Seite 37, Anhang II, Teil 1, Abschnitt II, Absatz 2, dritte Zeile:

anstatt: „Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, gewährleisten, dass die Meldung gemäß dieser Tabelle mit den Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen der Tabelle exakt übereinstimmt.“
muss es heißen: „Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, gewährleisten, dass die Meldung gemäß dieser Tabelle mit den Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen der Tabelle 1 exakt übereinstimmt.“

Seite 40, Kopfzeile Mitte:

anstatt: „Anhang“
muss es heißen: „Anlage“.

* ABl. L 57 vom 27. 2. 2002, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 63/2002 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 20. Dezember 2001

über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften

(EZB/2001/18)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) die Erstellung einer Statistik über die von den monetären Finanzinstituten (MFI) angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, deren Hauptzweck darin besteht, der Europäischen Zentralbank (EZB) ein umfassendes, detailliertes und harmonisiertes statistisches Bild über die Höhe der von den MFI angewandten Zinssätze und deren Entwicklung im Laufe der Zeit zu verschaffen. Mittels dieser Zinssätze lassen sich Wirkungen auf den Transmissionsmechanismus infolge von Leitzinsänderungen im Rahmen von geldpolitischen Maßnahmen untersuchen. Sie stellen daher eine unabdingbare Voraussetzung für eine zuverlässige Analyse der monetären Entwicklung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten dar. Zugleich sind Daten über die Zinsentwicklungen für das ESZB erforderlich, um zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen beizutragen.
- (2) Die EZB erlässt gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) und den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet) festgelegten Bedingungen Verordnungen insoweit, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist, die in der Satzung definiert und in einigen, gemäß Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags vom Rat erlassenen Bestimmungen festgelegt sind.
- (3) Nach Artikel 5.1 der Satzung holt die EZB zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftsobjekten ein. Gemäß Artikel 5.2 der Satzung werden die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.
- (4) Es kann erforderlich sein und zu einer Verringerung der Berichtslast führen, wenn NZBen bei dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die statistischen Daten, die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB erforderlich sind, als Teil eines breiteren statistischen Berichtsrahmens erheben. Diesen Berichtsrahmen legen die NZBen in eigener Verantwortung im Einklang mit Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis fest. Er kann anderen statistischen Zwecken dienen, sofern die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten statistischen Berichtspflichten der EZB dadurch nicht gefährdet wird. Zur Förderung der Transparenz ist es in diesen Fällen angebracht, die Berichtspflichtigen davon zu unterrichten, dass die Daten zu anderen statistischen Zwecken erhoben werden. In bestimmten Fällen kann die EZB zur Deckung ihres Datenbedarfs auf die für derartige Zwecke erhobenen statistischen Daten zurückgreifen.
- (5) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 bestimmt die EZB den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen aus den Reihen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen. Zugleich ist die EZB verpflichtet, die Berichtslast möglichst gering zu halten. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik basiert der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen entweder auf einer Vollerhebung aller relevanten MFI, oder, alternativ, auf einer Stichprobe der relevanten MFI, die bestimmte Kriterien erfüllt. Angesichts der spezifischen Merkmale des MFI-Sektors in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat wird die endgültige Auswahlmethode den NZBen überlassen. Ziel ist es, die Berichtslast zu verringern und zugleich qualitativ hochwertige Statistiken zu gewährleisten. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung kann die EZB Verordnungen zur Festlegung der vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erfüllenden statistischen Berichtspflichten erlassen. Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung kann die EZB ferner Verordnungen zur Festlegung der Bedingungen erlassen, unter denen das Recht zur Überprüfung oder zur zwangsweisen Erhebung statistischer Daten ausgeübt werden kann.
- (6) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 nehmen die Mitgliedstaaten die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen.

* ABl. L 10 von 12. 1. 2002, S. 24.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

- (7) Zwar wird anerkannt, dass die von der EZB nach Artikel 34.1 der Satzung erlassenen Verordnungen keinerlei Rechte oder Verpflichtungen für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten begründen. Artikel 5 der Satzung gilt jedoch gleichermaßen für die teilnehmenden und die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. In der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 5 der Satzung in Verbindung mit Artikel 5 des Vertrags die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet sind, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig die auf dem Gebiet der Statistik erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten zu werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. Die Begriffe „Berichtspflichtige“, „teilnehmender Mitgliedstaat“, „Gebietsansässiger“ und „gebietsansässig“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98;
2. „private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften“: alle nichtfinanziellen Sektoren außer öffentliche Haushalte (Staat) im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESA) 1995, welches in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ enthalten ist. Hierunter fallen die Sektoren Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S. 14 und S. 15 zusammengefasst) sowie der Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S. 11);
3. „Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute“: alle MFI außer Zentralbanken und Geldmarktfonds gemäß den Klassifizierungsgrundsätzen in Anhang I Teil 1 Absatz I der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13)⁽²⁾;
4. „MFI-Zinsstatistik“: Statistik, die sich auf die von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten angewandten Zinssätze für auf Euro lautende Einlagen und Kredite gegenüber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten

gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften bezieht;

5. „potenzieller Kreis der Berichtspflichtigen“: Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute, die auf Euro lautende Einlagen von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und/oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegennehmen und/oder auf Euro lautende Kredite an in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässige private Haushalte und/oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewähren.

Artikel 2

Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen

(1) Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen besteht aus Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten, die aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen gemäß den in Anhang I dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen von den NZBen ausgewählt werden.

(2) Jede NZB unterrichtet die in ihrem Staatsgebiet gebietsansässigen Berichtspflichtigen über ihre Berichtspflichten gemäß den nationalen Verfahren.

(3) Der EZB-Rat prüft die Einhaltung von Anhang I dieser Verordnung nach deren erstmaliger Durchführung und danach mindestens alle zwei Jahre.

Artikel 3

Statistische Berichtspflichten

(1) Zur Erstellung der MFI-Zinsstatistik meldet der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen monatlich statistische Daten über das Neugeschäft und die Bestände an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist. Die zu meldenden statistischen Daten sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Berichtsverfahren, die vom tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen einzuhalten sind, werden von den NZBen in Übereinstimmung mit den nationalen Gegebenheiten festgelegt und durchgeführt. Die NZBen stellen sicher, dass solche Berichtsverfahren die zu meldenden statistischen Daten liefern und eine genaue Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen ermöglichen.

(3) Die zu meldenden statistischen Daten werden gemäß den in Anhang III dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen gemeldet.

(4) Die NZBen melden die aggregierten nationalen monatlichen statistischen Daten zum Geschäftsschluss des 19. Arbeitstags nach dem Ende des Referenzmonats an die EZB.

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

Artikel 4

Überprüfung und Zwangserhebung

Das Recht zur Überprüfung oder Zwangserhebung statistischer Daten, welche die Berichtspflichtigen nach Maßgabe der in dieser Verordnung genannten Berichtspflichten liefern, wird von den NZBen ausgeübt. Das Recht der EZB, dieses Recht selbst auszuüben, bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Institut aus dem tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen die in Anhang III dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen nicht erfüllt.

Artikel 5

Erstmalige Meldung

Die Meldungen gemäß dieser Verordnung erfolgen erstmals mit den monatlichen statistischen Daten für Januar 2003.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen zur Anwendung von Teilen dieser Verordnung sind in Anhang IV dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2002 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. Dezember 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

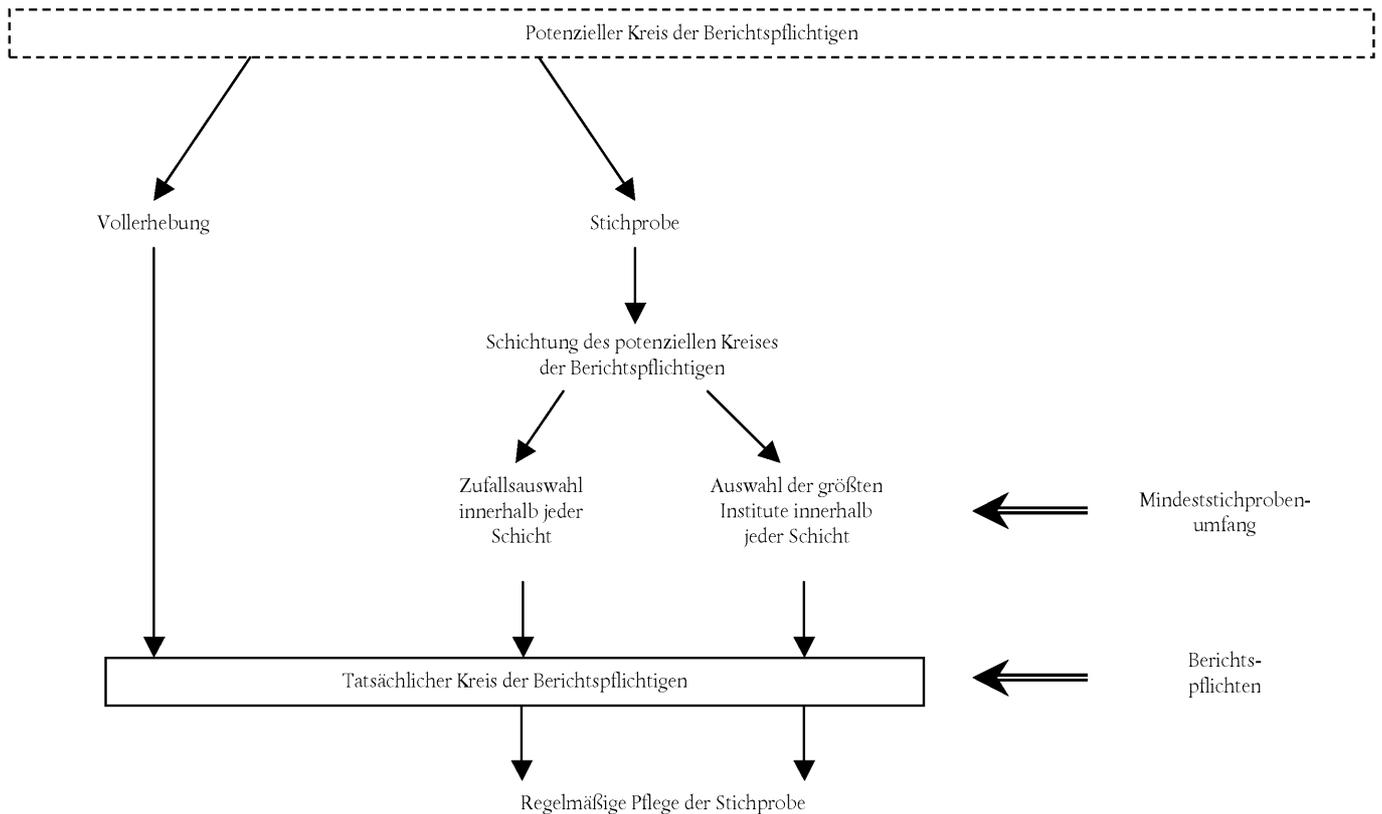
AUSWAHL DES TATSÄCHLICHEN KREISES DER BERICHTSPFLICHTIGEN UND PFLEGE DER STICHPROBE FÜR DIE ZINSSTATISTIK DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE

TEIL 1

Auswahl des tatsächlichen Kreises der Berichtspflichtigen

I. Gesamtauswahlverfahren

1. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) wenden das in der nachstehenden Übersicht dargestellte Verfahren zur Auswahl der Berichtspflichtigen an. Das Verfahren wird in diesem Anhang im Detail festgelegt.



II. Vollerhebung oder Stichprobe

2. Jede NZB wählt ihre Berichtspflichtigen aus den Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen aus, die im gleichen teilnehmenden Mitgliedstaat wie die NZB gebietsansässig sind.
3. Bei der Auswahl der Berichtspflichtigen wenden die NZBen entweder eine Vollerhebung oder ein Stichprobenverfahren gemäß den in den folgenden Absätzen festgelegten Kriterien an.
4. Im Fall einer Vollerhebung fordert die NZB alle gebietsansässigen Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen auf, die für die MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten zu melden. Die im Wege der Vollerhebung zu erhebenden Positionen sind die Zinssätze sowie das Volumen des Neugeschäfts und die Zinssätze für die Bestände.
5. Im Fall einer Stichprobenerhebung wird nur eine Auswahl der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen zur Meldung aufgefordert. Die im Wege der Stichprobenerhebung zu schätzenden Positionen sind die Zinssätze sowie das Volumen des Neugeschäfts und die Zinssätze für die Bestände. Sie werden als Stichprobenvariablen bezeichnet. Um das Risiko, dass die Ergebnisse einer Stichprobenerhebung von den wahren (nicht bekannten) Werten innerhalb des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen abweichen, möglichst gering zu halten, wird die Stichprobe so gestaltet, dass sie repräsentativ für den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen ist. Für die Zwecke der Erstellung der MFI-Zinsstatistik wird eine Stichprobe dann als repräsentativ erachtet, wenn alle Merkmale, die für die MFI-Zinsstatistik relevant und für den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen typisch sind, sich auch in der Stichprobe widerspiegeln. Für die Ziehung der anfänglichen Stichprobe können die NZBen geeignete Näherungswerte und Stichprobenverfahren heranziehen. Dies gilt, selbst wenn die zugrunde liegenden Daten, die aus vorhandenen Quellen abgeleitet werden, den in dieser Verordnung enthaltenen Definitionen nicht vollständig entsprechen.

III. Schichtung des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen

6. Um zu gewährleisten, dass die Stichprobe repräsentativ ist, gliedert jede NZB, die sich für das Stichprobenverfahren zur Erstellung der MFI-Zinsstatistik entscheidet, den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen vor der Auswahl der Berichtspflichtigen in geeignete Schichten. Mittels der Schichtung wird der potenzielle Kreis der Berichtspflichtigen N in Teilgesamtheiten bzw. Schichten $N_1, N_2, N_3, \dots, N_L$ aufgegliedert. Die Teilgesamtheiten bzw. Schichten dürfen sich nicht überlappen und bilden in ihrer Gesamtheit den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen:

$$N_1 + N_2 + N_3 + \dots + N_L = N$$

7. Die NZBen legen Schichtungskriterien fest, die die Aufgliederung des potenziellen Kreises der Berichtspflichtigen in homogene Schichten gestatten. Schichten werden dann als homogen betrachtet, wenn die Innenvarianz der Stichprobenvariablen geringer als die Außenvarianz ist⁽¹⁾. Die Schichtungskriterien werden mit der MFI-Zinsstatistik verknüpft, d. h., es muss ein Zusammenhang zwischen den Schichtungskriterien und den Zinssätzen sowie Volumina bestehen, die anhand der Stichprobe zu schätzen sind.
8. Jede NZB, die sich für das Stichprobenverfahren entscheidet, legt mindestens ein Schichtungskriterium fest, um zu gewährleisten, dass die Stichprobe von Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten für den teilnehmenden Mitgliedstaat repräsentativ und der Stichprobenfehler gering ist. Idealerweise definieren die NZBen eine hierarchische Struktur von Schichtungskriterien, wobei diese den nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen und daher für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat spezifisch sind.
9. Die Auswahl der Berichtspflichtigen erfolgt in Form eines einstufigen Stichprobenverfahrens, nachdem alle Schichten definiert sind. Die Berichtspflichtigen werden nur im Rahmen dieser einen Verfahrensstufe aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen ausgewählt. Eine Zwischenauswahl wird nicht durchgeführt.

IV. Nationaler Mindeststichprobenumfang

10. Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass der maximale Zufallsfehler⁽²⁾ für die Zinssätze des Neugeschäfts über alle Instrumentenkategorien im Durchschnitt bei einem Konfidenzniveau von 90 %⁽³⁾ nicht mehr als 10 Basispunkte beträgt. Der Nachweis der Einhaltung dieses Kriteriums erfolgt unmittelbar mithilfe geeigneter Daten. Falls solche Daten nicht vorhanden sind, wird angenommen, dass der Stichprobenumfang ausreichend groß ist, um die Mindestanforderung zu erfüllen, wenn eines der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:
- a) Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass er mindestens 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen abdeckt. Sofern 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen mehr als 100 Berichtspflichtigen entspricht, kann der nationale Mindeststichprobenumfang jedoch auf 100 Berichtspflichtige beschränkt werden.
- b) Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass die in die nationale Stichprobe einbezogenen Berichtspflichtigen mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Einlagen und 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Krediten abdecken, welche von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegengenommen bzw. an diese gewährt wurden.
11. Unter geeigneten Daten sind Daten zu verstehen, die hinreichend detailliert und in dem Sinne mit der MFI-Zinsstatistik verknüpft sind, dass bei den Erhebungen, aus denen sich diese Daten ableiten, Definitionen zur Anwendung kommen, die konsistent zur MFI-Zinsstatistik sind. Es ist möglich, dass solche Daten den NZBen vor der Durchführung der Erhebung zur MFI-Zinsstatistik und vor der Bereitstellung der ersten Datensätze durch die Berichtspflichtigen nicht zur Verfügung stehen.
12. Der nationale Mindeststichprobenumfang bezieht sich sowohl auf die anfängliche Mindeststichprobe als auch auf die Mindeststichprobe nach der Pflege im Sinne von Absatz 21. Infolge von Verschmelzungen und Abgängen kann sich der Umfang der Stichprobe bis zur nächsten Überarbeitung der Stichprobe verringern.
13. Insbesondere in Fällen, in denen es notwendig ist, die Repräsentativität der nationalen Stichprobe auf Grund der besonderen Struktur des nationalen Finanzsystems zu erhöhen, können die NZBen mehr Berichtspflichtige auswählen, als im nationalen Mindeststichprobenumfang festgelegt sind.
14. Die Konsistenz zwischen der Zahl der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen und dem Mindeststichprobenumfang muss gewahrt bleiben. Die NZBen können Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten, die innerhalb ein und desselben teilnehmenden Mitgliedstaats gebietsansässig und jedes für sich in der gemäß den in Anhang I Teil 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13)⁽⁴⁾ festgelegten Klassifizierungsgrundsätzen erstellten und aktualisierten Liste der MFI enthalten sind, gestatten, Meldungen für die MFI-Zinsstatistik gemeinschaftlich als Gruppe abzugeben. Die Gruppe wird zum fiktiven Berichtspflichtigen. Dies bedeutet, dass die Gruppe Meldungen für die MFI-Zinsstatistik so abgibt, als ob sie ein einzelnes MFI wäre, d. h., dass die Mitglieder der Gruppe einen Durchschnittszinssatz pro Instrumentenkategorie für die gesamte Gruppe anstelle eines Einzelzinssatzes für jedes in der MFI-Liste enthaltene MFI melden. Zugleich zählen die Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in der Gruppe im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen und in der Stichprobe als einzelne Institute.

⁽¹⁾ Die Aufteilung der Gesamtvarianz in eine Innen- und eine Außenvarianz ist als Huygens-Theorem bekannt.

⁽²⁾
$$D = z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\theta})} \approx z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{vâr}(\hat{\theta})}$$

wobei D der maximale Zufallsfehler, $z_{\alpha/2}$ der bei einem Konfidenzniveau von $1-\alpha$ aus der Normalverteilung oder aus einer geeigneten Verteilung aufgrund der Datenstruktur (z. B. t-Verteilung) errechnete Faktor, $\text{var}(\hat{\theta})$ die Varianz des Schätzers des Parameters $\hat{\theta}$, und $\text{vâr}(\hat{\theta})$ die geschätzte Varianz des Schätzers des Parameters $\hat{\theta}$ ist.

⁽³⁾ Die NZBen können anstatt des absoluten Kriteriums von 10 Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

V. Aufteilung des Stichprobenumfangs auf die Schichten und Auswahl der Berichtspflichtigen

15. Nach der Festlegung der nationalen Schichten gemäß den Absätzen 6 und 7 und des nationalen Stichprobenumfangs n gemäß Absatz 10 ziehen die NZBen, die sich für das Stichprobenverfahren entscheiden, die Stichprobe durch Auswahl der tatsächlichen Berichtspflichtigen pro Schicht. Der nationale Stichprobenumfang n ist die Summe der Teilstichproben $n_1, n_2, n_3, \dots, n_L$ für jede der Schichten:

$$n_1 + n_2 + n_3 + \dots + n_L = n.$$

16. Jede NZB wählt die geeignetste Aufteilung des nationalen Stichprobenumfangs n auf die Schichten aus. Daher legt jede NZB den Auswahlatz n_h/N_h für jede Schicht h fest, d. h. wie viele Berichtspflichtige n_h aus der Gesamtzahl der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute N_h pro Schicht ausgewählt werden. Der Auswahlatz für jede Schicht h erfüllt die Bedingung $0 < n_h/N_h \leq 1$. Der Auswahlatz ist somit größer als null. Dies bedeutet, dass aus jeder Schicht mindestens ein Berichtspflichtiger auszuwählen ist, und somit keine Schicht unbesetzt bleibt. Darüber hinaus beträgt der Höchstaussatz 1, d. h., dass in diesem Fall alle Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in einer Schicht berichtspflichtig werden.
17. Zur Festlegung der tatsächlichen Berichtspflichtigen innerhalb einer jeden Schicht erfassen die NZBen entweder alle Institute in einer Schicht, führen eine Zufallsauswahl durch oder wählen die größten Institute einer jeden Schicht aus. Bei einer Zufallsauswahl wird die Zufallsauswahl der Institute innerhalb jeder Schicht entweder mit der gleichen Wahrscheinlichkeit für alle Institute durchgeführt oder mit einer Wahrscheinlichkeit, die im Verhältnis zur Institutsgröße steht. Die NZBen können sich bei einigen Schichten für die Erfassung von allen Instituten entscheiden, bei anderen Schichten für Zufallsstichproben und bei wiederum anderen Schichten für die Auswahl der größten Institute.
18. Informationen über die Größe jedes Kreditinstituts oder sonstigen Finanzinstituts aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen können auf nationaler Ebene der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) erstellten MFI-Bilanzstatistik entnommen werden. Dabei sollten die NZBen die Gesamtsummen der auf Euro lautenden Einlagen und Kredite gegenüber in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugrunde legen, die den Teil der Bilanz darstellen, der für die MFI-Zinsstatistik relevant ist oder einen adäquaten Näherungswert.
19. Die MFI-Zinsstatistik basiert auf einer Ziehung ohne Zurücklegung, d. h., jedes Kreditinstitut und sonstige Finanzinstitut im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen wird nur einmal ausgewählt.
20. Wenn eine NZB sich für eine Vollerhebung aller Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in einer Schicht entscheidet, kann die NZB in dieser Schicht eine Stichprobe auf der Ebene der Zweigstellen ziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die NZB über eine vollständige Liste der Zweigstellen verfügt, die alle Geschäfte der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute in der Schicht erfasst, sowie geeignete Daten zur Beurteilung der Varianz der Zinssätze für das Neugeschäft gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften über alle Zweigstellen. Für die Auswahl der Zweigstellen gelten alle in diesem Anhang festgelegten Anforderungen. Die ausgewählten Zweigstellen werden zu fiktiven Berichtspflichtigen, die allen in Anhang II festgelegten Berichtspflichten unterliegen. Die Verantwortung des Kreditinstituts oder sonstigen Finanzinstituts als Berichtspflichtiger, dem die Zweigstellen angehören, bleibt von diesem Verfahren unberührt.

TEIL 2

Pflege der Stichprobe des tatsächlichen Kreises der Berichtspflichtigen

VI. Regelmäßige Pflege der Stichprobe

21. NZBen, die sich für das Stichprobenverfahren entscheiden, stellen sicher, dass die Stichprobe über die Zeit repräsentativ bleibt.
22. Die NZBen müssen daher die Repräsentativität ihrer Stichprobe mindestens einmal jährlich überprüfen. Ergeben sich signifikante Änderungen im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen, müssen sich diese in der Stichprobe im Anschluss an diese jährliche Überprüfung widerspiegeln.
23. Die NZBen führen in höchstens zweijährlichem Abstand eine regelmäßige Überprüfung der Stichprobe durch, bei der Zugänge zum potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen, Abgänge aus dem potenziellen und tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen sowie alle sonstigen Veränderungen von Merkmalen der Berichtspflichtigen berücksichtigt werden. Es steht den NZBen jedoch frei, ihre Stichprobe häufiger zu überprüfen und zu überarbeiten.
24. Die Stichprobe wird im Laufe der Zeit berichtet, um die Zugänge zum potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen zu erfassen, damit die Repräsentativität für den potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen gewahrt bleibt. Die NZBen ziehen daher eine Stichprobe n_b aus dem Kreis aller Zugänge N_b . Die ergänzende Ziehung hinzugekommener Institute n_g aus der Gesamtzahl aller Zugänge N_g wird als ergänzende Stichprobenauswahl bezeichnet.

25. Die Stichprobe wird im Laufe der Zeit berichtigt, um die Abgänge aus dem potenziellen und tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen zu erfassen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, wenn die Proportionalität zwischen den Abgängen im potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen N_d und den Abgängen in der Stichprobe n_d (Fall 1) gewahrt bleibt. Scheiden Institute aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen aus und sind diese nicht in der Stichprobe enthalten, wird die Stichprobe im Verhältnis zum potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen zu groß (Fall 2). Scheiden mehr Institute aus der Stichprobe als aus dem potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen aus, wird die Stichprobe im Laufe der Zeit zu klein und ist nicht mehr repräsentativ (Fall 3). In den Fällen 2 und 3 wird die jedem Institut innerhalb der Stichprobe zukommende Gewichtung mittels einer anerkannten statistischen Methode, die aus der Stichprobentheorie abgeleitet wird, berichtigt. Die jedem Berichtspflichtigen zukommende Gewichtung ist der Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit und damit der Hochrechnungsfaktor. In Fall 2, in dem die Stichprobe relativ zum Kreis der Berichtspflichtigen zu groß ist, wird kein Berichtspflichtiger aus der Stichprobe herausgenommen.
26. Die Stichprobe wird im Laufe der Zeit berichtigt, um Veränderungen bezüglich der Merkmale der Berichtspflichtigen zu erfassen. Solche Veränderungen können sich ergeben aufgrund von Verschmelzungen, Spaltungen, Wachstum eines Instituts usw. Einige Berichtspflichtige sind möglicherweise in eine andere Schicht einzuordnen. Wie bei den Abgängen in den Fällen 2 und 3 wird die Stichprobe mittels einer anerkannten statistischen Methode, die aus der Stichprobentheorie abgeleitet wird, berichtigt. Dadurch ergeben sich neue Auswahlwahrscheinlichkeiten und somit eine neue Zusammensetzung der Gewichtungen.

TEIL 3

Weitere Aspekte der Stichprobenerhebung

VII. Konsistenz

27. Um die Konsistenz zwischen der MFI-Zinsstatistik über die Bestände an Einlagen und Krediten sowie der MFI-Zinsstatistik über das Neugeschäft in Einlagen und Krediten zu gewährleisten, ziehen die NZBen, die sich für das Stichprobenverfahren entschieden haben, dieselben Berichtspflichtigen zur Erhebung der Daten für diese Statistiken heran. Die NZBen können auch das Stichprobenverfahren für einen Teilbereich der MFI-Zinsstatistik und eine Vollerhebung für den Rest einsetzen. Sie dürfen jedoch nicht zwei oder mehr unterschiedliche Stichproben zugrunde legen.

VIII. Finanzinnovationen

28. Die NZBen müssen nicht jedes auf nationaler Ebene vorhandene Produkt in ihrem Stichprobenverfahren berücksichtigen. Sie dürfen allerdings auch nicht eine ganze Instrumentenkategorie mit der Begründung ausschließen, die betreffenden Beträge seien sehr gering. Wird deshalb eine Instrumentenkategorie nur von einem Institut angeboten, so muss dieses Institut in der Stichprobe vertreten sein. Ist eine Instrumentenkategorie zum Zeitpunkt der erstmaligen Ziehung der Stichprobe in einem teilnehmenden Mitgliedstaat noch nicht vorhanden, sondern wird erst danach von einem Institut eingeführt, so wird dieses Institut zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung der Repräsentativität in die Stichprobe mit aufgenommen. Wird ein neues Produkt eingeführt, so müssen die in die Stichprobe einbezogenen Institute es bei der nächsten Meldung erfassen, da sämtliche Berichtspflichtige zur Meldung aller ihrer Produkte verpflichtet sind.

BERICHTSSYSTEM FÜR DIE ZINSSTATISTIK DER MONETÄREN FINANZINSTITUTE

TEIL 1

Art des zu meldenden Zinssatzes

I. Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz

Grundprinzip

1. Die Art des von den Berichtspflichtigen für sämtliche Instrumentenkategorien von Einlagen und Krediten, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, zu meldenden Zinssatzes ist der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz. Dieser wird definiert als der individuell zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarte, auf Jahresbasis umgerechnete und in Prozent pro Jahr angegebene Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz umfasst sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine eventuell anfallenden sonstigen Kosten. Ein Disagio — definiert als die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag, den der Kunde erhält — wird als eine Zinszahlung zu Vertragsbeginn (zum Zeitpunkt t_0) betrachtet und spiegelt sich daher im annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz wider.
2. Werden Zinszahlungen zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres kapitalisiert, beispielsweise monatlich oder vierteljährlich und nicht pro Jahr, so wird der vereinbarte Zinssatz mithilfe der folgenden Formel zur Ermittlung des annualisierten vereinbarten Zinssatzes auf das Jahr umgerechnet:

$$x = \left(1 + \frac{r_{\text{ag}}}{n} \right)^n - 1$$

wobei unter

- x der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz,
 - r_{ag} der zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft für eine Einlage oder einen Kredit vereinbarte jährliche Zinssatz, bei dem die Zinskapitalisierung für die Einlage und sämtliche Zahlungen und Rückzahlungen in Bezug auf den Kredit in regelmäßigen Abständen innerhalb eines Jahres erfolgen, und
 - n die Anzahl der Zinskapitalisierungszeiträume für die Einlage und (Rück-)Zahlungsperioden für den Kredit pro Jahr, d. h. „1“ für jährliche Zahlungen, „2“ für halbjährliche Zahlungen, „4“ für vierteljährliche Zahlungen und „12“ für monatliche Zahlungen, zu verstehen ist.
3. Die nationalen Zentralbanken (NZBen) können ihre Berichtspflichtigen auffordern, für sämtliche oder einige Einlagen- und Kreditinstrumente, die sich auf das Neugeschäft und die Bestände beziehen, den eng definierten Effektivzinssatz anstelle des annualisierten vereinbarten Zinssatzes zu berechnen. Der eng definierte Effektivzinssatz ist der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen außer Kosten (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen den Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbart wurden. Der eng definierte Effektivzinssatz entspricht der Zinskomponente des effektiven Jahreszinssatzes, wie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ festgelegt. Der einzige Unterschied zwischen dem eng definierten Effektivzinssatz und dem annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz ist die zugrunde liegende Methode zur Annualisierung von Zinszahlungen. Der eng definierte Effektivzinssatz basiert auf der Methode einer sukzessiven Annäherung und kann daher auf alle Arten von Einlagen und Krediten angewendet werden, während dem annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz die in Absatz 2 definierte algebraische Formel zugrunde liegt, so dass dieser nur auf Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung von Zinszahlungen angewendet werden kann. Alle sonstigen Anforderungen sind identisch, so dass, wenn im Folgenden Bezug auf den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz genommen wird, dies ebenso für den eng definierten Effektivzinssatz gilt.

Behandlung von Steuern, Subventionen und gesetzlichen Bestimmungen

4. Die im annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz erfassten Zinszahlungen spiegeln wider, was der Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlt und was er für Kredite erhält. Differiert die Höhe dessen, was eine Vertragspartei zahlt und eine andere erhält, so ist die Sicht des Berichtspflichtigen für den in die Zinsstatistik der monetären Finanzinstitute einzubeziehenden Zinssatz maßgeblich.
5. Entsprechend diesem Grundsatz werden die Zinssätze auf Bruttobasis vor Steuern erfasst, da der Vor-Steuer-Zinssatz widerspiegelt, was Berichtspflichtige auf Einlagen bezahlen und für Kredite erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17.

6. Darüber hinaus werden an private Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte Subventionen von Dritten bei der Ermittlung der Zinszahlungen nicht berücksichtigt, da der Berichtspflichtige die Subventionen nicht bezahlt oder erhält.
7. Günstigere Zinssätze, die Berichtspflichtige ihren Mitarbeitern gewähren, werden in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
8. Werden Zinszahlungen durch gesetzliche Bestimmungen beeinflusst, zum Beispiel durch Zinsobergrenzen oder ein Verzinsungsverbot für täglich fällige Einlagen, müssen sich diese in der MFI-Zinsstatistik widerspiegeln. Sämtliche Änderungen der Regeln, auf denen die gesetzlichen Bestimmungen beruhen, zum Beispiel die Höhe der vorgeschriebenen Zinssätze oder Zinsobergrenzen, werden in der MFI-Zinsstatistik als Zinssatzänderung ausgewiesen.

II. Effektiver Jahreszins

9. Zusätzlich zu den annualisierten vereinbarten Jahreszinssätzen müssen die Berichtspflichtigen für das Neugeschäft mit Konsumentenkrediten und Wohnungsbaukrediten an private Haushalte den effektiven Jahreszinssatz gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 87/102/EWG melden, d. h.
 - einen effektiven Jahreszinssatz für neue Konsumentenkredite (siehe Meldeposition 30 in Anlage 2) und
 - einen effektiven Jahreszinssatz für neue Wohnungsbaukredite an private Haushalte (siehe Meldeposition 31 in Anlage 2) ⁽¹⁾.
10. Der effektive Jahreszins deckt die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ gemäß Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 87/102/EWG ab. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einer Zinskomponente und einer Komponente für sonstige (mit dem Kredit verbundene) Kosten, beispielsweise die Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien, Kreditversicherungen usw.
11. Die Zusammensetzung der Komponente für sonstige Kosten kann von Land zu Land unterschiedlich sein, da die in der Richtlinie 87/102/EWG festgelegten Definitionen unterschiedlich umgesetzt werden und die nationalen Finanzsysteme sowie das Verfahren zur Besicherung von Krediten verschieden sind.

III. Konvention

12. Die Berichtspflichtigen legen bei der Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes ein Standardjahr von 365 Tagen zugrunde, d. h., der Effekt eines zusätzlichen Tages in einem Schaltjahr wird außer Acht gelassen.

TEIL 2

Geschäftsumfang

13. Die Berichtspflichtigen stellen Daten für die MFI-Zinsstatistik in Bezug auf Bestände und das Neugeschäft zur Verfügung.

IV. Zinssätze für die Bestände

14. Bestände werden definiert als der Gesamtbestand aller von privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften beim Berichtspflichtigen platzierten Einlagen und der Gesamtbestand aller vom Berichtspflichtigen an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährten Kredite.
15. Ein Zinssatz für die Bestände bildet das für den Bestand an Einlagen oder Krediten in der betreffenden Instrumentenkategorie geltende gewichtete Durchschnittszinsniveau zu dem in Absatz 26 festgelegten Bezugszeitpunkt ab. Er erstreckt sich auf alle bestehenden Verträge, die in all den Perioden vor dem Berichtszeitpunkt vereinbart wurden.
16. Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen liegenden Zinssätzen werden nicht in die gewichteten Durchschnittszinssätze für die Bestände einbezogen. Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung werden gemäß der nationalen Praxis definiert, die zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten unterschiedlich sein kann.

V. Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

17. Im Fall von täglich fälligen Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskrediten entsprechend den Definitionen in den Absätzen 42 bis 44 wird das Konzept des Neugeschäfts auf den gesamten Bestand ausgeweitet. Das bedeutet, dass der Soll- oder Habensaldo, d. h. der Bestand zum Bezugszeitpunkt gemäß Absatz 29, als Meldeposition für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, für Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und für Überziehungskredite herangezogen wird.

⁽¹⁾ Die NZBen können anstatt dem absoluten Kriterium von zehn Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.

18. Die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite bilden das für den Bestand auf diesen Konten geltende gewichtete Durchschnittszinsniveau zum Bezugszeitpunkt im Sinne von Absatz 29 ab. Sie erstrecken sich auf alle bestehenden Verträge, die in all den Perioden vor dem Berichtszeitpunkt vereinbart wurden.
19. Zur Berechnung der MFI-Zinssätze bei Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen können, unterscheiden die Berichtspflichtigen zwischen den Perioden mit Haben- und den Perioden mit Sollsaldo. Die Berichtspflichtigen melden gewichtete Durchschnittszinssätze, die sich auf die Habensalden beziehen, als täglich fällige Einlagen und gewichtete Durchschnittszinssätze, die sich auf die Sollsaldo beziehen, als Überziehungskredite. Sie melden keine aggregierten gewichteten Durchschnittszinssätze aus (niedrigen) Sätzen für täglich fällige Einlagen und (hohen) Sätzen für Überziehungskredite.

VI. Neugeschäft für alle Instrumentenkategorien außer täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

20. Die folgenden Absätze 21 bis 25 beziehen sich auf alle Instrumentenkategorien außer auf täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. auf Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Repogeschäfte und sämtliche Kredite außer Überziehungskredite gemäß der Definition in den Absätzen 42 sowie 45 bis 48.
21. Neugeschäft wird definiert als alle zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen. Unter Neuvereinbarungen fallen
 - alle Finanzverträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und
 - alle neu verhandelten Vereinbarungen in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.
 Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen, d. h. ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft, und keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrags einschließlich des Zinssatzes erfordern, gelten nicht als Neugeschäft.
22. Der Zinssatz für das Neugeschäft bildet das für Einlagen und Kredite in der entsprechenden Instrumentenkategorie im Hinblick auf neue Vereinbarungen zwischen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und dem Berichtspflichtigen geltende gewichtete Durchschnittszinsniveau während der in Absatz 32 festgelegten Bezugsperiode ab.
23. Änderungen von variablen Zinssätzen im Sinne automatischer Zinssatzanpassungen durch den Berichtspflichtigen stellen keine neuen Vereinbarungen dar und gelten daher nicht als Neugeschäft. Bei bestehenden Verträgen fließen diese Änderungen deshalb nicht in die Zinssätze für das Neugeschäft, sondern nur in die Zinssätze für die Bestände ein.
24. Der Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt (zum Zeitpunkt t_1) während der Laufzeit eines Vertrags, der bereits zu Beginn des Vertrags vereinbart wurde (zum Zeitpunkt t_0), stellt keine neue Vereinbarung dar, sondern ist Teil der zum Zeitpunkt t_0 festgelegten Bedingungen und Modalitäten des Kreditvertrags. Er wird daher nicht als Neugeschäft angesehen.
25. Üblicherweise wird ein privater Haushalt oder eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft einen Kredit, bei dem es sich nicht um einen Überziehungskredit handelt, zu Beginn des Vertrags in voller Höhe in Anspruch nehmen. Er bzw. sie kann jedoch einen Kredit auch in Tranchen zu den Zeitpunkten t_1 , t_2 , t_3 usw. anstelle der Gesamtsumme zu Beginn des Vertrags (zum Zeitpunkt t_0) in Anspruch nehmen. Die Tatsache, dass ein Kredit (außer Überziehungskredite) in Tranchen ausgezahlt wird, ist für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik nicht von Bedeutung. Die Vereinbarung zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt t_0 , die den Zinssatz und den vollen Kreditbetrag einschließt, wird in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.

TEIL 3

Bezugszeitpunkt

VII. Bezugszeitpunkt für MFI-Zinssätze für die Bestände

26. Die NZBen legen fest, ob die MFI-Zinssätze für die Bestände, d. h. die in Anlage 1 beschriebenen Meldepositionen 1 bis 14, auf nationaler Ebene als zeipunktbezogene Erhebung am Ende der Periode oder als implizite, auf Periodendurchschnitten basierende Zinssätze gemeldet werden sollen. Der Berichtszeitraum ist ein Monat.
27. Als zeipunktbezogene Erhebung am Ende des Monats zu meldende Zinssätze für die Bestände werden als gewichtete Durchschnitte der für den Bestand an Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats berechnet. Zu diesem Zeitpunkt ermittelt der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für alle ausstehenden Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und errechnet einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie. Im Gegensatz zu Monatsdurchschnitten umfassen die MFI-Zinssätze für die Bestände, die zum Monatsende berechnet werden, nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch bestehenden Verträge.

28. Zinssätze für die Bestände in Form impliziter, auf dem Monatsdurchschnitt basierender Zinssätze werden als Brüche berechnet, deren Zähler die im Laufe des Referenzmonats kumulierten Zinsen, d. h. die aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und Zinserträge aus Krediten, und deren Nenner den Monatsdurchschnittsbestand bilden. Am Ende des Referenzmonats meldet der Berichtspflichtige für jede Instrumentenkategorie die während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen oder -erträge und das durchschnittliche Volumen der Einlagen und Kredite innerhalb desselben Monats. Im Gegensatz zu Erhebungen am Monatsende sind in den als Monatsdurchschnitte erhobenen MFI-Zinssätzen für die Bestände auch Verträge enthalten, die zwar zu irgendeinem Zeitpunkt während, aber nicht mehr am Ende des betreffenden Monats ausstehend waren. Der durchschnittliche Bestand an Einlagen und Krediten während des Referenzmonats wird idealerweise als Durchschnitt der täglichen Bestände über den Monat ermittelt. Als Mindestanforderung gilt, dass der Monatsdurchschnittsbestand für volatile Instrumentenkategorien, d. h. zumindest für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, aus den Tagessalden abgeleitet wird. Für alle anderen Instrumentenkategorien wird der monatliche Durchschnittsbestand aus wöchentlichen oder in noch kürzeren Abständen ermittelten Salden abgeleitet. Für eine Übergangsperiode von höchstens zwei Jahren werden bei Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von über fünf Jahren die Erhebungen zum Monatsende akzeptiert.

VIII. Bezugszeitpunkt für das Neugeschäft für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite

29. Die NZBen legen fest, ob die MFI-Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die in Anlage 2 beschriebenen Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23, auf nationaler Ebene als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende der Periode oder als implizite, auf Periodendurchschnitten basierende Zinssätze gemeldet werden sollen. Der Berichtszeitraum ist ein Monat.
30. Die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite werden analog zu dem in der Anlage 1 festgelegten Verfahren für Zinssätze für die Bestände nach einer der beiden nachfolgenden Methoden berechnet:
- a) zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats, d. h. Berechnung der gewichteten Durchschnitte der für den Bestand an diesen Einlagen und Krediten geltenden Zinssätze zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats. Zu diesem Zeitpunkt ermittelt der Berichtspflichtige die entsprechenden Zinssätze und Volumina für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und errechnet einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie. Im Gegensatz zu Monatsdurchschnitten umfassen die MFI-Zinssätze für die Bestände, die zum Monatsende berechnet werden, nur die zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch bestehenden Verträge;
 - b) implizite, auf den Monatsdurchschnitten basierende Zinssätze, d. h. Berechnung von Brüchen, deren Zähler die im Laufe des Referenzmonats kumulierten Zinsen, d. h. die aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und Zinserträge aus Krediten, und deren Nenner den Tagesdurchschnittsbestand bilden. Am Ende des Referenzmonats meldet der Berichtspflichtige die für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen oder -erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats. Der monatliche Durchschnittsbestand für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite wird von den Tagessalden abgeleitet. Im Gegensatz zu Erhebungen am Monatsende sind in den als Monatsdurchschnitte erhobenen MFI-Zinssätzen für die Bestände auch Verträge enthalten, die zwar zu irgendeinem Zeitpunkt während, aber nicht mehr am Ende des betreffenden Monats ausstehend waren.
31. Absatz 19 sieht vor, dass die Berichtspflichtigen zur Berechnung der MFI-Zinssätze bei Konten, die je nach Saldo eine Einlage oder einen Kredit ausweisen, zwischen Perioden mit Haben- und Perioden mit Sollsaldo unterscheiden. Werden MFI-Zinssätze als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats ermittelt, ist nur der Saldo zu einem bestimmten Zeitpunkt am letzten Tag des Monats dafür maßgeblich, ob das Konto in diesem Monat der Instrumentenkategorie täglich fällige Einlagen oder Überziehungskredite zuzuordnen ist. Werden MFI-Zinssätze als implizite, auf dem Monatsdurchschnitt basierende Zinssätze ermittelt, wird täglich festgestellt, ob das Konto eine Einlage oder einen Kredit ausweist. Sodann wird ein Durchschnitt der täglichen Haben- und Sollsalden berechnet, um davon die Monatsdurchschnittsbestände für den Nenner des impliziten Zinssatzes abzuleiten. Darüber hinaus wird bei den Stromgrößen im Zähler zwischen aufgelaufenen Zinsaufwendungen auf Einlagen und aufgelaufenen Zinserträgen aus Krediten unterschieden. Die Berichtspflichtigen melden keine aggregierten gewichteten Durchschnittszinssätze aus (niedrigen) Sätzen für täglich fällige Einlagen und (hohen) Sätzen für Überziehungskredite.

IX. Bezugszeitpunkt für das Neugeschäft (außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite)

32. MFI-Zinssätze für das Neugeschäft außer für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. alle in Anlage 2 beschriebenen Meldepositionen außer 1, 5, 6, 7, 12 und 23 werden als Periodendurchschnitte berechnet. Der Berichtszeitraum ist ein (ganzer) Monat.
33. Die Berichtspflichtigen berechnen für jede Instrumentenkategorie den Zinssatz für das Neugeschäft als gewichteten Durchschnitt aller Zinssätze für das Neugeschäft in der betreffenden Instrumentenkategorie während des Referenzmonats. Diese Zinssätze, die sich auf den Monatsdurchschnitt beziehen, werden zusammen mit der Gewichtung, d. h. dem Volumen des während des Berichtsmonats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts, an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats übermittelt, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist. Die Berichtspflichtigen berücksichtigen die während des ganzen Monats abgeschlossenen Neugeschäfte.

Instrumentenkategorien

X. Allgemeine Bestimmungen

34. Die Berichtspflichtigen melden die für Zwecke der MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten in Bezug auf die Bestände für die in Anlage 1 festgelegten Instrumentenkategorien sowie die für Zwecke der MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten in Bezug auf das Neugeschäft für die in Anlage 2 festgelegten Instrumentenkategorien. Absatz 17 bestimmt, dass die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite Zinssätze für das Neugeschäft sind und somit in Anlage 2, welche sich auf das Neugeschäft bezieht, enthalten sind. Da jedoch die Berechnungsmethode und der Bezugszeitpunkt für die Zinssätze auf täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite die gleichen sind wie für die Meldepositionen der Bestände, werden die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 von Anlage 2 in Anlage 1 nochmals aufgeführt.
35. In einigen teilnehmenden Mitgliedstaaten bieten gebietsansässige Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute einige der in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Instrumentenkategorien privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, möglicherweise nicht an. In diesem Fall wird die auf nationaler Ebene nicht vorhandene Instrumentenkategorie in diesem Mitgliedstaat außer Acht gelassen. Eine Instrumentenkategorie gilt dann als nicht auf nationaler Ebene vorhanden, wenn gebietsansässige Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute unter diese Kategorie fallende Produkte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften überhaupt nicht anbieten. Die Daten werden erhoben, wenn entsprechende Geschäfte getätigt wurden, unabhängig davon, wie gering deren Umfang ist.
36. Die für die MFI-Zinsstatistik erforderlichen Daten werden für jede in Anlage 1 und Anlage 2 festgelegte und im Bankgeschäft gebietsansässiger Kreditinstitute und sonstiger Finanzinstitute mit privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig sind, vorhandene Instrumentenkategorie auf der Basis aller für sämtliche unter diese Instrumentenkategorie fallenden Produkte geltenden Zinssätze ermittelt. Dies bedeutet, dass die NZBen kein bestimmtes Spektrum nationaler Produkte innerhalb jeder Instrumentenkategorie festlegen dürfen, für die Daten für die MFI-Zinsstatistik erhoben werden sollen; vielmehr werden die Zinssätze aller von jedem Berichtspflichtigen angebotenen Produkte einbezogen. Wie im letzten Absatz von Anhang I festgelegt, müssen NZBen in der Stichprobe nicht jedes Produkt, das auf nationaler Ebene vorhanden ist, berücksichtigen. Sie dürfen jedoch nicht eine ganze Instrumentenkategorie mit der Begründung ausschließen, die entsprechenden Beträge seien gering. Wird eine Instrumentenkategorie nur von einem Institut angeboten, so muss dieses Institut daher in der Stichprobe vertreten sein. Ist eine Instrumentenkategorie zum Zeitpunkt der erstmaligen Auswahl der Stichprobe in einem teilnehmenden Mitgliedstaat noch nicht vorhanden, sondern wird erst danach ein neues Produkt von einem Institut eingeführt, so wird dieses Institut zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung der Repräsentativität in die Stichprobe aufgenommen. Wird ein neues Produkt in eine auf nationaler Ebene vorhandene Instrumentenkategorie eingeführt, so müssen die an der Stichprobe teilnehmenden Institute es bei der nächsten Meldung erfassen, da alle Berichtspflichtigen zur Meldung aller ihrer Produkte verpflichtet sind.
37. Eine Ausnahme in Bezug auf den Grundsatz der Erfassung aller geltenden Zinssätze für alle Produkte bilden die Zinssätze für Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung. Wie in Absatz 16 festgelegt, werden Not leidende Kredite und Kredite zur Umschuldung zu unter den Marktkonditionen liegenden Zinssätzen nicht in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.

XI. Gliederung nach Währung

38. Die MFI-Zinsstatistik umfasst die vom potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen angewandten Zinssätze. Eine Meldung von Daten über Einlagen und Kredite in anderen Währungen als dem Euro ist auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht erforderlich. Dies spiegelt sich in den Anlagen 1 und 2 wider, in denen alle Meldepositionen für Einlagen und Kredite auf Euro lauten.

XII. Gliederung nach Sektoren

39. Mit Ausnahme von Repogeschäften ist zur Erstellung der MFI-Zinsstatistik für alle Einlagen und Kredite eine Gliederung nach Sektoren erforderlich. In Anlage 1 (Bestände) und Anlage 2 (Neugeschäft) wird daher zwischen Meldepositionen für private Haushalte (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)⁽¹⁾ und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften⁽²⁾ unterschieden.
40. Meldeposition 5 in Anlage 1 und Meldeposition 11 in Anlage 2 beziehen sich auf Repogeschäfte. Obwohl die Verzinsung von Repogeschäften nicht in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten unabhängig vom haltenden Sektor erfolgt, ist für Repogeschäfte keine Sektorengliederung nach privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich. Darüber hinaus ist keine Fristengliederung auf der Ebene der teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich, da Repogeschäfte als überwiegend sehr kurzfristig angesehen werden. Die MFI-Zinssätze für Repogeschäfte werden nicht einem Sektor zugeordnet, sondern beziehen sich ohne Differenzierung auf beide Sektoren.

⁽¹⁾ S. 14 und S. 15 werden, wie in dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) festgelegt, das in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft enthalten ist (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1), zusammengefasst.

⁽²⁾ S. 11, wie im ESVG 1995 festgelegt.

41. Die Meldepositionen 5 und 6 in Anlage 2 beziehen sich auf von privaten Haushalten gehaltene Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist. Der Zinssatz und die Gewichtung von Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist beziehen sich jedoch auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten sowohl auf die von privaten Haushalten als auch auf die von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehaltenen Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, d. h., die Daten der beiden Sektoren werden zusammengefasst, aber dem Sektor Private Haushalte zugeordnet. Es ist keine Gliederung nach Sektoren auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich.

XIII. Gliederung nach der Art der Instrumente

42. Soweit in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt ist, folgen die Gliederung nach der Art der Instrumente für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik und die Definitionen der Instrumentenarten den in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13) ⁽¹⁾ festgelegten Aktiva- und Passivkategorien.
43. MFI-Zinssätze für täglich fällige Einlagen, d. h. die Meldepositionen 1 und 7 in Anlage 2, umfassen sämtliche täglich fälligen Einlagen, unabhängig davon, ob diese verzinslich sind oder nicht. Unverzinsliche täglich fällige Einlagen werden somit in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
44. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 12 und 23 in Anlage 2, als Sollsalden auf laufenden Konten definiert. Der Zinssatz für Überziehungskredite entspricht dem Zinssatz, der in Rechnung gestellt wird, wenn aus einem Habensaldo (täglich fällige Einlage) ein Sollsaldo (Überziehungskredit) geworden ist. Das heißt, dass die täglich fällige Einlage und der Überziehungskredit sich auf dasselbe Konto beziehen. Im Gegensatz zu Krediten an Unternehmen von bis zu einem Jahr, Konsumentenkrediten und sonstigen Krediten an private Haushalte von bis zu einem Jahr haben Überziehungskredite keine feste Laufzeit und werden im Allgemeinen zwar bewilligt, jedoch ohne vorherige Mitteilung an die Bank in Anspruch genommen. Üblicherweise legt das Kreditinstitut und sonstige Finanzinstitut eine Obergrenze für die Höhe und den maximalen Zeitrahmen des Überziehungskredites fest, die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ausnutzen kann. In die MFI-Zinsstatistik werden sämtliche Überziehungskredite einbezogen, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb des zwischen dem Berichtspflichtigen und dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten Grenzen liegen oder nicht. Auferlegte Strafzahlungen auf Überziehungen, beispielsweise in Form von Sondergebühren, die unter sonstige Kosten fallen, werden nicht in den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz gemäß der Definition in Absatz 1 einbezogen, da dieser Zinssatz seinem Charakter nach nur die Zinskomponente von Krediten umfassen soll.
45. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik umfassen neue sonstige Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, d. h. die Meldepositionen 24 bis 29 in Anlage 2, alle Kredite außer Überziehungskredite von Unternehmen, ungeachtet deren Höhe. Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in Anlage 1, die sich auf die Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
46. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue Konsumentenkredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 13, 14, 15 und 30 in Anlage 2, definiert als Kredite außer Überziehungskredite, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden. Konsumentenkredite in Anlage 1, die sich auf die Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
47. Wohnungsbaukredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 6 bis 8 in Anlage 1 und die Meldepositionen 16 bis 19 sowie 31 in Anlage 2, können besichert oder unbesichert sein. Im Fall besicherter Kredite kann die Sicherheit aus der Immobilie selbst oder aus anderen Aktiva bestehen. In die MFI-Zinsstatistik werden besicherte und unbesicherte Kredite an private Haushalte ohne Differenzierung einbezogen. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue Wohnungsbaukredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 16 bis 19 sowie 31 in Anlage 2, definiert als Kredite außer Überziehungskredite, die für die Beschaffung von Wohnraum, einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung, gewährt werden. Wohnungsbaukredite an private Haushalte in Anlage 1, die sich auf die Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
48. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik werden neue sonstige Kredite an private Haushalte, d. h. die Meldepositionen 20 bis 22 in Anlage 2, definiert als Kredite außer Überziehungskredite, die für sonstige Zwecke, zum Beispiel Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw., gewährt werden. Sonstige Kredite an private Haushalte in Anlage 1, die sich auf Bestände beziehen, entsprechen der Definition in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) und schließen Überziehungskredite mit ein.
49. Bei den MFI-Zinssätzen für die Bestände ergeben die Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite an private Haushalte und sonstige Kredite an private Haushalte zusammen alle von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten an private Haushalte gewährten Kredite.
50. Bei den MFI-Zinssätzen für das Neugeschäft ergeben die Überziehungskredite, Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und sonstige Kredite an private Haushalte zusammen alle von gebietsansässigen Kreditinstituten und sonstigen Finanzinstituten an private Haushalte gewährten Kredite.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1.

XIV. Gliederung nach Betragskategorien

51. Bei sonstigen Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, d. h. die Meldepositionen 24 bis 29 in Anlage 2, werden zwei Betragskategorien unterschieden, d. h. Beträge „bis zu einer Million Euro einschließlich“ und Beträge „über eine Million Euro“. Der Betrag bezieht sich auf jeweils die einzelne, als Neugeschäft geltende Kreditaufnahme und nicht auf sämtliche Geschäfte zwischen der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen.

XV. Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung

52. Je nach Art des Instruments und ob der MFI-Zinssatz sich auf die Bestände oder das Neugeschäft bezieht, ist in der Statistik eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit, Kündigungsfrist oder anfänglicher Zinsbindung vorgesehen. Diese Gliederungen beziehen sich auf Zeitbänder oder Zeitspannen; so bezieht sich zum Beispiel ein Zinssatz auf eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren auf einen Durchschnittszinssatz für sämtliche Einlagen mit einer vereinbarten Ursprungslaufzeit von zwischen zwei Tagen und höchstens zwei Jahren.
53. Die Gliederung nach Ursprungslaufzeit und Kündigungsfrist erfolgt gemäß den in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegten Definitionen. Eine Gliederung nach der Ursprungslaufzeit wird für sämtliche Einlagenkategorien außer für Repogeschäfte, die sich auf die Bestände beziehen und für sämtliche Kreditkategorien, die sich auf die Bestände beziehen, gemäß den in Anlage 1 festgelegten Bestimmungen vorgesehen. Eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit wird ferner für das Neugeschäft bei Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und eine Gliederung nach Kündigungsfrist für das Neugeschäft bei Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist gemäß den in Anlage 2 festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
54. Die Kreditzinssätze für Neugeschäfte in Anlage 2 werden nach dem vertraglich vereinbarten Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung aufgegliedert. Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik wird der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung definiert als der zu Beginn des Vertrags im Voraus festgelegte Zeitraum, während dessen sich der Zinssatz nicht ändern kann. Der Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung kann kürzer als die Ursprungslaufzeit des Kredits sein oder dieser entsprechen. Die Höhe des Zinssatzes wird nur dann als unveränderlich angesehen, wenn sie mit einem bestimmten Wert (zum Beispiel als „10 %“) oder als Unterschiedsbetrag zu einem Referenzzinssatz, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel als der „der 6-Monats-Euribor-Satz plus 2 %“ an einem bestimmten Tag und Zeitpunkt), festgelegt wurde. Wird zu Beginn eines Vertrags für einen bestimmten Zeitraum ein Verfahren zur Berechnung des Kreditzinssatzes zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen vereinbart (zum Beispiel der „6-Monats-Euribor-Satz plus 2 % für drei Jahre“), so wird dies nicht als eine anfängliche Zinsbindung angesehen, da sich die Höhe des Zinssatzes innerhalb dieser drei Jahre ändern kann. Die MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft spiegelt nur den Zinssatz wider, der für den Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung zu Beginn des Vertrages oder im Rahmen einer Neuverhandlung des Kredits vereinbart wurde. Geht der Zinssatz nach diesem Zeitraum der anfänglichen Zinsbindung automatisch in einen variablen Zinssatz über, so spiegelt sich dies nicht in der MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft wider, sondern nur in derjenigen für die Bestände.
55. Bei Konsumentenkrediten und sonstigen Krediten an private Haushalte sowie bei Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften von bis zu einer Million Euro und über eine Million Euro werden die folgenden drei Zeiträume der anfänglichen Zinsbindung unterschieden:
- variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren.
56. Bei Wohnungsbaukrediten an private Haushalte werden die folgenden vier Zeiträume der anfänglichen Zinsbindung unterschieden:
- variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über fünf bis zu zehn Jahren einschließlich,
 - anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren.
57. Kredite ohne Zinsbindung werden als Kredite mit „variablen Zinssatz“ in die Kategorie „anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr“ einbezogen.

TEIL 5

Berichtspflichten

58. Zur Ermittlung von sich auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beziehenden Aggregaten für jede der in den Anlagen 1 und 2 definierten Instrumentenkategorie werden drei Ebenen der Aggregation durchlaufen.

XVI. Statistische Daten auf der Ebene der Berichtspflichtigen

59. Auf der ersten Aggregationsebene wird die Ermittlung von den Berichtspflichtigen gemäß den Absätzen 60 bis 65 durchgeführt. Die NZBen können jedoch auch von den Berichtspflichtigen verlangen, Daten auf der Ebene einzelner Einlagen und Kredite zu liefern. Die Daten werden an die NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, übermittelt.

60. Werden die Zinssätze für die Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1, als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien einen gewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats.
61. Werden die Zinssätze für die Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1, als implizite, auf den Durchschnitt des Monats basierende Zinssätze ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien die während des Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen und -erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats.
62. Werden die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 in Anlage 2, als zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien einen gewichteten Durchschnittszinssatz für den letzten Tag des Monats. Darüber hinaus melden die Berichtspflichtigen die Bestände für die Überziehungskredite zum Monatsende, d. h. die Meldepositionen 12 und 23 in Anlage 2.
63. Werden die Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 in Anlage 2, als implizite, auf dem Monatsdurchschnitt basierende Zinssätze ermittelt, so meldet der Berichtspflichtige unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Instrumentenkategorien die während des betreffenden Monats aufgelaufenen Zinsaufwendungen und -erträge und den durchschnittlichen Bestand an Einlagen und Krediten innerhalb desselben Monats. Darüber hinaus melden die Berichtspflichtigen die Bestände für die Überziehungskredite zum Monatsende, d. h. die Meldepositionen 12 und 23 in Anlage 2.
64. Die Berichtspflichtigen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen einen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede der Instrumentenkategorien des Neugeschäfts, d. h. die Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 31 in Anlage 2. Darüber hinaus melden die Berichtspflichtigen für jede der Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 31 in Anlage 2 das Volumen des während des Monats pro Instrumentenkategorie abgeschlossenen Neugeschäfts.
65. Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute, denen eine NZB gestattet, Meldungen für die MFI-Zinsstatistik gemeinschaftlich als Gruppe abzugeben, gelten als ein Berichtspflichtiger und übermitteln die in den Absätzen 60 bis 62 festgelegten Daten in Bezug auf die Gruppe als Ganzes. Darüber hinaus meldet der fiktive Berichtspflichtige jährlich für jede Instrumentenkategorie die Anzahl der berichtenden Institute in der Gruppe und die Varianz der Zinssätze zwischen diesen Instituten. Die Zahl der Institute in der Gruppe und die Varianz beziehen sich auf den Monat Oktober und werden mit den Daten für den Monat Oktober übermittelt.

XVII. Nationale gewichtete Durchschnittszinssätze

66. Auf der zweiten Aggregationsebene wird die Ermittlung von den NZBen durchgeführt. Sie aggregieren die Zinssätze und entsprechenden Geschäftsvolumina für alle ihre nationalen Berichtspflichtigen zu einem nationalen gewichteten Durchschnittszinssatz pro Instrumentenkategorie. Die Daten werden an die Europäische Zentralbank (EZB) übermittelt.
67. Die NZBen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen einen nationalen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie der Bestände, d. h. die Meldepositionen 1 bis 14 in Anlage 1.
68. Die NZBen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen einen nationalen gewichteten Durchschnittszinssatz für jede Instrumentenkategorie des Neugeschäfts, d. h. die Meldepositionen 1 bis 31 in Anlage 2. Darüber hinaus melden die NZBen für jede der Meldepositionen 2 bis 4 und 8 bis 29 in Anlage 2 das Volumen des während des Referenzmonats in jeder Instrumentenkategorie auf nationaler Ebene abgeschlossenen Neugeschäfts. Diese Neugeschäftsvolumina beziehen sich auf den Berichtskreis-Totalwert \hat{Y} , d. h. auf den gesamten potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen. Wird ein Stichprobenverfahren für die Auswahl der Berichtspflichtigen gewählt, so werden daher auf nationaler Ebene Hochrechnungsfaktoren für die Berechnung des Berichtskreis-Totalwerts eingesetzt ⁽¹⁾. Die Hochrechnungsfaktoren sind die Kehrwerte der Auswahlwahrscheinlichkeiten π_i , d. h. $1/\pi_i$. Der Berichtskreis-Totalwert \hat{Y} für das Neugeschäft wird sodann mittels der folgenden allgemeinen Formel ⁽²⁾ geschätzt:

$$\hat{Y} = \sum_{i \in s} \frac{y_i}{\pi_i}$$

wobei unter

y_i das Volumen des Neugeschäfts des Instituts i und

π_i die Auswahlwahrscheinlichkeit des Instituts i zu verstehen ist.

⁽¹⁾ Es sind keine Hochrechnungsfaktoren für die gewichteten Durchschnittszinssätze erforderlich, da angenommen wird, dass der aus der Stichprobe ermittelte Schätzwert gleich dem Schätzwert für den gesamten potenziellen Kreis der Berichtspflichtigen ist.

⁽²⁾ Bekannt als „Horvitz-Thompson-Schätzer“.

69. Die NZBen stellen der EZB die Zinssätze der MFI für die Bestände und das Neugeschäft mit vier Dezimalstellen zur Verfügung. Die von den NZBen getroffene Entscheidung hinsichtlich der von ihnen gewünschten Anzahl der Dezimalstellen bei der Datenerhebung bleibt hiervon unberührt. Die veröffentlichten Ergebnisse enthalten nicht mehr als zwei Dezimalstellen.
70. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die Auswirkungen auf die MFI-Zinsstatistik haben, werden von den NZBen in den mit den nationalen Daten zu übermittelnden Erläuterungen zur Methodik dokumentiert.
71. NZBen, die sich für ein Stichprobenverfahren zur Auswahl der Berichtspflichtigen entscheiden, geben eine Schätzung bezüglich des Stichprobenfehlers der anfänglichen Stichprobe ab. Nach jeder durchgeführten Stichprobenpflege wird eine neue Schätzung vorgelegt.

XVIII. Aggregierte Ergebnisse für die teilnehmenden Mitgliedstaaten

72. Die letzte Stufe der Aggregation der Instrumentenkategorien pro teilnehmendem Mitgliedstaat auf der Ebene aller teilnehmenden Mitgliedstaaten wird von der EZB durchgeführt.

TEIL 6

Behandlung spezifischer Produkte

73. Die in den folgenden Absätzen 74 bis 82 festgelegte Behandlung von Produkten soll als Referenz für Produkte mit ähnlichen Merkmalen dienen.
74. Einlagen oder Kredite mit steigenden (sinkenden) Staffelnzinzen sind Einlagen oder Kredite mit einer festen Laufzeit, bei denen ein Zinssatz gewährt bzw. erhoben wird, der sich von Jahr zu Jahr um eine im Voraus festgelegte Anzahl von Prozentpunkten erhöht (verringert). Einlagen oder Kredite mit steigenden (sinkenden) Staffelnzinzen sind Instrumente mit festen Zinssätzen über die gesamte Laufzeit. Der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Einlage oder des Kredits und die anderen Bedingungen und Modalitäten werden im Voraus zum Zeitpunkt t_0 bei Unterzeichnung des Vertrags vereinbart. Ein Beispiel für eine Einlage mit steigendem Staffelnzins ist eine Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren, auf die im ersten Jahr 5 %, im zweiten Jahr 7 %, im dritten Jahr 9 % und im vierten Jahr 13 % Zinsen bezahlt werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für das Neugeschäft, der zum Zeitpunkt t_0 in die MFI-Zinsstatistik einbezogen wird, ist das geometrische Mittel der Faktoren „1 + Zinssatz“. Gemäß Absatz 3 können die NZBen die Berichtspflichtigen auffordern, für diesen Produkttyp den eng definierten Effektivzinssatz anzuwenden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände, welcher vom Zeitpunkt t_0 bis zum Zeitpunkt t_3 ermittelt wird, ist der vom Berichtspflichtigen angewandte Zinssatz zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes, d. h. im Beispiel der Einlage mit einer vereinbarten Laufzeit von vier Jahren 5 % zum Zeitpunkt t_0 , 7 % zum Zeitpunkt t_1 , 9 % zum Zeitpunkt t_2 und 13 % zum Zeitpunkt t_3 .
75. Kreditkartenrahmenvereinbarungen können mit täglich fälligen Einlagen verknüpft sein. Bei Unterzeichnung des Kreditkartenvertrags mit dem Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut hat der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft möglicherweise die Wahl, den im Rahmen der Kreditkartenvereinbarung in Anspruch genommenen Betrag regelmäßig teilweise oder vollständig mittels automatischer Belastung einer täglich fälligen Einlage zu bezahlen (Bankautomaten oder Schecks sind ebenfalls möglich). Sind auf dem Konto, das der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zu diesem Zweck verwendet, ausreichende Mittel vorhanden, fallen keine Zinsen an. Sind keine ausreichenden Mittel vorhanden und genehmigt das Kreditinstitut oder sonstige Finanzinstitut die Abbuchung, wird aus der täglich fälligen Einlage eine Überziehung. Der von einem Berichtspflichtigen für diese Überziehung berechnete Zinssatz wird in die MFI-Zinsstatistik einbezogen.
76. Kreditlinien sind normalerweise mit Überziehungskrediten verknüpft. Sie können jedoch in Form eines Rahmenvertrags gewährt werden, der es dem Kunden ermöglicht, Kredite im Rahmen mehrerer Kreditkontenarten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Rahmenvertrags werden die Form, die der Kredit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben wird und/oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und/oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart. Solche Rahmenverträge werden nicht in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit in Anspruch genommen wird, wird dieser als Neugeschäft erfasst und in die Bestände einbezogen. Die Behandlung des Kredits in der Statistik über das Neugeschäft hängt von der Art des Kontos ab, das der Kunde für die Inanspruchnahme des Kredits gemäß den Absätzen 17, 20 und 21 wählt.
77. Es können regulierte Spareinlagen mit einem Basiszins plus einer Treue- und/oder einer Wachstumsprämie angeboten werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage getätigt wird, ist nicht sicher, ob die Prämie bezahlt wird oder nicht. Die Zahlung hängt vom künftigen, nicht bekannten Sparverhalten des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft ab. Vereinbarungsgemäß gilt, dass solche Treue- oder Wachstumsprämien, die für den privaten Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage nicht sicher sind, nicht in den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz für das Neugeschäft einbezogen werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Wird eine solche Treue- oder Wachstumsprämie vom Berichtspflichtigen gewährt, so geht diese in die Statistik für die Bestände ein.
78. Kredite können privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften mit verbundenen Derivatekontrakten, d. h. mit einem Zins-Swap/einer Zinsober- oder -untergrenze usw., angeboten werden. Vereinbarungsgemäß gilt, dass solche verbundenen Derivatekontrakte nicht in den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz für das Neugeschäft einbezogen werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert und passt der Berichtspflichtige den Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft in Rechnung gestellt wird, entsprechend an, so geht dieser in die Statistik für die Bestände ein.

79. Es können Einlagen angeboten werden, die zwei Komponenten beinhalten: eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit, für die ein fester Zinssatz gewährt wird, und ein derivatives Element mit einer Verzinsung, die von der Entwicklung eines vorgegebenen Aktienindexes oder eines bilateralen Wechselkurses abhängt, unter der Voraussetzung des Bestehens einer garantierten Mindestverzinsung in Höhe von 0 %. Die Laufzeit beider Komponenten kann gleich oder verschieden sein. In den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz für das Neugeschäft geht nur der Zinssatz für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit ein, da dieser die zwischen dem Einleger und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines Aktienindexes oder bilateralen Wechselkurses verknüpfte Verzinsung der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein, wenn das Produkt fällig wird, und kann daher im Zinssatz für das Neugeschäft nicht berücksichtigt werden. Daher sollte lediglich die Mindestverzinsung in Höhe von 0 % einbezogen werden. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände umfasst stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der MFI-Zinssätze angewandten Zinssätze. Bis zum Tag der Fälligkeit wird der Zinssatz auf die Einlage mit vereinbarter Laufzeit einbezogen sowie die garantierte Mindestverzinsung auf eine Einlage, in der das derivative Element enthalten ist. Nur bei Fälligkeit spiegeln die MFI-Zinssätze für die Bestände den vom Berichtspflichtigen zu zahlenden annualisierten Jahreszinssatz wider.
80. Einlagen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren, wie in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) festgelegt, können Pensionssparkonten beinhalten. Pensionssparkonten werden überwiegend in Wertpapieren angelegt, weshalb der Zinssatz auf diese Konten von der Verzinsung der zu Grunde liegenden Wertpapiere abhängt. Der verbleibende Teil der Pensionsspargelder wird in liquiden Mitteln vorgehalten, deren Zinssatz vom betreffenden Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut in gleicher Weise wie für andere Einlagen festgelegt wird. Zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ist die Gesamtverzinsung des Pensionssparkontos dem privaten Haushalt nicht bekannt und kann auch negativ sein. Auch wird zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage kein Zinssatz zwischen dem privaten Haushalt und dem Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut für den in Wertpapiere investierten Teil der Gelder vereinbart, sondern nur für den verbleibenden Teil der Einlage. Daher wird nur der Teil der Einlage, der nicht in Wertpapiere investiert ist, in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Der zu meldende annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für das Neugeschäft ist der zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage für den Einlagenteil zwischen dem privaten Haushalt und dem Berichtspflichtigen vereinbarte Zinssatz. Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz für die Bestände ist der zum Zeitpunkt der Berechnung des MFI-Zinssatzes vom Berichtspflichtigen auf den Einlagenteil der Pensionssparkonten gewährte Zinssatz.
81. Bausparverträge beinhalten langfristige niedrig verzinsliche Sparpläne, durch die der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft nach einer gewissen Ansparzeit das Recht auf Inanspruchnahme eines Wohnungsbaukredits zu einem Vorzugszinssatz erwirbt. Gemäß Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) sind diese Sparpläne als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren zu klassifizieren, solange sie als Einlage genutzt werden. Sobald sie in ein Darlehen umgewandelt werden, werden sie als Wohnungsbaukredite an private Haushalte eingestuft. Die Berichtspflichtigen melden als Einlagenneugeschäft den Zinssatz, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Platzierung der Einlage vereinbart wurde. Das Neugeschäftsvolumen entspricht dem Betrag der platzierten Gelder. Die Zunahme dieses Volumens an Einlagen über die Zeit wird ausschließlich über die Bestände erfasst. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einlage in ein Darlehen umgewandelt wird, wird dieser neue Kredit als Kreditneugeschäft gemeldet. Der zu meldende Zinssatz ist der vom Berichtspflichtigen angebotene Vorzugszinssatz, die zu meldende Gewichtung ist der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft gewährte Gesamtkreditbetrag.
82. Entsprechend Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 (EZB/2001/13) werden Spareinlagen im Rahmen des staatlichen französischen Wohnungsbauförderprogramms („plan d'épargne-logement“) als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren klassifiziert. Der Staat reguliert die Bedingungen für diese PEL-Spareinlagen und legt den Zinssatz fest, der während der gesamten Laufzeit der Einlage unverändert bleibt, d. h., jede Generation von PEL-Spareinlagen ist mit dem gleichen Zinssatz ausgestattet. Bei PEL-Spareinlagen handelt es sich um regulierte langfristige Sparpläne, die mindestens vier Jahre gehalten werden sollten und bei denen der Kunde jedes Jahr den vorgeschriebenen Mindestbetrag einzahlen sollte, jedoch die Zahlungen während der Laufzeit des Programms jederzeit erhöhen kann. Die Berichtspflichtigen melden die anfängliche Einlage bei Eröffnung eines neuen PEL-Sparplans als Neugeschäft. Die ursprünglich in den PEL-Sparplan einbezahlte Summe kann sehr niedrig sein, was bedeutet, dass die dem Zinssatz für das Neugeschäft beigemessene Gewichtung ebenfalls relativ klein sein wird. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass der Zinssatz für das Neugeschäft stets die Konditionen der aktuellen Generation von PEL-Spareinlagen wiedergibt. Änderungen des für neue PEL-Sparpläne gültigen Zinssatzes spiegeln sich im Zinssatz für das Neugeschäft wider. Die Reaktion der Verbraucher in Form von Portfolio-Umschichtungen von anderen langfristigen Einlagen in bereits bestehende PEL-Sparpläne kommt nicht in den Zinssätzen für das Neugeschäft, sondern nur in den Zinssätzen für die Bestände zum Ausdruck. Am Ende des Vierjahreszeitraums kann der Kunde entweder einen Kredit zu einem Vorzugszinssatz in Anspruch nehmen oder den Vertrag verlängern. Da diese Verlängerung des PEL-Sparplans automatisch ohne aktive Mitwirkung des Kunden erfolgt und die Bedingungen und Modalitäten des Vertrags einschließlich des Zinssatzes nicht neu verhandelt werden, wird sie gemäß Absatz 21 nicht als Neugeschäft angesehen. Bei Verlängerung des Vertrags kann der Kunde zusätzliche Einlagen tätigen, vorausgesetzt, der Bestand überschreitet nicht eine festgelegte Obergrenze und der Vertrag überschreitet nicht eine festgelegte Höchstlaufzeit. Ist die betrags- oder laufzeitmäßige Höchstgrenze erreicht, wird der Vertrag eingefroren. Der private Haushalt oder die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft behält das Recht auf Inanspruchnahme des Kredits und erhält weiterhin eine Verzinsung entsprechend den zum Zeitpunkt der Eröffnung des PEL-Sparplans geltenden Konditionen, solange die Einlage bei der Bank geführt wird. PEL-Spareinlagen werden vom Staat in Form einer Zinsaufstockung auf die vom Kreditinstitut oder sonstigen Finanzinstitut gezahlten Zinsen bezuschusst. Gemäß Absatz 6 wird nur der seitens des Kreditinstituts oder sonstigen Finanzinstituts bezahlte Teil der Zinsen in die MFI-Zinsstatistik einbezogen. Der staatliche Zuschuss, der über das Kreditinstitut oder sonstige Finanzinstitut ausgezahlt, aber nicht von diesem gewährt wird, bleibt unberücksichtigt.

Anlage 1

Instrumentenkategorien für Zinssätze für die Bestände

Für jede der folgenden Instrumentenkategorien wird ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) ⁽¹⁾ berechnet ⁽²⁾ ⁽³⁾. Im Fall einer zeitpunktbezogenen Erhebung zum Monatsende melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Regeln für jede Meldeposition einen gewichteten Durchschnittszinssatz. Im Falle impliziter, auf Monatsdurchschnitten basierender Zinssätze melden die Berichtspflichtigen hingegen für jede Meldeposition die aufgelaufenen Zinsen und die Durchschnittsbestände an Einlagen und Krediten.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit	Bestände Meldeposition-Nr.	Berichtspflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten (*)	Mit vereinbarter Laufzeit	Bis zu zwei Jahren	1	AVJ
			Über zwei Jahre	2	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Mit vereinbarter Laufzeit	Bis zu zwei Jahren	3	AVJ
			Über zwei Jahre	4	AVJ
	Repogeschäfte			5	AVJ
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Wohnungsbaukredite	Bis zu einem Jahr	6	AVJ
			Über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	7	AVJ
			Über fünf Jahre	8	AVJ
		Konsumentenkredite und sonstige Kredite	Bis zu einem Jahr	9	AVJ
			Über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	10	AVJ
			Über fünf Jahre	11	AVJ
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Bis zu einem Jahr	12	AVJ
			Über ein Jahr und bis zu fünf Jahren	13	AVJ
			Über fünf Jahre	14	AVJ

(*) Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.

Für die folgenden in Anlage 2 enthaltenen Instrumentenkategorien wird das Konzept des Neugeschäfts auf die gesamten Bestände ⁽²⁾ ⁽³⁾ ausgeweitet und ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) ⁽¹⁾ berechnet. Im Fall einer zeitpunktbezogenen Erhebung zum Monatsende melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Regeln für jede Meldeposition einen gewichteten Durchschnittszinssatz. Im Fall impliziter, auf Monatsdurchschnitten basierender Zinssätze melden die Berichtspflichtigen hingegen für jede Meldeposition die aufgelaufenen Zinsen und die Durchschnittsbestände an Einlagen und Krediten. Darüber hinaus melden alle Berichtspflichtigen für die Meldepositionen 12 und 23 den Bestand zum Monatsende.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit	Bestände Meldeposition-Nr.	Berichtspflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten (*)	Täglich fällige Einlagen		1	AVJ
		Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (**)	Kündigungsfrist bis zu drei Monaten	5	AVJ
			Kündigungsfrist über drei Monate	6	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Täglich fällige Einlagen		7	AVJ

⁽¹⁾ Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.

⁽²⁾ In einem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem eine der folgenden Instrumentenkategorien im Bankgeschäft der gebietsansässigen Kreditinstitute und sonstigen Finanzentitate mit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nicht existiert, wird die betreffende Instrumentenkategorie außer Acht gelassen.

⁽³⁾ In der nachfolgenden Tabelle ist „bis zu“ als „bis zu ... einschließlich“ zu verstehen.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit	Bestände Meldeposi- tion-Nr.	Berichts- pflicht
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Überziehungskredit		12	AVJ, Volumen
	An nichtfinanzielle Kapital- gesellschaften	Überziehungskredit		23	AVJ, Volumen

(*) Einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck.

(**) Für diese Instrumentenkategorie werden private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammengefasst und dem Sektor Private Haushalte zugeordnet, da dieser zusammengenommen zirka 98 % des Bestands an Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten abdeckt.

Anlage 2

Instrumentenkategorien für Zinssätze für das Neugeschäft

Für die folgenden Instrumentenkategorien wird ein annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ) ⁽¹⁾ berechnet ⁽²⁾ ⁽³⁾. Werden Zinssätze für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite, d. h. die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23, berechnet als

- zeitpunktbezogene Erhebung am Ende des Monats, so melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Meldepositionen 1 bis 29 einen gewichteten Durchschnittszinssatz sowie zusätzlich für die Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 29 das während des Monats abgeschlossene Volumen des Neugeschäfts;
- implizite, auf Monatsdurchschnitten basierende Zinssätze, so melden die Berichtspflichtigen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede der Meldepositionen 2 bis 4, 8 bis 11, 13 bis 22 und 24 bis 31 einen gewichteten Durchschnittszinssatz sowie zusätzlich das während des Monats abgeschlossene Volumen des Neugeschäfts, für die Meldepositionen 1, 5, 6, 7, 12 und 23 hingegen die aufgelaufenen Zinsen und die Volumina der Einlagen und Kredite.

Alle Berichtspflichtigen melden die Bestände für Überziehungskredite zum Monatsende, d. h. die Meldepositionen 12 und 23.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Neugeschäft Meldeposition-Nr.	Berichtspflicht
Einlagen in EUR	Von privaten Haushalten (*)	Täglich fällige Einlagen (***)		1	AVJ
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu einem Jahr	2	AVJ, Volumen
			Laufzeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren	3	AVJ, Volumen
			Laufzeit über zwei Jahre	4	AVJ, Volumen
		Mit vereinbarter Kündigungsfrist (**) (***)	Kündigungsfrist bis zu drei Monate	5	AVJ
			Kündigungsfrist über drei Monate	6	AVJ
	Von nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften	Täglich fällige Einlagen (***)		7	AVJ
		Mit vereinbarter Laufzeit	Laufzeit bis zu einem Jahr	8	AVJ, Volumen
			Laufzeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren	9	AVJ, Volumen
			Laufzeit über zwei Jahre	10	AVJ, Volumen
Repogeschäfte				11	AVJ, Volumen
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Überziehungskredite (***)		12	AVJ, Volumen
		Konsumentenkredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	13	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	14	AVJ, Volumen
	Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren		15	AVJ, Volumen	
	Wohnungsbaukredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	16	AVJ, Volumen	
		Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	17	AVJ, Volumen	

⁽¹⁾ Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.

⁽²⁾ In einem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem eine der folgenden Instrumentenkategorien in Bankgeschäft der gebietsansässigen Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute mit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nicht existiert, wird die betreffende Instrumentenkategorie außer Acht gelassen.

⁽³⁾ In der nachfolgenden Tabelle ist „bis zu“ als „bis zu ... einschließlich“ zu verstehen.

	Sektor	Art des Instruments	Ursprüngliche Laufzeit, Kündigungsfrist, anfängliche Zinsbindung	Neugeschäft Meldeposition-Nr.	Berichtspflicht
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf bis zu zehn Jahren	18	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über zehn Jahren	19	AVJ, Volumen
		Sonstige Kredite	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	20	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	21	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	22	AVJ, Volumen
	An nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Überziehungskredite (***)		23	AVJ, Volumen
		Sonstige Kredite im Betrag von bis zu einer Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	24	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	25	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	26	AVJ, Volumen
		Sonstige Kredite im Betrag von über einer Million EUR	Variabler Zinssatz und anfängliche Zinsbindung von bis zu einem Jahr	27	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren	28	AVJ, Volumen
			Anfängliche Zinsbindung von über fünf Jahren	29	AVJ, Volumen

(*) Einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck.

(**) Für diese Instrumentenkategorie werden private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zusammengefasst und dem Sektor Private Haushalte zugeordnet, da dieser zusammengenommen zirka 98 % des Bestands an Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten abdeckt.

(***) Für diese Instrumentenkategorie wird das Konzept des Neugeschäfts auf die gesamten Bestände ausgeweitet.

Für die folgenden Instrumentenkategorien wird der effektive Jahreszinssatz berechnet. Die Berichtspflichtigen melden unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen für jede Instrumentenkategorie einen gewichteten Durchschnittzinssatz:

	Sektor	Art des Instruments	Neugeschäft Meldeposition-Nr.	Berichtspflicht
Kredite in EUR	An private Haushalte (*)	Konsumentenkredite	30	TAE
		Wohnungsbaukredite	31	TAE

(*) Im Allgemeinen einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck, jedoch können die NZBen diesbezüglich Ausnahmeregelungen zulassen.

VOM TATSÄCHLICHEN KREIS DER BERICHTSPFLICHTIGEN ZU ERFÜLLENDE MINDESTANFORDERUNGEN

Die folgenden Mindestanforderungen werden von den Berichtspflichtigen bei der Erfüllung ihrer statistischen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) eingehalten:

Mindestanforderungen für die Übermittlung

- a) Die Meldungen an die nationalen Zentralbanken (NZBen) erfolgen rechtzeitig und innerhalb der von der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, gesetzten Fristen.
- b) Statistische Meldungen werden in der Form und dem Format abgefasst, die den technischen Berichtspflichten der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, entsprechen.
- c) Der/die Ansprechpartner bei dem Berichtspflichtigen wird/werden benannt.
- d) Die technischen Spezifikationen für die Datenübertragung zur NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, werden beachtet.

Mindestanforderungen für die Exaktheit

- e) Die von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten sind korrekt, konsistent und vollständig. Bestehende Lücken werden erwähnt und der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, erläutert und gegebenenfalls so schnell wie möglich geschlossen.
- f) Die von den Berichtspflichtigen übermittelten statistischen Daten weisen keine Lücken in Bezug auf Kontinuität und Struktur auf.
- g) Die Berichtspflichtigen sind in der Lage, die in den gemeldeten Zahlen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen zu erläutern.
- h) Die Berichtspflichtigen halten in ihren Meldungen die von der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Dimensionen und die Anzahl der Dezimalstellen ein.
- i) Die Berichtspflichtigen befolgen die von der NZB des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, für die technische Übermittlung vorgeschriebenen Rundungsregeln.

Mindestanforderungen für die konzeptionelle Erfüllung

- j) Die statistischen Daten entsprechen den Definitionen, Vereinbarungen, Klassifizierungen und Verfahren dieser Verordnung.
- k) Sollte von diesen Definitionen, Vereinbarungen, Klassifizierungen und Verfahren abgewichen werden, überwachen und quantifizieren die Berichtspflichtigen gegebenenfalls den Unterschied zwischen den angelegten und den in dieser Verordnung enthaltenen Kriterien regelmäßig.
- l) Die Berichtspflichtigen sind in der Lage, Brüche zwischen den gelieferten Daten und denen vorausgegangener Zeiträume zu erläutern.

Mindestanforderungen für Korrekturen

- m) Die von der EZB und den NZBen vorgeschriebenen Korrekturpraktiken und -verfahren werden angewandt. Korrekturen, die nicht in regelmäßigem Turnus erfolgen, werden erläutert.



ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DIESER VERORDNUNG

1. Bis einschließlich des Referenzmonats Dezember 2003 können die aggregierten nationalen monatlichen Daten über das Neugeschäft und die Bestände mit einer um weitere zwei Arbeitstage verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 19. Arbeitstags nach dem Ende des Referenzmonats gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung an die Europäische Zentralbank (EZB) gemeldet werden. Die aggregierten nationalen monatlichen statistischen Daten über die Bestände können, alternativ, nur einmal im Vierteljahr, d. h. mit einer um zwei Arbeitstage verlängerten Frist ab Geschäftsschluss des 19. Arbeitstags nach dem Ende des Kalendervierteljahres, an die EZB gemeldet werden. Die EZB gestattet den nationalen Zentralbanken (NZBen) Flexibilität bezüglich der Umsetzung dieser Übergangszeit auf nationaler Ebene.
2. Vom Referenzmonat Januar 2004 an werden die Daten, einschließlich der aggregierten nationalen monatlichen statistischen Daten über die Bestände, am 19. Arbeitstag nach dem Ende des Referenzmonats gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung vorgelegt.
3. Bis einschließlich des Referenzmonats Dezember 2006 ist Anhang I Ziffer 10 wie folgt zu verstehen:
 - „10. Der nationale Mindeststichprobenumfang wird so gewählt, dass
 - a) der maximale Zufallsfehler ⁽¹⁾ für Zinssätze des Neugeschäfts über alle Instrumentenkategorien im Durchschnitt bei einem Konfidenzniveau von 90 % ⁽²⁾ nicht mehr als 10 Basispunkte beträgt; oder
 - b) er mindestens 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen abdeckt. Sofern 30 % des potenziellen Kreises der gebietsansässigen Berichtspflichtigen mehr als 100 Berichtspflichtigen entspricht, kann der nationale Mindeststichprobenumfang jedoch auf 100 Berichtspflichtige beschränkt werden; oder
 - c) die in die nationale Stichprobe einbezogenen Berichtspflichtigen mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Einlagen und mindestens 75 % der Bestände an auf Euro lautenden Krediten abdecken, welche von in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässigen privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften entgegengenommen bzw. an diese gewährt wurden.“

$$^{(1)} D = z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\vartheta})} \approx z_{\alpha/2} * \sqrt{\text{var}(\hat{\vartheta})},$$

wobei D der maximale Zufallsfehler, $z_{\alpha/2}$ der bei einem Konfidenzniveau von $1-\alpha$ aus der Normalverteilung oder aus einer geeigneten Verteilung aufgrund der Datenstruktur (z. B. t-Verteilung) errechnete Faktor, $\text{var}(\hat{\vartheta})$ die Varianz des Schätzers des Parameters ϑ , und $\text{var}(\hat{\vartheta})$ die geschätzte Varianz des Schätzers des Parameters ϑ ist.

⁽²⁾ Die NZBen können anstatt des absoluten Kriteriums von 10 Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18)*

Seite 32, Anhang II, Teil 1, Abschnitt II, Absatz 9, in der Fußnote (1):

anstatt: „Die NZBen können anstatt dem absoluten Kriterium von zehn Basispunkten bei einem Konfidenzniveau von 90 % das relative Kriterium in Bezug auf den akzeptablen maximalen Variationskoeffizienten des Schätzers anwenden.“

muss es heißen: „Die NZBen können gegenüber Organisationen ohne Erwerbszweck Ausnahmeregelungen für Konsumentenkredite und Wohnungsbaukredite an private Haushalte zulassen.“

Seite 41, Anhang II, Anlage 1, in der Fußnote (*) zur ersten Tabelle:

anstatt: „Oder auch ein eng definierter Effektivzinssatz.“

muss es heißen: „Einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck.“

Seite 44, Anhang II, Anlage 2, in der zweiten Tabelle, letzte Spalte:

anstatt: „TAE“

muss es jeweils heißen: „Effekt. Jahreszins“.

* ABl. L 48 vom 20. 2. 2002, S. 35.

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Mai 2000

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus

(EZB/2000/5)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 5.1 und 34.1 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Satzung verpflichtet die Europäische Zentralbank (EZB) dazu, die zur Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) benötigten statistischen Informationen mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Zu diesem Zweck arbeitet die EZB unter anderem mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen.
- (2) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahrzunehmen und eng mit dem ESZB zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss das ESZB umfassende und zuverlässige monatliche, vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanzstatistiken, monatliche Statistiken zu den Beständen an Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie eine jährliche Statistik zum Auslandsvermögensstatus erstellen, in denen die Hauptpositionen ausgewiesen sind, welche die monetäre Lage und die Devisenmärkte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten beeinflussen, sofern diese als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet angesehen werden. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen statistischen Informationen folgendermaßen übermittelt: für die Schlüsselaggregate der monatlichen Zahlungsbilanz am 30. Arbeitstag nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen; für vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanzdaten innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Quartals oder Jahres, auf das sich die Daten beziehen; für das Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, und für den Auslandsvermögensstatus innerhalb von neun Monaten ab dem Datum, auf das sich die Angaben beziehen.
- (4) In den Fällen, in denen die Berichtspflichtigen gemäß nationaler Vorschriften und bewährter Berichtspraxis an andere zuständige nationale statistische Behörden berichten, arbeiten die betreffende nationale Zentralbank und diese Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass die statistischen Anforderungen der EZB erfüllt werden.
- (5) Den für die nationalen statistischen Behörden geltenden Vorschriften bezüglich der Vertraulichkeit von statistischen Daten, die sie selbst erheben, muss Rechnung getragen werden.
- (6) In Irland werden monatliche Schätzungen für die Zahlungsbilanz derzeit von der Zentralbank, mit Unterstützung des Central Statistics Office, erstellt. Um dabei zuverlässige Schätzwerte zu erhalten, müssen diese so früh wie möglich vom Central Statistics Office erstellt werden. Das Central Statistics Office erhebt keine Daten für das Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität.
- (7) Die im Hinblick auf die Daten zum Auslandsvermögensstatus erforderliche endgültige geografische Aufschlüsselung der Geschäftspartner, die innerhalb der in Anhang IV der vorliegenden Empfehlung festgelegten Fristen vorzulegen ist, legt die EZB im Laufe des Jahres 2001 fest. Die für die Zahlungsbilanzdaten erforderliche Frist sowie die endgültige geografische Aufschlüsselung der Geschäftspartner legt die EZB im Laufe des Jahres 2001 fest.
- (8) Es ist erforderlich, ein Verfahren einzurichten, um technische Änderungen der Anhänge dieser Empfehlung, die weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben, in effektiver Weise durchzuführen. Hierbei wird der Meinung des Ausschusses für Statistik des ESZB Rechnung getragen. Die NZBen und andere zuständige nationale Behörden können technische Änderungen vorschlagen und ihre Meinungen zu den technischen Änderungen der Anhänge der vorliegenden Empfehlung über den Ausschuss für Statistik und seine einschlägige Arbeitsgruppe vorschlagen.
- (9) Vor dem Hintergrund der erreichten weiteren Entwicklung im Bereich Statistik wurde eine umfassende Überarbeitung der Empfehlung EZB/1998/NP21 vom 1. Dezember 1998 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus erforderlich. Dies bietet zugleich die Gelegenheit, gegebenenfalls technische Änderungen vorzunehmen. —

* ABl. C 176 vom 21. 6. 2001, S. 4.

(1) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
- „gebietsansässiger“ bzw. „gebietsansässig“: ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet eines in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 genannten Landes hat;
- „Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten“: die teilnehmenden Mitgliedstaaten als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet betrachtet;
- „Euro-Währungsgebiet“: das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
- „Eurosysteem“: die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
- „grenzüberschreitende Transaktion“: jede Transaktion, die Forderungen oder Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise begründet oder erfüllt bzw. jede Transaktion, durch die ein Recht an einer Sache zwischen Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet angesehenen Mitgliedstaaten und Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern übertragen wird. „Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“: der Bestand an finanziellen Forderungen und finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern. Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten umfassen darüber hinaus auch Grund und Boden, Gebäude, sonstige Immobilien sowie sonstiges unbewegliches Vermögen, die sich physisch außerhalb des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Eigentum von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten befinden bzw. innerhalb des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Eigentum von Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern; darüber hinaus Gold und Sonderziehungsrechte (SZRe) in der Hand von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bis zum 31. Dezember 2005 schließen die Begriffe „grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“ und „grenzüberschreitende Transaktionen“ jedoch auch Positionen und Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten ein, soweit dies für die Erstellung der „Wertpapieranlagen“ und der „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ innerhalb der Zahlungsbilanz und der „Wertpapieranlagen“ innerhalb des Auslandsvermögensstatus, die das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten abgrenzen, erforderlich ist;
- „Währungsreserven“: hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die vom Eurosysteem gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets bzw. Gebietsansässigen von Drittländern gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie

schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim Internationalen Währungsfonds (IWF) mit ein;

- „sonstige Fremdwährungsaktiva“: Forderungen des Eurosystems gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten sowie auf Fremdwährung lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässiger von Drittländern, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen;
- „reservenbezogene Verbindlichkeiten“: feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse innerhalb des Eurosystems, die den Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems ähnlich sind;
- „Zahlungsbilanz“: die Statistik, die in sachgemäßer Gliederung Auskunft über die grenzüberschreitenden Transaktionen während eines Berichtszeitraums gibt;
- „Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität“: (nachfolgend als „Offenlegungstableau“ bezeichnet): die statistische Aufstellung über die Bestände an Währungsreserven, sonstigen Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogenen Verbindlichkeiten des Eurosystems zu einem Stichtag;
- „Auslandsvermögensstatus“: die jährliche Aufstellung der Bestände an grenzüberschreitenden finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einem Stichtag.

Artikel 2

Verfügbarkeit statistischer Daten für nationale Zentralbanken

- (1) So weit die Adressaten der vorliegenden Empfehlung mit der Erfassung statistischer Daten über die grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten und die grenzüberschreitenden Transaktionen beauftragt sind, sorgen sie dafür, dass diese Daten den entsprechenden nationalen Zentralbanken rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Daten werden nach Maßgabe der statistischen Normen und Anforderungen der EZB über die Zahlungsbilanzstatistik, das Offenlegungstableau und die Statistik zum Auslandsvermögensstatus, die in den Anhängen I, II, III, IV und V der vorliegenden Empfehlung festgelegt sind, zur Verfügung gestellt. Unbeschadet der in Anhang VI festgelegten Überwachungsaufgabe der EZB prüfen die Adressaten der vorliegenden Empfehlung die Qualität und Zuverlässigkeit der statistischen Daten, die der nationalen Zentralbank zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 3

Ständige Zusammenarbeit

Die Adressaten der vorliegenden Empfehlung legen mit der entsprechenden nationalen Zentralbank schriftlich die geeigneten Modalitäten für eine Zusammenarbeit im Bereich der Statistik fest, um eine dauerhafte Datenübermittlungsstruktur sicherzustellen mit dem Ziel, die statistischen Normen und Anforderungen der EZB zu erfüllen, es sei denn, dasselbe Ergebnis wird bereits aufgrund der nationalen Gesetzgebung erreicht.

Artikel 4

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Ansichten des Ausschusses für Statistik ist das Direktorium der EZB berechtigt, an den Anhängen zu der vorliegenden Empfehlung technische Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch die Meldebelastung beeinflussen.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Empfehlung tritt an die Stelle der Empfehlung EZB/1998/NP21.

(2) Diese Empfehlung ist an das belgisch-luxemburgische Exchange Institute, das Central Statistics Office in Irland und das Ufficio Italiano dei Cambi gerichtet.

(3) Die vorliegende Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Mai 2000.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

ANHANG I

STATISTISCHE BERICHTSANFORDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

1. Statistische Pflichten der nationalen Zentralbanken (NZBen)

- 1.1 Die NZBen stellen der Europäischen Zentralbank (EZB) Daten über die grenzüberschreitenden Transaktionen, die Bestände an Währungsreserven, die sonstigen Fremdwährungsaktiva, die reservenbezogenen Verbindlichkeiten sowie die grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die EZB die aggregierte Zahlungsbilanz, das Offenlegungstableau und den Auslandsvermögensstatus des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen kann.
- 1.2 Die erforderlichen statistischen Daten werden der EZB mit einem Inhalt zur Verfügung gestellt, der die in den Anhängen II, III und IV der vorliegenden Empfehlung festgelegten statistischen Anforderungen erfüllt.

2. Vorlagefristen

- 2.1 Die Daten zu den Schlüsselaggregaten für die monatliche Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden der EZB von den NZBen bis Geschäftsschluss des 30. Arbeitstages nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die detaillierte Gliederung der vierteljährlichen Daten für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird der EZB von den NZBen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Die jährlichen Daten zur aggregierten Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden der EZB von den NZBen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, in derselben Gliederung wie für die vierteljährlichen Daten zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Der EZB werden die Daten zum Offenlegungstableau innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Die Daten zum Auslandsvermögensstatus werden der EZB von den NZBen innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.
- 2.6 Die Erhebung der Daten auf nationaler Ebene wird so organisiert, dass die genannten Fristen eingehalten werden können.

3. Übermittlungsstandard

Die geforderten statistischen Daten werden der EZB in einer Form zur Verfügung gestellt, die den in Anhang V der vorliegenden Empfehlung genannten Anforderungen entspricht.

DIE STATISTISCHEN ANFORDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

1. Zahlungsbilanz

Die Europäische Zentralbank (EZB) schreibt Zahlungsbilanzstatistiken für drei verschiedene Berichtszeiträume vor: monatlich, vierteljährlich und jährlich für die jeweiligen Kalenderberichtsperioden. Sie sollen so weit wie möglich mit anderen Statistiken, die für die Durchführung der Geldpolitik zur Verfügung gestellt werden, konsistent sein.

1.1 *Monatliche Zahlungsbilanz — Schlüsselaggregate*Zweck

Ziel ist eine monatliche Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit den Hauptpositionen, die Einfluss auf die monetäre Entwicklung und die Devisenmärkte ausüben.

Anforderungen

Es ist unerlässlich, dass sich die Daten zur Aufstellung der Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten eignen.

Für geld- und währungspolitische Zwecke beschränken sich die Anforderungen der EZB bezüglich der monatlichen Zahlungsbilanz auf weit gefasste Aggregate oder „Schlüsselaggregate“ (vgl. Anhang III, Tabelle 1). Die kurze Frist für die Bereitstellung der monatlichen Hauptposten, ihre hochaggregierte Form und ihre Verwendung als Entscheidungshilfe für die Geld- und Währungspolitik lassen, wo es unvermeidlich ist, gewisse Abweichungen von internationalen Standards (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Empfehlung) zu. Die Ermittlung von Daten auf durchgehender Periodenabgrenzungs- oder Transaktionsbasis ist nicht erforderlich. In Abstimmung mit der EZB können die nationalen Zentralbanken (NZBen) der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Daten der Leistungs- und Kapitalbilanz auf der Basis von Zahlungsströmen zur Verfügung stellen. Falls zur Einhaltung der Meldefrist notwendig, werden auch Schätzungen oder vorläufige Daten akzeptiert.

Für alle Schlüsselaggregate müssen Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten (bzw. Einnahmen und Ausgaben für die Positionen der Leistungsbilanz) gemacht werden. Dies erfordert im Allgemeinen, dass die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten konsistent bei den außenwirtschaftlichen Transaktionen zwischen Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten und Transaktionen mit Gebietsfremden des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterscheiden. Wenn sich der Teilnehmerkreis des Euro-Währungsgebiets ändert, müssen die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Abgrenzung der Definition der Länderzusammensetzung des Euro-Währungsgebiets ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, anpassen. Verlässliche Schätzwerte zu den historischen Daten über das erweiterte Euro-Währungsgebiet sind von den NZBen der Mitgliedstaaten, die bisher am Euro-Währungsgebiet teilgenommen haben, sowie den NZBen der neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu liefern.

Um im Bereich der Wertpapieranlagen eine aussagekräftige Aggregation für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf monatlicher Basis sicherzustellen, muss die berichtende NZB Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent (Schuldner) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig ist, von Wertpapiertransaktionen unterscheiden, bei denen der Emittent (Schuldner) Gebietsansässiger eines der übrigen Länder ist. Somit muss gesondert festgestellt werden, ob der Emittent des Wertpapiers ein Gebietsansässiger eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist oder nicht. Die Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen“ des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden wie folgt errechnet: auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren, die von Gebietsfremden ausgegeben wurden, auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten an Wertpapieren und der Nettotransaktionen jener Wertpapiere, die von Gebietsansässigen des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegeben und erworben wurden.

Für die aggregierten „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ gelten analoge Berichtsanforderungen und Berechnungsmethoden.

1.2 *Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz*Zweck

Ziel der vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist es, durch die Bereitstellung detaillierterer Daten eine tiefer gehende Analyse der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu ermöglichen. Dieses Zahlenmaterial wird insbesondere für die in Vorbereitung befindliche Finanzierungsrechnung sowie für die in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) geplante gemeinsame Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet bzw. für die gesamte Europäische Union verwendet werden. Eine sektorale Gliederung ist die Basis für die Ergänzung der geldpolitischen Analyse durch eine monetäre Darstellung der Zahlungsbilanzstatistik für das Euro-Währungsgebiet.

Anforderungen

Die von der EZB geforderten vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzdaten stimmen so weit wie möglich mit den Grundsätzen internationaler Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Empfehlung). Die von der EZB geforderte Gliederung der vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzdaten ist in Anhang III, Tabelle 2, dargestellt. Eigens auf EU-Ebene harmonisierte Konzepte und Definitionen der Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz sind in Anhang IV aufgeführt.

Die Gliederung der vierteljährlichen/jährlichen Leistungsbilanz entspricht im Großen und Ganzen den Anforderungen für die Monatsdaten. Für die Positionen „Warenhandel“, „Dienstleistungen“ und „Laufende Übertragungen“ sind nur Schlüsselaggregate erforderlich. Für die Position „Erwerbs- und Vermögenseinkommen“ ist eine detailliertere Gliederung notwendig.

Bei der Erstellung der Kapitalbilanz gelten die Anforderungen der Standardkomponenten des Internationalen Währungsfonds (IWF) der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs (BPM5) für die Position „Übriger Kapitalverkehr“ in vereinfachter Form. In diesem Sinne wird auf die Unterscheidung zwischen Finanzkrediten und Bankeinlagen sowohl bei Forderungen als auch Verbindlichkeiten sowie auf eine Gliederung nach Fristigkeit verzichtet, außerdem wurde das Präsentationsschema abgeändert (d. h. primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Aufschlüsselung nach Sektoren ist mit dem BPM5 vereinbar, allerdings nicht identisch, da das BPM5 Instrumenten Priorität einräumt.

Mitgliedstaaten sollen in ihren vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzstatistiken zwischen Transaktionen mit anderen teilnehmenden Ländern und Transaktionen mit allen übrigen Ländern unterscheiden. Wie bei der monatlichen Statistik ist auch bei der vierteljährlichen und jährlichen Aufstellung in den Bereichen Wertpapieranlagen die folgende Trennung erforderlich: zum einen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Schuldner in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig ist, zum anderen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent (Schuldner) Gebietsansässiger eines der übrigen Länder ist. Dasselbe gilt für die Position „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“.

Für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind periodengerecht ermittelte Vermögenseinkommensdaten auf vierteljährlicher Basis zu melden. In Übereinstimmung mit dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen empfiehlt das BPM5 die Erfassung von Zinszahlungen auf Periodenabgrenzungsbasis, wobei diese Empfehlung sowohl die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen) als auch die Kapitalbilanz betrifft.

2. **Offenlegungstableau**

Zweck

Ziel ist die Erstellung einer monatlichen Bestandsstatistik der Währungsreserven, sonstiger Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogener Verbindlichkeiten der teilnehmenden NZBen und der EZB, die der Vorlage des IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich-(BIZ)-Offenlegungstableaus folgt. Diese Daten ergänzen die in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und dem Auslandsvermögensstatus enthaltenen Angaben über Währungsreserven.

Anforderungen

Die Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets sind hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten („nicht zusammengelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim IWF ein und können auch Finanzderivate umfassen. Die Währungsreserven werden auf Bruttobasis ohne Verrechnung der reservenbezogenen Verbindlichkeiten erfasst. Die Gliederung der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten geforderten Daten ist in Anhang III, Tabelle 3, Abschnitt I.A., dargestellt.

Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, die diese Definition nicht erfüllen, d. h. Forderungen gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen, werden in der Position „Sonstige Fremdwährungsaktiva“ des Offenlegungstableaus erfasst (Anhang III, Tabelle 3, Abschnitt I.B).

Auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets und auf Fremdwährung lautende Guthaben der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zählen nicht zu den Währungsreserven, sondern werden unter der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst, wenn sie Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets darstellen.

Außerdem werden Daten über feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse des Eurosystems im Zusammenhang mit Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, den so genannten „reservenbezogenen Verbindlichkeiten“ in Anhang III, Tabelle 3, Abschnitte II bis IV, erfasst.

3. **Auslandsvermögensstatus**

Zweck

Ziel ist die Erstellung einer jährlichen Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Ganzes zur Analyse der Geld- und Währungspolitik. Die EZB benötigt die Statistik zum Auslandsvermögensstatus auf der Basis von Kalenderjahr-Endständen. Diese statistischen Informationen können auch zur Errechnung der Stromgrößen in der Zahlungsbilanz herangezogen werden.

Anforderungen

Die von der EZB geforderte Statistik zum Auslandsvermögensstatus stimmt so weit wie möglich mit den Grundsätzen internationaler Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Empfehlung). Die EZB erstellt den Auslandsvermögensstatus für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Ganzes. Die Gliederung des Auslandsvermögensstatus für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist in Anhang III, Tabelle 4, dargestellt.

Die EZB kann zur Durchführung der Geldpolitik auch bestimmte, dafür besonders entscheidende Bestandsdaten anfordern, insbesondere zu den Positionen des „Übrigen Kapitalverkehrs“, die derzeit der BIZ auf vierteljährlicher Basis für ihre internationalen Bankenstatistiken zur Verfügung gestellt werden.

Der Auslandsvermögensstatus weist die Vermögensbestände zum Ende der jeweiligen Referenzperiode aus, bewertet zu den Marktpreisen am Periodenende. Die Bestandsänderungen im Laufe der Referenzperiode sind zum Teil durch finanzielle Transaktionen bedingt, die in der Zahlungsbilanz erfasst sind. Daneben ergibt sich ein Teil der Bestandsänderungen zwischen zwei Stichtagen aus Preisänderungen. Falls Vermögensbestände auf andere Währungen als auf die für den Auslandsvermögensstatus verwendete Recheneinheit lauten, so werden Wechselkursschwankungen ebenfalls den Wert dieser Bestände beeinflussen. Schließlich wird jede andere Änderung der Bestände, die nicht in den oben erwähnten Faktoren begründet ist, als sonstige Vermögensänderungen berücksichtigt.

Ein genauer Abgleich der Kapitalströme und der Vermögensbestände des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten würde einen gesonderten Ausweis der Wertänderungen aufgrund von Preisänderungen, Wechselkursschwankungen sowie sonstigen Vermögensänderungen erfordern.

Aus praktischen Gründen werden diese Änderungen jedoch zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion per Saldo in einer einzigen Position ausgewiesen, und der Auslandsvermögensstatus wird auf Nettobasis aus den aggregierten nationalen Daten errechnet. Darüber hinaus können für die Bewertung von Beteiligungskapital bei Direktinvestitionen spezielle Regeln zur Anwendung kommen, insbesondere bei nicht börsennotierten Aktien.

Die Abgrenzung des Auslandsvermögensstatus hält sich möglichst eng an das Schema für die vierteljährlichen/jährlichen Zahlungsbilanzströme. Konzepte, Definitionen und Untergliederungen stimmen mit jenen, die bei den vierteljährlichen/jährlichen Zahlungsbilanzströmen verwendet werden, überein. Daten zum Auslandsvermögensstatus sollten so weit wie möglich mit anderen Statistiken vereinbar sein, wie beispielsweise mit der Geld- und Bankenstatistik, der Finanzierungsrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Diese Bestandsangaben schließen die Daten zum Bestand an Direktinvestitionen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) erstellt wurden, mit ein.

Die Aktiva an „Wertpapieranlagen“ des Auslandsvermögensstatus werden aus reinen Bestandsdaten — bezogen auf Jahresendstände — aus Dividendenwerten sowie kurz- und langfristigen Schuldverschreibungen erfasst, die von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begeben wurden, wobei jede Kategorie getrennt ausgewiesen wird. Die Datenanforderungen der EZB stimmen vollständig mit den für den „Co-ordinated Portfolio Investment Survey“ des IWF beschlossenen Anforderungen überein.

VORGESCHRIEBENE GLIEDERUNG

TABELLE 1

Monatliche Schlüsselaggregate für die Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
<u>Warenhandel</u>	extra	extra	extra
<u>Dienstleistungen</u>	extra	extra	extra
<u>Erwerbs- und Vermögenseinkommen</u>			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
<u>Laufende Übertragungen</u>	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
<u>Direktinvestitionen</u>			extra
im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
— Reinvestierte Gewinne			extra
— Sonstige Anlagen			extra
Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
— Reinvestierte Gewinne			extra
— Sonstige Anlagen			extra
<u>Wertpapieranlagen</u>	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
<u>Finanzderivate</u>			national
<u>Übriger Kapitalverkehr</u>	extra	extra	extra
Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— langfristig	extra	extra	extra
— kurzfristig	extra	extra	extra
Staat	extra	extra	extra
Währungsbehörden	extra		extra
Übrige Sektoren	extra	extra	extra
<u>Währungsreserven</u>	extra		extra

„extra“: bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets (bei „Forderungen aus Wertpapieranlagen“ und damit verbundenen „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

„intra“: bezeichnet grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

„national“: bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Wertpapierverkehr und dem Saldo (netto) der Position „Finanzderivate“ verwendet).

TABELLE 2

Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
<u>Warenhandel</u>	extra	extra	extra
<u>Dienstleistungen</u>	extra	extra	extra
<u>Erwerbs- und Vermögenseinkommen</u>			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— Erträge aus Beteiligungskapital	extra	extra	extra
— Zinsen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— Einnahmen aus Dividendenwerten	extra		national
— Zinsen	extra		national
— auf Anleihen	extra		national
— auf Geldmarktpapiere	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
<u>Laufende Übertragungen</u>	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
<u>Direktinvestitionen</u>			extra
im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— sonstige Anlagen			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— sonstige Anlagen			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
<u>Wertpapieranlagen</u>	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
<u>Finanzderivate</u>			national
i) Währungsbehörden			national
ii) Staat			national
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			national
iv) übrige Sektoren			national
<u>Übriger Kapitalverkehr</u>	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
<u>Währungsreserven</u>	extra		
Gold	extra		
Sonderziehungsrechte	extra		
Reserveposition im Internationalen Währungsfonds (IWF)	extra		
Devisenreserven	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra		
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
<u>Sonstige Reserven</u>	extra		

TABELLE 3

Monatliche Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität des Eurosystems; reservenbezogene Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets

I. Währungsreserven und sonstige Fremdwährungsaktiva (ungefährer Marktwert)

A. Währungsreserven

1. Devisenreserven
 - a) Wertpapiere, deren Emittenten ihren Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet haben
 - b) Sorten und Einlagen bei
 - i) anderen Währungsbehörden, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und dem IWF
 - ii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet
 - iii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets
2. Reserveposition im IWF
3. SZRe
4. Gold (einschließlich Goldeinlagen und Goldswaps)
5. sonstige Währungsreserven
 - a) Finanzderivate
 - b) Kredite an gebietsfremde Nichtbanken
 - c) übrige

B. Sonstige Fremdwährungsaktiva

- a) nicht in die Währungsreserven einbezogene Wertpapiere
- b) nicht in die Währungsreserven einbezogene Einlagen
- c) nicht in die Währungsreserven einbezogene Kredite
- d) nicht in die Währungsreserven einbezogene Finanzderivate
- e) nicht in die Währungsreserven einbezogenes Gold
- f) übrige

II. Feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)

	Insgesamt	Aufschlüsselung der Laufzeiten (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
		Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat und bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate und bis zu 1 Jahr einschließlich
1. In Fremdwährung denominierte Kredite, Wertpapiere und Einlagen				
— Abflüsse (–) Kapital				
— Abflüsse (–) Zinsen				
— Zuflüsse (+) Kapital				
— Zuflüsse (+) Zinsen				
2. Gesamte Short- und Long-Positionen aus Termingeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisenswaps)				
a) Short-Positionen (–)				
b) Long-Positionen (+)				

	Insgesamt	Aufschlüsselung der Laufzeiten (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
		Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat und bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate und bis zu 1 Jahr einschließlich
3. Sonstige Zu- und Abflüsse (bitte erläutern) — Abflüsse im Zusammenhang mit Repos (–) — Zuflüsse im Zusammenhang mit Reverse-Repos (+) — Handelskredite (–) — Handelskredite (+) — sonstige Verbindlichkeiten (–) — sonstige Forderungen (+)				

III. Eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)

	Insgesamt	Laufzeit/Restlaufzeit		
		Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
1. Eventualverbindlichkeiten in Fremdwährung a) Bürgschaften für innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten b) sonstige Eventualverbindlichkeiten 2. Begebene Wertpapiere in Fremdwährung mit Gläubigerkündigungsoption 3. Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien von: a) anderen Zentralbanken, der BIZ, dem IWF und anderen internationalen Organisationen — andere nationale Währungsbehörden (+) — BIZ (+) — IWF (+) b) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz im Berichtsland (+) c) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (+) 4. Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien, gewährt an: a) andere Zentralbanken, die BIZ, den IWF und andere internationale Organisationen — andere nationale Währungsbehörden (–) — BIZ (–) — IWF (–) b) Banken und andere Finanzinstitute mit Hauptsitz im Berichtsland (–) c) Banken und sonstige Finanzinstitute mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (–) 5. Gesamte Short- und Long-Positionen von Optionen in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung a) Short-Positionen i) erworbene Verkaufsoptionen ii) Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen				

	Insgesamt	Laufzeit/Restlaufzeit		
		Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
b) Long-Positionen <ul style="list-style-type: none"> i) erworbene Kaufoptionen ii) Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen NACHRICHTLICHER AUSWEIS: Optionen, die sich „in-the-money“ befinden <ul style="list-style-type: none"> 1. zu aktuellen Wechselkursen <ul style="list-style-type: none"> a) Short-Positionen b) Long-Positionen 2. + 5 % (Abwertung von 5 %) <ul style="list-style-type: none"> a) Short-Positionen b) Long-Positionen 3. – 5 % (Aufwertung von 5 %) <ul style="list-style-type: none"> a) Short-Positionen b) Long-Positionen 4. + 10 % (Abwertung von 10 %) <ul style="list-style-type: none"> a) Short-Positionen b) Long-Positionen 5. – 10 % (Aufwertung von 10 %) <ul style="list-style-type: none"> a) Short-Positionen b) Long-Positionen 6. übrige (bitte erläutern) <ul style="list-style-type: none"> a) Short-Positionen b) Long-Positionen 				

IV. Sonstige Angaben

1. Regelmäßig und fristgerecht zu melden:
 - a) kurzfristige, in inländischer Währung denominatede Verbindlichkeiten, wechsellkursindiziert
 - b) in Fremdwährung denominatede Finanzinstrumente, deren Erfüllung in anderer Weise (zum Beispiel in inländischer Währung) erfolgt
 - nicht lieferfähige Devisentermingeschäfte
 - i) Short-Positionen
 - ii) Long-Positionen
 - übrige Instrumente
 - c) verpfändete Aktiva
 - in Währungsreserven enthalten
 - in anderen Fremdwährungsbeständen enthalten
 - d) verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte Aktiva
 - verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte und in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene und in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva

- e) Finanzderivate (netto, Marktwerte)
 - Devisentermingeschäfte
 - Futures
 - Swaps
 - Optionsgeschäfte
 - übrige
 - f) Finanzderivate (Devisentermingeschäfte, Futures oder Optionenkontrakte) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die Margin-Zahlungen („margin payments“) unterliegen.
 - gesamte Short- und Long-Positionen aus Devisentermingeschäften und Futures in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisenswaps)
 - i) Short-Positionen
 - ii) Long-Positionen
 - gesamte Short- und Long-Positionen aus Optionsgeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung
 - i) Short-Positionen
 - erworbene Verkaufsoptionen
 - Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen
 - ii) Long-Positionen
 - erworbene Kaufoptionen
 - Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen
2. In größeren Zeitabständen offen zu legen (z. B. einmal im Jahr):
- a) Struktur der Währungsreserven (nach Währungsgruppen)
 - Währungen aus dem SZR-Währungskorb
 - sonstige Währungen

TABELLE 4

Jährlicher Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets

	Aktiva	Passiva	Saldo
I. Direktinvestitionen			extra
<u>Im Ausland</u>	extra		
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	extra		
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) übrige Sektoren	extra		
— sonstige Anlagen		extra	
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) übrige Sektoren		extra	
<u>Im Berichtsland</u>		extra	
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne		extra	
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) übrige Sektoren		extra	
— sonstige Anlagen		extra	
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) übrige Sektoren		extra	

	Aktiva	Passiva	Saldo
II. Wertpapieranlagen			
<u>Dividendenwerte</u>	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
<u>Schuldverschreibungen</u>	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
III. Finanzderivate	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	extra
V. Währungsreserven	extra		
<u>Gold</u>	extra		
<u>Sonderziehungsrechte</u>	extra		
<u>Reserveposition im IWF</u>	extra		

	Aktiva	Passiva	Saldo
<u>Devisenreserven</u>	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei monetären Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)	extra		
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
<u>Sonstige Forderungen</u>	extra		

Der Auslandsvermögensstatus für Ende 1999 und Ende 2000 bezieht sich auf „nationale“ Angaben.

„extra“: bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets (bei „Wertpapieranlagen“ und damit verbundenen „Einkommen aus Wertpapieranlagen“ wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

„intra“: bezeichnet grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

„national“: bezeichnet alle grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten von den Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Wertpapierverkehr und dem Saldo (netto) der Position „Finanzderivate“ verwendet).

ANHANG IV

KONZEPTE UND DEFINITIONEN ZUR ERSTELLUNG DER AN DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK ZU MELDENDEN ANGABEN IM RAHMEN DER ZAHLUNGSBILANZ, DEM OFFENLEGUNGSTABLEAU UND DEM AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS

Um aussagekräftige aggregierte außenwirtschaftliche Statistiken für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, wurden die Konzepte und Definitionen für die Bereiche Zahlungsbilanzstatistik (Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Vermögensübertragungen und Kapitalverkehr), Offenlegungstableau und Auslandsvermögensstatus festgelegt. Diesen Vorschriften liegen das „Implementation Package“ (Juli 1996) und ergänzende, vom EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) verabschiedete Dokumente zugrunde. Die Festlegung der Konzepte und Definitionen erfolgte in Anlehnung an die geltenden internationalen Standards wie die Empfehlungen zur Zahlungsbilanz des Internationalen Währungsfonds (IWF) (Zahlungsbilanzhandbuch (BPM5)), IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich-(BIZ)-Offenlegungstableau). Die wichtigsten Harmonisierungsvorschläge sind im Folgenden aufgelistet. Weitere Anhaltspunkte bieten die einschlägigen Berichte, auf die sich die in Klammern angeführten Kürzel beziehen. Diese Berichte sind nicht Bestandteil des Rechtstextes, sondern haben lediglich informativen Charakter.

1. Konzepte und Definitionen ausgewählter Positionen

1.1 Vermögenseinkommen (ST/SC/BP/INCO9801)

Begriffsbestimmung: Als Vermögenseinkommen gelten Einkommen Gebietsansässiger aus Kapitalanlagen im Ausland sowie Einkommen Gebietsfremder aus Kapitalanlagen im Inland.

Abgrenzung: In der Position „Vermögenseinkommen“ werden Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen, übrige Vermögenseinkommen sowie Erträge aus Währungsreserven erfasst. Die Anforderungen für die monatlichen Schlüsselaggregate sowie für die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz decken sich nahezu vollständig mit den im Zahlungsbilanzhandbuch des IWF (BPM5) definierten Standardkomponenten. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die EZB bei den Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen keine Aufgliederung der Erträge aus Beteiligungskapital in ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne verlangt.

Zeitpunkt der Erfassung: Zinserträge werden auf Periodenabgrenzungsbasis erfasst (für die Monatsbilanz nicht erforderlich). Dividenden werden zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem sie ausgeschüttet werden.

1.2 Vermögensübertragungen (STA/WGS/BOP/CAPITAL96)

Begriffsbestimmung: Nach der Definition besteht die Vermögensübertragungsbilanz aus den Positionen „Vermögensübertragungen“ und „Erwerb/Veräußerung von immateriellen nicht produzierten Vermögensgütern“. Die „Laufenden Übertragungen“ sind hingegen in der Leistungsbilanz zu erfassen.

Abgrenzung: Gemäß den Standardkomponenten ist die Vermögensübertragungsbilanz nach Sektoren in die Positionen „Staat“ und „Übrige Sektoren“ und darunter jeweils funktional gegliedert. Die EZB erhebt nur den Saldo der Vermögensübertragungen insgesamt; es wird keine Aufgliederung verlangt. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen „Laufenden Übertragungen“ und „Vermögensübertragungen“, die sich in der Praxis aus dem Verwendungszweck der Transfermittel im Empfängerland ergibt.

1.3 Direktinvestitionen (STA/WG/BOP/DI95)

Begriffsbestimmung: Nach internationalen Standards (IWF/OECD) gilt eine Unternehmensbeteiligung von 10 % oder mehr als ein langfristiges Interesse seitens des Investors und stellt daher eine Direktinvestition dar. Eine Direktinvestitionsbeziehung, die dieses Kriterium erfüllt, kann als unmittelbare Unternehmensbeteiligung zwischen zwei Rechtssubjekten oder als mittelbare Unternehmensbeteiligung über Dritte, die wiederum über eine Direktinvestition mit den beiden anderen Rechtssubjekten verbunden sind, auftreten. Folglich kann eine Direktinvestitionsbeziehung zwischen einer Reihe von verbundenen Unternehmen bestehen, unabhängig davon, ob die Verflechtungen nur einen einzigen Beteiligungsstrang oder mehrere Beteiligungsstränge betreffen, und kann sich auf mittelbare Investitionen wie beispielsweise Direktinvestitionen von Unternehmen an ihre Tochtergesellschaften, Einzelgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften sowie Schwestergesellschaften erstrecken.

Abgrenzung: So genannte „Special Purpose Entities“ (z. B. Holdinggesellschaften) gelten als reguläre Direktinvestoren bzw. Direktinvestitionsunternehmen. Die nationalen Zentralbanken jener teilnehmenden Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, vorliegender Empfehlung zu folgen, melden Daten über „Special Purpose Entities“ gesondert.

Zur Vermeidung von Diskrepanzen und nach Maßgabe der Empfehlungen des IWF und der Richtlinien von Eurostat/der OECD ist für die Einordnung der Direktinvestitionsbeziehungen das zugrunde liegende Eigentumsverhältnis („directional principle“) maßgeblich. Um eine konsistente Erfassung der reinvestierten Gewinne zu erreichen, wurden die Berechnungsmethode und der Zeitpunkt der Erfassung vereinbart.

Finanztransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen — einschließlich Handelskredite — gelten als Direktinvestitionen.

1.4 Wertpapiieranlagen (STA/WGS/BOP/PORT95)

Begriffsbestimmung: Die Wertpapiieranlagen des Euro-Währungsgebiets umfassen i) Dividendenwerte und ii) Schuldverschreibungen in Form von Anleihen und Geldmarktpapieren, sofern diese nicht unter der Position „Direktinvestitionen“ oder „Währungsreserven“ erfasst sind. Finanzderivate sowie Repos und Wertpapieranleihen gehören nicht zu den Wertpapiieranlagen.

Abgrenzung: Die Position „Dividendenwerte“ erfasst alle Instrumente, die Forderungen auf den Liquidationswert von Kapitalgesellschaften darstellen, nachdem die Forderungen aller Gläubiger befriedigt wurden. Aktien, Vermögensbestände, Vorzugsaktien, Beteiligungen und ähnliche Dokumente bezeichnen grundsätzlich den Besitz von Dividendenwerten. Transaktionen in bzw. der Besitz von Anteilen an Investmentfonds werden hier ebenfalls erfasst.

Anleihen sind grundsätzlich begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die dem Inhaber üblicherweise i) das uneingeschränkte Recht auf ein festes finanzielles Einkommen bzw. auf ein vertraglich festgelegtes, variables finanzielles Einkommen verleihen (wobei die Zinszahlung vom Gewinn des Schuldners unabhängig ist), sowie ii) das uneingeschränkte Recht auf Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kapitalsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Im Unterschied zu Anleihen sind Geldmarktpapiere begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. Im Allgemeinen verleihen sie dem Inhaber das uneingeschränkte Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten, festen Geldbetrag zu erhalten. Im Normalfall werden diese Instrumente mit einem Abschlag an organisierten Märkten gehandelt, wobei sich der Abschlag nach dem Zinssatz und der Restlaufzeit richtet.

Zeitpunkt der Erfassung: Die Erfassung der Kapitalbilanztransaktionen erfolgt in der Periode, in der sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen (in Übereinstimmung mit dem BPM5). Für Methoden zur Aufstellung der Zahlungsbilanz auf durchgehender Periodenabgrenzungsbasis wurden Empfehlungen vereinbart (STA/WGS/BOP/ACC9711). Für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind periodengerecht ermittelte Vermögenseinkommen nur für die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz zu melden. Für die Aufstellung der monatlichen Schlüsselaggregate der Zahlungsbilanz ist eine Erfassung auf durchgehender Periodenabgrenzungsbasis nicht erforderlich.

1.5 Finanzderivate (April 1997, Oktober 1997, April 1998: STA/WG/BOP/SG59802)

Begriffsbestimmung: Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die mit einem bestimmten Basiswert (Finanzinstrument, Index oder Ware) gekoppelt sind und mittels derer bestimmte finanzielle Risiken eigenständig auf den Finanzmärkten gehandelt werden können. Transaktionen in Finanzderivaten werden als eigenständige Geschäfte und nicht als integraler Bestandteil des Werts der Basistransaktionen behandelt, auf den sie sich beziehen.

Abgrenzung: In dieser Position der Zahlungsbilanz, der Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und des Auslandsvermögensstatus werden Transaktionen/Positionen im Zusammenhang mit Devisentermingeschäften, Futures, Swaps, Optionsgeschäften, Kreditderivaten und eingebetteten Derivaten erfasst.

Einschüsse („initial margins“) werden als zusätzliche Einlage angesehen und sollen, soweit identifizierbar, in der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Die Verbuchung von Nachschüssen („variation margins“) hängt von der Art der Nachschusszahlung ab. Nachschusszahlungen bei Optionsgeschäften gelten grundsätzlich als Veränderung der Einlagen und sollen, soweit identifizierbar, unter „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Nachschusszahlungen bei Futures-Positionen gelten grundsätzlich als Transaktionen in Derivaten und sollen deshalb der Position „Finanzderivate“ zugeordnet werden.

Im Fall von Optionen soll die volle Prämie (d. h. der Kauf-/Verkaufspreis einer Option und die enthaltene Bearbeitungsgebühr) unter „Finanzderivate“ erfasst werden.

Die Nettozahlungsströme bei Zinsderivaten sollen als „Finanzderivate“ verbucht werden.

Eingebettete Derivate sollen zusammen mit ihrem Basisinstrument erfasst werden; sie sollen in der Zahlungsbilanz, den Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und im Auslandsvermögensstatus nicht gesondert ausgewiesen und bewertet werden.

Über die Zuordnung bestimmter Kreditderivate soll im Einzelfall entschieden werden.

Die Bewertung von Finanzderivaten soll nach dem Marktwertprinzip erfolgen.

Zeitpunkt der Erfassung: Die Erfassung der Finanztransaktionen erfolgt in der Periode, in der sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen (in Übereinstimmung mit dem BPM5).

In Anbetracht der Schwierigkeiten, bei gewissen Derivaten in der Praxis Forderungen und Verbindlichkeiten sinnvoll voneinander zu trennen, werden sämtliche Transaktionen in Finanzderivaten in der Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten bis auf weiteres netto verbucht. Für den Auslandsvermögensstatus werden Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzderivaten hingegen brutto erfasst, mit Ausnahme der Finanzderivate, die unter die Kategorie „Währungsreserven“ fallen und netto verbucht werden.

1.6 Übriger Kapitalverkehr (STA/WG/BOP/OTH95)

Begriffsbestimmung: Der „Übrige Kapitalverkehr“ wird als eine Restgröße definiert, unter die sämtliche nicht als „Direktinvestitionen“, „Wertpapieranlagen“, „Finanzderivate“ oder „Währungsreserven“ klassifizierte Kapitalverkehrstransaktionen fallen.

Abgrenzung: Unter den „Übrigen Kapitalverkehr“ fallen „Handelskredite“, „Finanzkredite und Bankeinlagen“ sowie „sonstige Aktiva“/„sonstige Passiva“ (in Übereinstimmung mit dem BPM5).

Salden und Transaktionen zwischen NZBen, die von TARGET-Operationen herrühren, sind netto unter den Aktiva der Finanzkredite und Bankeinlagen des „Übrigen Kapitalverkehrs“ der Währungsbehörden zu erfassen.

Die Buchführungspraxis der Banken stellt die Richtschnur für die Verbuchung von Repos, Sell/Buy-Back-Geschäften und Wertpapierleihen in der Zahlungsbilanz dar; das Kriterium des „Eigentumsübergangs“ hat hier nur untergeordnete Bedeutung. In Fällen, in denen keine anerkannten internationalen Buchführungsrichtlinien einschlägig sind, wird nach Abstimmung mit der EZB eine allgemein übliche Erfassungsweise vereinbart, die die statistischen Anforderungen erfüllt. Diese Empfehlung führt dazu, dass echte Repos, Sell/Buy-Back-Geschäfte und Wertpapierleihen als besicherte Kredite erfasst werden.

Zeitpunkt der Erfassung: Die Grundsätze „Eigentumsübergang“, „Zeitpunkt der Abrechnung“ und „Zeitpunkt der Zahlung“ stimmen mit den Empfehlungen des IWF überein.

Damit die nationalen Daten zu konsistenten Aggregaten für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammengeführt werden können, wird innerhalb der einzelnen Sektoren weder zwischen Finanzkrediten und Bankeinlagen noch nach Fristigkeit differenziert. Für die vierteljährlichen und jährlichen Daten wird eine sektorale Aufgliederung im Sinne der Standardkomponenten des IWF verwendet. Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre nationalen Statistiken tiefer zu gliedern.

Für die Aufstellung der monatlichen Schlüsselaggregate sind die kurzfristigen und die langfristigen Anlagen des Bankensektors getrennt auszuweisen.

1.7 Währungsreserven

Begriffsbestimmung: Entsprechend den Empfehlungen des BPM5 gelten als Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten („nicht zusammengelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim IWF ein. Reservenbezogene Forderungen des Eurosystems, die dieser Definition nicht entsprechen, wie auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden (z. B. TARGET-Salden) und auf Fremdwährung lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets, z. B. auf Fremdwährung lautende Einlagen bei Bankinstituten mit Sitz im Euro-Währungsgebiet, werden daher in der Zahlungsbilanz und dem Auslandsvermögensstatus nicht als Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets behandelt. Ebenso gelten auch Fremdwährungsguthaben von Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht als Währungsreserven.

Abgrenzung: Transaktionen/Positionen in Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets werden in der Zahlungsbilanz bzw. dem Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets erfasst. Die Darstellung folgt den Standardkomponenten des BPM5, mit Ausnahme einer gesonderten Kategorie für Finanzderivate, in Anlehnung an einen IWF-Beschluss. Bestände an Währungsreserven einschließlich Goldbestände sollen im Auslandsvermögensstatus unter Verwendung von Marktpreisen zum Geschäftsschluss am Ende der entsprechenden Perioden bewertet und unter Verwendung der entsprechenden Devisenmittelkurse am Bewertungsstichtag in Euro umgerechnet werden. Transaktionen in Währungsreserven sollen zu Marktpreisen und zum Zeitpunkt der Transaktion in der Zahlungsbilanz erfasst und unter Verwendung der Wechselkurse, die zum Zeitpunkt der Transaktion gültig waren, in Euro umgerechnet werden. Einkommen aus Währungsreserven ist ohne weitere Unterscheidung unter der Position „Übrige Vermögenseinkommen“ der Vermögenseinkommensbilanz zu erfassen, einschließlich Zinserträge aus Währungsreservebeständen an Schuldverschreibungen, und mindestens vierteljährlich periodengerecht abzugrenzen. Mit Ausnahme der auf Nettobasis zu erfassenden Finanzderivate sind Währungsreserven in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus brutto auszuweisen, d. h. ohne Verrechnung von reservenbezogenen Verbindlichkeiten.

Die Auffassung, dass so genannte „usable reserves“ (Summe der Währungsreserven und sonstigen Auslandsforderungen abzüglich der Auslandsverbindlichkeiten einer Währungsbehörde) besseren Aufschluss über die Fähigkeit eines Landes zur Erfüllung seiner Fremdwährungsverpflichtungen geben könnten als die in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus ausgewiesenen Bruttowährungsreserven, hat an Bedeutung gewonnen und wurde in den „Special Data Dissemination Standard“ (SDDS) des IWF aufgenommen. Zur Berechnung der „usable reserves“ müssen die Daten über Bruttowährungsreserven um Angaben über „sonstige Fremdwährungsaktiva“ sowie „reservenbezogene Verbindlichkeiten“ ergänzt werden. Dementsprechend werden die monatlichen Daten zu den Bruttowährungsreserven des Eurosystems um Daten über sonstige Fremdwährungsaktiva sowie feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse von Bruttowährungsaktiva, die nach Restlaufzeiten eingeteilt sind, ergänzt. Darüber hinaus wird eine Aufteilung der Währungen in Bruttowährungsaktiva, die auf die im SZR-Währungskorb enthaltenen Währungen (insgesamt) lauten und solchen, die auf andere Währungen (insgesamt) lauten, im Abstand von drei Monaten verlangt.

Im Hinblick auf spezifische einzelne Positionen sollen Bestände an Gold bei allen Liquiditätsentziehenden Goldtransaktionen (Goldswapgeschäfte, Repos, Finanzkredite und Bankeinlagen) unverändert bleiben. Repos bei Fremdwährungsschuldverschreibungen führen zu Erhöhungen im Gesamtbetrag der Währungsreserven der kreditnehmenden NZB, was darauf zurückzuführen ist, dass die im Rahmen von Repos vorübergehend verkauften Wertpapiere weiterhin in der Bilanz erscheinen. Bei Reverse-Repos verzeichnet die kreditgewährende Währungsbehörde keine Veränderung im Gesamtbetrag der Währungsreserven, wenn es sich bei dem gebietsfremden Geschäftspartner ebenfalls um eine Währungsbehörde oder ein Finanzinstitut handelt, da in diesem Fall die Forderung gegenüber dem Kreditnehmer als Währungsreserve angesehen wird.

2. Methoden zur Umsetzung der geografischen Gliederung (STA/WGS/BOP/GEO96)

Die Schwierigkeiten bei der Erstellung geografisch gegliederter Zahlungsbilanzen und Statistiken zum Auslandsvermögensstatus werden mit einem stufenweisen Ansatz gelöst. Im Rahmen eines Dreistufenmodells werden die statistischen Anforderungen schrittweise erweitert. Die „Wertpapieranlagen“, das „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ bzw. die „Finanzderivate“ werden im Folgenden ausführlicher dargestellt.

2.1 Allgemeiner Ansatz (auf alle Posten der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus anzuwenden — gilt nicht für die nachstehend genannten Ausnahmen)

Stufe 1: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Transaktionen/Positionen.

Seit 1999 für den Auslandsvermögensstatus umgesetzt.

Stufe 2: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: getrennte Addition der Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden für Einnahmen und Ausgaben oder für Nettowerte der Forderungen und Verbindlichkeiten (Zahlungsbilanz)/Aktiva und Passiva (Auslandsvermögensstatus).

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: getrennte Erhebung der Transaktionen/Positionen zwischen Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets.

Seit Januar 1999 für die Zahlungsbilanz umgesetzt.

Umsetzungsfrist für den Auslandsvermögensstatus: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedstaaten: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung dieser Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Diese Anforderung gilt nur für die vierteljährliche und jährliche Statistik.

Umsetzungsfrist für den Auslandsvermögensstatus: Ende September 2004 für Daten, die sich auf Ende 2003 beziehen.

2.2 Wertpapieranlagen

Stufe 1: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden aus Wertpapieranlagen (Transaktionen/Positionen).

Seit 1999 für den Auslandsvermögensstatus umgesetzt.

Stufe 2: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Auf der Aktivseite Addition der Anlagen in Wertpapieren (Nettowert der aktivseitigen Transaktionen/Positionen), die von Gebietsfremden begeben wurden. Auf der Passivseite Saldierung der gesamten nationalen Verbindlichkeiten an Wertpapieren (Nettowerte der passivseitigen Transaktionen/Positionen), deren Emittenten im jeweiligen Berichtsland ansässig sind, und jener Transaktionen/Positionen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die von Ansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten begeben und erworben wurden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: Einnahmen aus Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen, untergliedert nach Wertpapieranlagen in Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsansässigen teilnehmender Mitgliedstaaten) und sonstigen Wertpapieranlagen. Zu diesem Zweck muss der Emittent (Schuldner) des Wertpapiers erhoben werden, damit angegeben werden kann, ob der Emittent in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig oder ein Gebietsfremder ist. Für Ausgaben, die aus Verbindlichkeiten an Wertpapieren abgeleitet sind, ist nur der nationale Gesamtsaldo der Transaktionen/Positionen zu melden.

Wertpapieranlagen (Bestände) im Auslandsvermögensstatus werden auf der Basis reiner Bestandsdaten erfasst, die sich auf die Jahresendstände an Dividendenwerten sowie auf von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begebenen kurz- und langfristigen Schuldverschreibungen beziehen, wobei von Vorteil ist, dass die von der EZB festgelegten statistischen Anforderungen in allen Aspekten mit dem „Coordinated Portfolio Investment Survey“ des IWF übereinstimmen.

Seit Januar 1999 für Transaktionen bezüglich Wertpapieranlagen umgesetzt.

Umsetzungsfrist für Bestandsangaben der Wertpapieranlagen: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus auf der Aktivseite geografische Gliederung (bisher noch nicht genauer festgelegt) der Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Für die Passivseite ist keine geografische Gliederung der Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu melden. Stufe 3 gilt nur für die vierteljährliche und die jährliche Statistik zu Transaktionen sowie für die jährliche Statistik zu Beständen.

Umsetzungsfrist für Wertpapieranlagen (nur Aktivseite): Ende September 2004 für Daten, die sich auf Ende 2003 beziehen.

2.3 Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen

Stufe 1: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden (Nettowerte) der Transaktionen zu Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen.

Stufe 2: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der Einnahmen, die auf von Gebietsfremden begebenen Wertpapieranlagen zurückzuführen sind. Saldierung der Ausgaben, die aus dem Gesamtsaldo der nationalen Verbindlichkeiten (Nettowerte) abgeleitet sind, mit den Einnahmen, die aus Wertpapieranlagen abgeleitet sind, die von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten begeben wurden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: Einnahmen aus Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen, untergliedert nach Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten) und Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsfremden). Zu diesem Zweck muss der Emittent (Schuldner) des Wertpapiers erhoben werden, damit angegeben werden kann, ob der Emittent in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig oder ein Gebietsfremder ist. Für Ausgaben, die aus Verbindlichkeiten an Wertpapieren abgeleitet sind, ist nur der nationale Gesamtsaldo zu melden.

Seit Januar 2000 umgesetzt.

Stufe 3: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung der Einnahmen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Eine geografische Aufgliederung der Transaktionen aus „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ für die Passivseite ist nicht notwendig. Die Anforderungen der Stufe 3 gelten nur für die vierteljährlichen und die jährlichen Statistiken.

2.4 Finanzderivate

Transaktionen

Stufe 1: Die Anforderungen für Transaktionen in Finanzderivaten gegenüber Geschäftspartnern, die nicht im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, umfassen lediglich den Ausweis der Nettowerte dieser Position.

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Transaktionen in Finanzderivaten.

Positionen

Stufe 1: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Bestände an Finanzderivaten.

Seit 1999 umgesetzt.

Stufe 2: Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: getrennte Addition der Aktiv- und Passivseite der Bestände an Finanzderivaten (Nettowerte) gegenüber Gebietsfremden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: getrennte Erhebung von Beständen gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und von Beständen gegenüber Gebietsfremden (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) je nach dem Standort des Marktes — falls zutreffend — bzw. des tatsächlichen Geschäftspartners für OTC-Finanzderivate.

Umsetzungsfrist: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3: Geografische Gliederung nach Beständen an Finanzderivaten nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Diese Anforderung gilt nur für die vierteljährliche und die jährliche Statistik.

3. Klassifizierung nach institutionellem Sektor in den Aggregaten des Euro-Währungsgebiets

Die sektorale Gliederung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets erfolgt nach „Währungsbehörden“, „Staat“, „monetären Finanzinstitute (MFI)“ und „übrigen Sektoren“.

Währungsbehörden

Der Sektor „Währungsbehörden“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst das Eurosystem, d. h. die EZB und die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Staat

Der Sektor „Staat“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets stimmt mit der Definition dieses Sektors nach dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93) und dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) überein und beinhaltet daher folgende Einheiten:

- Zentralstaat,
- Länder,
- Gemeinden,
- Sozialversicherung.

MFI ohne Währungsbehörden

Dieser Sektor deckt sich mit dem MFI-Sektor der Geld- und Bankenstatistik (ohne Währungsbehörden). Er umfasst:

- i) Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts, d. h. Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren sowie
- ii) alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Stellen außer den MFIs entgegenzunehmen und, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht, auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren bzw. in Wertpapiere zu investieren.

Übrige Sektoren

Die Kategorie „Übrige Sektoren“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst unterschiedliche Institutionen, insbesondere:

- i) sonstige Finanzinstitute, die nicht von der MFI-Definition erfasst werden, wie zum Beispiel nicht zu den Geldmarktfonds zählende Investmentfonds, Immobilieninvestmentfonds, Wertpapierhändler, Hypothekenkreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten sowie
- ii) Nicht-Finanzinstitute wie zum Beispiel nichtfinanzielle Unternehmen des öffentlichen und privaten Sektors, Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte.

ANHANG V

ÜBERMITTLUNG DER DATEN AN DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Die von der Europäischen Zentralbank (EZB) geforderten statistischen Daten werden über die Einrichtungen des ESZB-Netzes übermittelt, wobei dem innerhalb des ESZB durchgeführten Datenaustausch ein einheitliches konzeptuelles Datenmodell zugrunde liegt.

Die nationalen Zentralbanken berücksichtigen die nachstehenden Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Datenübermittlung reibungslos funktioniert und insbesondere folgende Kriterien erfüllt werden:

- Vollständigkeit: Die nationalen Zentralbanken melden sämtliche Reihen mit den vorgesehenen Kennungen. Keine Meldungen bzw. Meldungen mit nicht verzeichneten Reihenkennungen gelten als unvollständig. Wenn ein Beobachtungswert fehlt, soll dies mittels der Setzung des entsprechenden Statusparameters gekennzeichnet werden. Wenn sich darüber hinaus Revisionen nur auf bestimmte Reihenkennungen beziehen, ist die gesamte Zahlungsbilanz gemäß den Validierungsregeln zu überprüfen.
- Vorzeichenregelung: Die Datenübertragung der nationalen Zentralbanken an die EZB wie auch an die Europäische Kommission (Eurostat) folgt einer vereinbarten einheitlichen Vorzeichenregelung für alle zu meldenden Daten. In Übereinstimmung mit dieser Konvention müssen Einnahmen und Ausgaben in der Leistungsbilanz und in der Vermögensübertragungsbilanz mit einem Pluszeichen gemeldet werden, während Salden als Einnahmen *minus* Ausgaben zu berechnen und zu melden sind. In der Kapitalbilanz müssen Verringerungen in Nettoforderungen/Erhöhungen in Nettoverbindlichkeiten mit einem Pluszeichen versehen sein, während Erhöhungen in Nettoforderungen/Verringerungen in Nettoverbindlichkeiten ein Minuszeichen tragen müssen. Salden sind als Nettoänderungen in Forderungen *zuzüglich* Nettoänderungen in Verbindlichkeiten zu berechnen und zu melden.

Bei der Übermittlung des Auslandsvermögensstatus sind die Nettobestände als Bestände an Forderungen *abzüglich* der Bestände an Verbindlichkeiten zu berechnen und zu melden.

- Saldenmechanische Identitäten der Daten: Vor der Übermittlung an die EZB müssen die nationalen Zentralbanken die Richtigkeit der Daten durch eine umfassende Prüfung anhand der einschlägigen Validierungsregeln, die verteilt wurden und auf Anfrage erhältlich sind, sicherstellen.

ANHANG VI

ÜBERWACHUNG DER STATISTISCHEN ERHEBUNGSMETHODEN

Die Europäische Zentralbank (EZB) wird die Erhebungsmethoden, auf denen die Meldungen zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus beruhen, sowie die Konzepte und Definitionen, die die am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten regelmäßig anwenden, überwachen. Die Überwachung wird im Rahmen der Aktualisierung und Pflege des Dokuments mit dem Titel „European Union balance of payments/international investment position statistical methods“ („B.o.p. Book“) und des halbjährlichen Überprüfungsverfahrens („six-monthly review procedure“) erfolgen.

Das „B.o.p. Book“ umfasst Angaben zur Struktur statistischer Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus aller Mitgliedstaaten. Es enthält detaillierte Beschreibungen der Erhebungsmethoden und der verwendeten Konzepte und Definitionen sowie Informationen über nationale Abweichungen von den für die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus vereinbarten Definitionen.

Das „B.o.p. Book“ wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jährlich aktualisiert.

Der „six-monthly review“ ist Teil des Aktualisierungsprozesses des „B.o.p. Book“. Dieses halbjährliche Verfahren stützt sich auf Berichte über die statistische Aufbereitung der Vermögenseinkommen und der Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus, die vom EZB-Rat verabschiedet werden müssen, und stellt die Grundlage für die EZB zur Beurteilung der Qualität jener Daten dar, die der EZB für die Zahlungsbilanzstatistik gemeldet werden.

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Mai 2000

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus

(EZB/2000/4)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben muss das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende und zuverlässige monatliche, vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanzstatistiken, monatliche Statistiken zu den Beständen an Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie eine jährliche Statistik zum Auslandsvermögensstatus erstellen, in denen die Hauptpositionen ausgewiesen sind, welche die monetäre Lage und die Devisenmärkte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten beeinflussen, sofern diese als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet angesehen werden.
- (2) Die Satzung verpflichtet die Europäische Zentralbank (EZB) dazu, die zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB benötigten statistischen Informationen mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Gemäß Artikel 5.2 der Satzung werden die in Artikel 5.1 der Satzung bezeichneten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.
- (3) Nach Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ kann es in den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets aufgrund vorhandener Beschränkungen der Erhebungssysteme aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich sein, Übergangsregelungen zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten der EZB zuzulassen. Dies bedeutet insbesondere im Fall der Wertpapieranlagen und der Vermögens-

einkommen aus Wertpapieranlagen in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus, dass die Daten über die grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten oder grenzüberschreitenden Transaktionen der teilnehmenden, als ein Wirtschaftsgebiet angesehenen Mitgliedstaaten unter Verwendung sämtlicher Positionen oder Transaktionen zwischen den Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats und Gebietsansässigen anderer Länder erstellt werden können.

- (4) Die gegenwärtig erhobenen Daten über die Positionen und Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen von anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten werden auch nach Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Übereinstimmung mit nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis erhoben. Diese Daten sind in den ersten Jahren des Bestehens des einheitlichen Währungsgebiets zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB erforderlich. Eine zusätzliche Meldebelastung für den Kreis der Berichtspflichtigen ergibt sich daraus nicht.
- (5) Die im Hinblick auf die Daten zum Auslandsvermögensstatus erforderliche endgültige geografische Aufschlüsselung der Geschäftspartner, die innerhalb der in Anhang III der vorliegenden Leitlinie festgelegten Fristen vorzulegen ist, legt die EZB im Laufe des Jahres 2001 fest. Die für die Zahlungsbilanzdaten erforderliche Frist sowie die endgültige geografische Aufschlüsselung der Geschäftspartner legt die EZB im Laufe des Jahres 2001 fest.
- (6) In einigen Mitgliedstaaten meldet der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen gemäß bewährter nationaler Praxis nicht der NZB, sondern einer anderen zuständigen nationalen statistischen Behörde. Zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB arbeiten die NZBen

* ABl. L 168 vom 23. 6. 2001, S. 25.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

dieser Mitgliedstaaten und die anderen zuständigen nationalen statistischen Behörden nach Maßgabe der Empfehlung EZB/2000/5 vom 11. Mai 2000 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität sowie des Auslandsvermögensstatus⁽¹⁾ zusammen.

- (7) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten seitens der nationalen Zentralbanken an die EZB erfolgt in dem Umfang und Detaillierungsgrad, die zur Erfüllung der Aufgaben des EZSB erforderlich sind. Es gelten die Bestimmungen zur Vertraulichkeit, die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegt und in der Leitlinie EZB/1998/17 vom 1. Dezember 1998 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus⁽²⁾ näher ausgeführt sind.
- (8) Es ist erforderlich, ein Verfahren einzurichten, um technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie, die weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf die Meldebelastung haben, in effektiver Weise durchzuführen. Hierbei wird der Meinung des Ausschusses für Statistik des EZSB Rechnung getragen. Die NZBen können technische Änderungen der Anhänge der vorliegenden Leitlinie über den Ausschuss für Statistik vorschlagen.
- (9) Vor dem Hintergrund der erreichten weiteren Entwicklung im Bereich Statistik wurde eine Überarbeitung der Leitlinie EZB/1998/17 erforderlich. Dies bietet zugleich die Gelegenheit, gegebenenfalls technische Änderungen vorzunehmen.
- (10) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;
- „Gebietsansässiger“ bzw. „gebietsansässig“: ein Berichtspflichtiger, der einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet eines in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 genannten Landes hat;
- „Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten“: die teilnehmenden Mitgliedstaaten als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet betrachtet;
- „Euro-Währungsgebiet“: das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
- „Eurosysteem“: die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;
- „grenzüberschreitende Transaktion“: jede Transaktion, die Forderungen oder Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise begründet oder erfüllt, bzw. jede Transaktion, durch die ein Recht an einer Sache zwischen Gebietsansässigen der teilnehmenden, als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet

angesehenen Mitgliedstaaten und Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern übertragen wird. „Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“: der Bestand an finanziellen Forderungen und finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern. Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten umfassen darüber hinaus auch Grund und Boden, sonstige Immobilien sowie sonstiges unbewegliches Vermögen, die sich physisch außerhalb des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Eigentum von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten befinden bzw. innerhalb des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten und im Eigentum von Gebietsansässigen von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern, darüber hinaus Gold und Sonderziehungsrechte (SZRe) in der Hand von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Bis zum 31. Dezember 2005 schließen die Begriffe „grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“ und „grenzüberschreitende Transaktionen“ jedoch auch Positionen und Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenüber Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten ein, soweit dies für die Erstellung der „Wertpapieranlagen“ und der „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ innerhalb der Zahlungsbilanz und der „Wertpapieranlagen“ innerhalb des Auslandsvermögensstatus, die das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten abdecken, erforderlich ist;

- „Währungsreserven“: hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die vom Eurosystem gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets bzw. Gebietsansässigen von Drittländern gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim Internationalen Währungsfonds (IWF) mit ein;
- „sonstige Fremdwährungsaktiva“: Forderungen des Eurosystems gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, sowie auf Fremdwährung lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen nicht teilnehmender Mitgliedstaaten bzw. Gebietsansässigen von Drittländern, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen;
- „reservenbezogene Verbindlichkeiten“: feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse innerhalb des Eurosystems, die den Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems ähnlich sind;
- „Zahlungsbilanz“: die Statistik, die in sachgemäßer Gliederung Auskunft über die grenzüberschreitenden Transaktionen während eines Berichtszeitraums gibt;
- „Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität“ (nachfolgend als „Offenlegungstableau“ bezeichnet): die statistische Aufstellung über die Bestände an Währungsreserven, sonstigen Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogenen Verbindlichkeiten des Eurosystems zu einem Stichtag;
- „Auslandsvermögensstatus“: die jährliche Aufstellung der Bestände an grenzüberschreitenden finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einem Stichtag.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 47.

Statistische Pflichten der NZBen

(1) Die NZBen stellen der EZB die Daten über die grenzüberschreitenden Transaktionen, die Bestände an Währungsreserven, sonstigen Fremdwährungsaktiva und die reservenbezogenen Verbindlichkeiten sowie über die grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die EZB die aggregierte Zahlungsbilanz, das Offenlegungstableau sowie den Auslandsvermögensstatus des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen kann.

(2) Die erforderlichen statistischen Daten werden der EZB nach Maßgabe der Anhänge I, II und III zur Verfügung gestellt. Diese Anhänge entsprechen geltenden internationalen Standards, insbesondere der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF (BPM5).

(3) Die erforderlichen statistischen Daten zur Zahlungsbilanz werden für monatliche, vierteljährliche und jährliche Kalenderperioden zur Verfügung gestellt, Daten zum Offenlegungstableau zum Ende des Monats, auf den sie sich beziehen, und Daten zum Auslandsvermögensstatus zum Ende des betrachteten Kalenderjahrs.

Artikel 3

Vorlagefristen

(1) Die Daten zu den Schlüsselaggregaten für die monatliche Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden der EZB bis Geschäftsschluss des 30. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(2) Die detaillierte Gliederung der vierteljährlichen Daten für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Vierteljahrs, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(3) Die jährlichen Daten zur aggregierten Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, in derselben Gliederung wie für die vierteljährlichen Daten zur Verfügung gestellt.

(4) Die Daten zum Offenlegungstableau werden der EZB innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(5) Die Daten zum Auslandsvermögensstatus werden der EZB innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(6) Die Erhebung der Daten auf nationaler Ebene wird so organisiert, dass diese Fristen eingehalten werden können.

Übermittlungsstandard

(1) Die geforderten statistischen Daten werden der EZB in einer Form zur Verfügung gestellt, die den in Anhang IV genannten Anforderungen entspricht.

(2) Die NZBen nutzen für die elektronische Übermittlung der von der EZB geforderten statistischen Daten zur Zahlungsbilanz, dem Offenlegungstableau und dem Auslandsvermögensstatus die Einrichtungen des ESZB, die sich auf ein Telekommunikationsnetz („ESZB-Netz“) stützen. Für diesen elektronischen Austausch statistischer Informationen wurde das statistische Nachrichtenformat „Gesmes/CB“ entwickelt. Als Notfall-Lösung steht der Nutzung anderer Medien zur Übertragung statistischer Daten an die EZB jedoch nichts entgegen.

Artikel 5

Qualität der statistischen Daten

(1) Unbeschadet der in Anhang V festgelegten Überwachungsaufgabe der EZB sind die NZBen für die Qualität und Zuverlässigkeit der statistischen Daten, die der EZB zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

(2) Dieses Verfahren kann die Übermittlung von revidierten Daten durch die NZBen beinhalten, um erstens die aktuellste Auswertung der statistischen Daten zur Verbesserung der Qualität zu berücksichtigen und um zweitens eine möglichst weit gehende Konsistenz zwischen den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen für die verschiedenen Berichtsfrequenzen zu gewährleisten.

Artikel 6

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Ansichten des Ausschusses für Statistik ist das Direktorium der EZB berechtigt, an den Anhängen zu der vorliegenden Leitlinie technische Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Meldebelastung beeinflussen.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Leitlinie tritt an die Stelle der Leitlinie EZB/1998/17.

(2) Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

(3) Diese Leitlinie tritt am 11. Mai 2000 in Kraft.

(4) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Mai 2000.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG

DIE STATISTISCHEN ANFORDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

1. Zahlungsbilanz

Die Europäische Zentralbank (EZB) schreibt Zahlungsbilanzstatistiken für drei verschiedene Berichtszeiträume vor: monatlich, vierteljährlich und jährlich für die jeweiligen Kalenderberichtsperioden. Sie sollen so weit wie möglich mit anderen Statistiken, die für die Durchführung der Geldpolitik zur Verfügung gestellt werden, konsistent sein.

1.1. Monatliche Zahlungsbilanz — Schlüsselaggregate

Zweck

Ziel ist eine monatliche Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit den Hauptpositionen, die Einfluss auf die monetäre Entwicklung und die Devisenmärkte ausüben.

Anforderungen

Es ist unerlässlich, dass sich die Daten zur Aufstellung der Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten eignen.

Für geld- und währungspolitische Zwecke beschränken sich die Anforderungen der EZB bezüglich der monatlichen Zahlungsbilanz auf weit gefasste Aggregate oder „Schlüsselaggregate“ (vgl. Anhang II Tabelle 1). Die kurze Frist für die Bereitstellung der monatlichen Hauptposten, ihre hochaggregierte Form und ihre Verwendung als Entscheidungshilfe für die Geld- und Währungspolitik lassen, wo es unvermeidlich ist, gewisse Abweichungen von internationalen Standards (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Leitlinie) zu. Die Ermittlung von Daten auf durchgehender Periodenabgrenzungs- oder Transaktionsbasis ist nicht erforderlich. In Abstimmung mit der EZB können die nationalen Zentralbanken (NZBen) der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Daten zur Leistungs- und Kapitalbilanz auf der Basis von Zahlungsströmen zur Verfügung stellen. Falls zur Einhaltung der Meldefrist notwendig, werden auch Schätzungen oder vorläufige Daten akzeptiert.

Für alle Schlüsselaggregate müssen Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten (bzw. Einnahmen und Ausgaben für die Positionen der Leistungsbilanz) gemacht werden. Dies erfordert im Allgemeinen, dass die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten konsistent bei den außenwirtschaftlichen Transaktionen zwischen Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten und Transaktionen mit Gebietsfremden des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterscheiden. Wenn sich der Teilnehmerkreis des Euro-Währungsgebiets ändert, müssen die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Abgrenzung der Definition der Länderzusammensetzung des Euro-Währungsgebiets ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, anpassen. Verlässliche Schätzwerte zu den historischen Daten über das erweiterte Euro-Währungsgebiet sind von den NZBen der Mitgliedstaaten, die bisher am Euro-Währungsgebiet teilgenommen haben, sowie den NZBen der neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu liefern.

Um im Bereich der Wertpapieranlagen eine aussagekräftige Aggregation für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf monatlicher Basis sicherzustellen, muss die berichtende NZB Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent (Schuldner) in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig ist, von Wertpapiertransaktionen unterscheiden, bei denen der Emittent (Schuldner) Gebietsansässiger eines der übrigen Länder ist. Somit muss gesondert festgestellt werden, ob der Emittent des Wertpapiers ein Gebietsansässiger eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist oder nicht. Die Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen“ des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden wie folgt errechnet: auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren, die von Gebietsfremden ausgegeben wurden, auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten an Wertpapieren und der Nettotransaktionen jener Wertpapiere, die von Gebietsansässigen des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegeben und erworben wurden.

Für die aggregierten „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ gelten analoge Berichtsanforderungen und Berechnungsmethoden.

1.2. Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz

Zweck

Ziel der vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist es, durch die Bereitstellung detaillierterer Daten eine tiefer gehende Analyse der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu ermöglichen. Dieses Zahlenmaterial wird insbesondere für die in Vorbereitung befindliche Finanzierungsrechnung sowie für die in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) geplante gemeinsame Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet bzw. für die gesamte Europäische Union verwendet werden. Eine sektorale Gliederung ist die Basis für die Ergänzung der geldpolitischen Analyse durch eine monetäre Darstellung der Zahlungsbilanzstatistik für das Euro-Währungsgebiet.

Anforderungen

Die von der EZB geforderten vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzdaten stimmen so weit wie möglich mit den Grundsätzen internationaler Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Leitlinie). Die von der EZB geforderte Gliederung der vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzdaten ist in Anhang II Tabelle 2 dargestellt. Eigens auf EU-Ebene harmonisierte Konzepte und Definitionen der Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz sind in Anhang III aufgeführt.

Die Gliederung der vierteljährlichen/jährlichen Leistungsbilanz entspricht im Großen und Ganzen den Anforderungen für die Monatsdaten. Für die Positionen „Warenhandel“, „Dienstleistungen“ und „Laufende Übertragungen“ sind nur Schlüsselaggregate erforderlich. Für die Position „Erwerbs- und Vermögenseinkommen“ ist eine detailliertere Gliederung notwendig.

Bei der Erstellung der Kapitalbilanz gelten die Anforderungen der Standardkomponenten des Internationalen Währungsfonds (IWF) der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs (BPM5) für die Position „Übriger Kapitalverkehr“ in vereinfachter Form. In diesem Sinne wird auf die Unterscheidung zwischen Finanzkrediten und Bankeinlagen sowohl bei Forderungen als auch Verbindlichkeiten sowie auf eine Gliederung nach Fristigkeit verzichtet, außerdem wurde das Präsentationsschema abgeändert (d. h. primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Aufschlüsselung nach Sektoren ist mit dem BPM5 vereinbar, allerdings nicht identisch, da das BPM5 Instrumenten Priorität einräumt.

Mitgliedstaaten sollen in ihren vierteljährlichen und jährlichen Zahlungsbilanzstatistiken zwischen Transaktionen mit anderen teilnehmenden Ländern und Transaktionen mit allen übrigen Ländern unterscheiden. Wie bei der monatlichen Statistik ist auch bei der vierteljährlichen und jährlichen Aufstellung in den Bereichen Wertpapieranlagen die folgende Trennung erforderlich: zum einen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Schuldner in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten gebietsansässig ist, zum anderen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent (Schuldner) Gebietsansässiger eines der übrigen Länder ist. Dasselbe gilt für die Position „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“.

Für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind periodengerecht ermittelte Vermögenseinkommensdaten auf vierteljährlicher Basis zu melden. In Übereinstimmung mit dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen empfiehlt das BPMS die Erfassung von Zinszahlungen auf Periodenabgrenzungsbasis, wobei diese Empfehlung sowohl die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen) als auch die Kapitalbilanz betrifft.

2. Offenlegungstableau

Zweck

Ziel ist die Erstellung einer monatlichen Bestandsstatistik der Währungsreserven, sonstiger Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogener Verbindlichkeiten der teilnehmenden NZBen und der EZB, die der Vorlage des IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich-(BIZ)-Offenlegungstableaus folgt. Diese Daten ergänzen die in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und dem Auslandsvermögensstatus enthaltenen Angaben über Währungsreserven.

Anforderungen

Die Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets sind hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten („nicht zusammengelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim IWF ein und können auch Finanzderivate umfassen. Die Währungsreserven werden auf Bruttobasis ohne Verrechnung der reservenbezogenen Verbindlichkeiten erfasst. Die Gliederung der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten geforderten Daten ist in Anhang II Tabelle 3 Abschnitt I.A dargestellt.

Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, die diese Definition nicht erfüllen, d. h. Forderungen gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen, werden in der Position „Sonstige Fremdwährungsaktiva“ des Offenlegungstableaus erfasst (Anhang II Tabelle 3 Abschnitt I.B).

Auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets und auf Fremdwährung lautende Guthaben der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zählen nicht zu den Währungsreserven, sondern werden unter der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst, wenn sie Forderungen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets darstellen.

Außerdem werden Daten über feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse des Eurosystems im Zusammenhang mit Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, den so genannten „reservenbezogenen Verbindlichkeiten“ in Anhang II Tabelle 3 Abschnitte II bis IV erfasst.

3. Auslandsvermögensstatus

Zweck

Ziel ist die Erstellung einer jährlichen Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Ganzes zur Analyse der Geld- und Währungspolitik. Die EZB benötigt die Statistik zum Auslandsvermögensstatus auf der Basis von Kalenderjahr-Endständen. Diese statistischen Informationen können auch zur Errechnung der Stromgrößen in der Zahlungsbilanz herangezogen werden.

Anforderungen

Die von der EZB geforderte Statistik zum Auslandsvermögensstatus stimmt so weit wie möglich mit den Grundsätzen internationaler Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Leitlinie). Die EZB erstellt den Auslandsvermögensstatus für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Ganzes. Die Gliederung des Auslandsvermögensstatus für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten ist in Anhang II Tabelle 4 dargestellt.

Die EZB kann zur Durchführung der Geldpolitik auch bestimmte, dafür besonders entscheidende Bestandsdaten anfordern, insbesondere zu den Positionen des „Übrigen Kapitalverkehrs“, die derzeit der BIZ auf vierteljährlicher Basis für ihre internationalen Bankenstatistiken zur Verfügung gestellt werden.

Der Auslandsvermögensstatus weist die Vermögensbestände zum Ende der jeweiligen Referenzperiode aus, bewertet zu den Marktpreisen am Periodenende. Die Bestandsänderungen im Laufe der Referenzperiode sind zum Teil durch finanzielle Transaktionen bedingt, die in der Zahlungsbilanz erfasst sind. Daneben ergibt sich ein Teil der Bestandsänderungen zwischen zwei Stichtagen aus Preisänderungen. Falls Vermögensbestände auf andere Währungen als auf die für den Auslandsvermögensstatus verwendete Recheneinheit lauten, so werden Wechselkursschwankungen ebenfalls den Wert dieser Bestände beeinflussen. Schließlich wird jede andere Änderung der Bestände, die nicht in den oben erwähnten Faktoren begründet ist, als sonstige Vermögensänderungen berücksichtigt.

Eine genauer Abgleich der Kapitalströme und der Vermögensbestände des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten würde einen gesonderten Ausweis der Wertänderungen aufgrund von Preisänderungen, Wechselkursschwankungen sowie sonstigen Vermögensänderungen erfordern.

Aus praktischen Gründen werden diese Änderungen jedoch zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion per Saldo in einer einzigen Position ausgewiesen, und der Auslandsvermögensstatus wird auf Nettobasis aus den aggregierten nationalen Daten errechnet. Darüber hinaus können für die Bewertung von Beteiligungskapital bei Direktinvestitionen spezielle Regeln zur Anwendung kommen, insbesondere bei nicht börsennotierten Aktien.

Die Abgrenzung des Auslandsvermögensstatus hält sich möglichst eng an das Schema für die vierteljährlichen/jährlichen Zahlungsbilanzströme. Konzepte, Definitionen und Untergliederungen stimmen mit jenen, die bei den vierteljährlichen/jährlichen Zahlungsbilanzströmen verwendet werden, überein. Daten zum Auslandsvermögensstatus sollten so weit wie möglich mit anderen Statistiken vereinbar sein, wie beispielweise mit der Geld- und Bankenstatistik, der Finanzierungsrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Diese Bestandsangaben schließen die Daten zum Bestand an Direktinvestitionen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) erstellt wurden, mit ein.

Die Aktiva an „Wertpapieranlagen“ des Auslandsvermögensstatus werden aus reinen Bestandsdaten — bezogen auf Jahresendstände — aus Dividendenwerten sowie kurz- und langfristigen Schuldverschreibungen erfasst, die von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begeben wurden, wobei jede Kategorie getrennt ausgewiesen wird. Die Datenanforderungen der EZB stimmen vollständig mit den für den „Co-ordinated Portfolio Investment Survey“ des IWF beschlossenen Anforderungen überein.



ANHANG II

VORGESCHRIEBENE GLIEDERUNG

Tabelle 1

Monatliche Schlüsselaggregate für die Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
Warenhandel	extra	extra	extra
Dienstleistungen	extra	extra	extra
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
	Nettoanforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
Direktinvestitionen			extra
im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
— sonstige Anlagen			extra
im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
— sonstige Anlagen			extra
Wertpapieranlagen	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
Finanzderivate			national
Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— langfristig	extra	extra	extra
— kurzfristig	extra	extra	extra
Staat	extra	extra	extra
Währungsbehörden	extra		extra
Übrige Sektoren	extra	extra	extra
Währungsreserven	extra		extra

„extra“: bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets (bei „Forderungen aus Wertpapieranlagen“ und damit verbundenen „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

„intra“: bezeichnet grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

„national“: bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Wertpapierverkehr und dem Saldo (netto) der Position „Finanzderivate“ verwendet).

Tabelle 2

Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. Leistungsbilanz			
Warenhandel	extra	extra	extra
Dienstleistungen	extra	extra	extra
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— Erträge aus Beteiligungskapital	extra	extra	extra
— Zinsen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— Einnahmen aus Dividendenwerten	extra		national
— Zinsen	extra		national
— auf Anleihen	extra		national
— auf Geldmarktpapiere	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
II. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. Kapitalbilanz			
Direktinvestitionen			extra
Im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) monetäre Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— sonstige Anlagen			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— reinvestierte Gewinne			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra
— sonstige Anlagen			extra
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			extra
ii) übrige Sektoren			extra

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
<i>Wertpapieranlagen</i>	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
<i>Finanzderivate</i>			national
i) Währungsbehörden			national
ii) Staat			national
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			national
iv) übrige Sektoren			national
<i>Übriger Kapitalverkehr</i>	extra	extra	extra
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
<i>Währungsreserven</i>	extra		
Gold	extra		
Sonderziehungsrechte	extra		
Reserveposition im Internationalen Währungsfonds (IWF)	extra		
Devisenreserven	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei monetären Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)	extra		

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
Sonstige Reserven	extra		

Tabelle 3

Monatliche Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität des Eurosystems; reservenbezogene Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets

I. Währungsreserven und sonstige Fremdwährungsaktiva (ungefährer Marktwert)

A. Währungsreserven

1. Devisenreserven

- a) Wertpapiere, deren Emittenten ihren Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet haben
- b) Sorten und Einlagen bei
 - i) anderen Währungsbehörden, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und dem IWF
 - ii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet
 - iii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets

2. Reserveposition im IWF

3. SZRe

4. Gold (einschließlich Goldeinlagen und Goldswaps)

5. sonstige Währungsreserven

- a) Finanzderivate
- b) Kredite an gebietsfremde Nichtbanken
- c) übrige

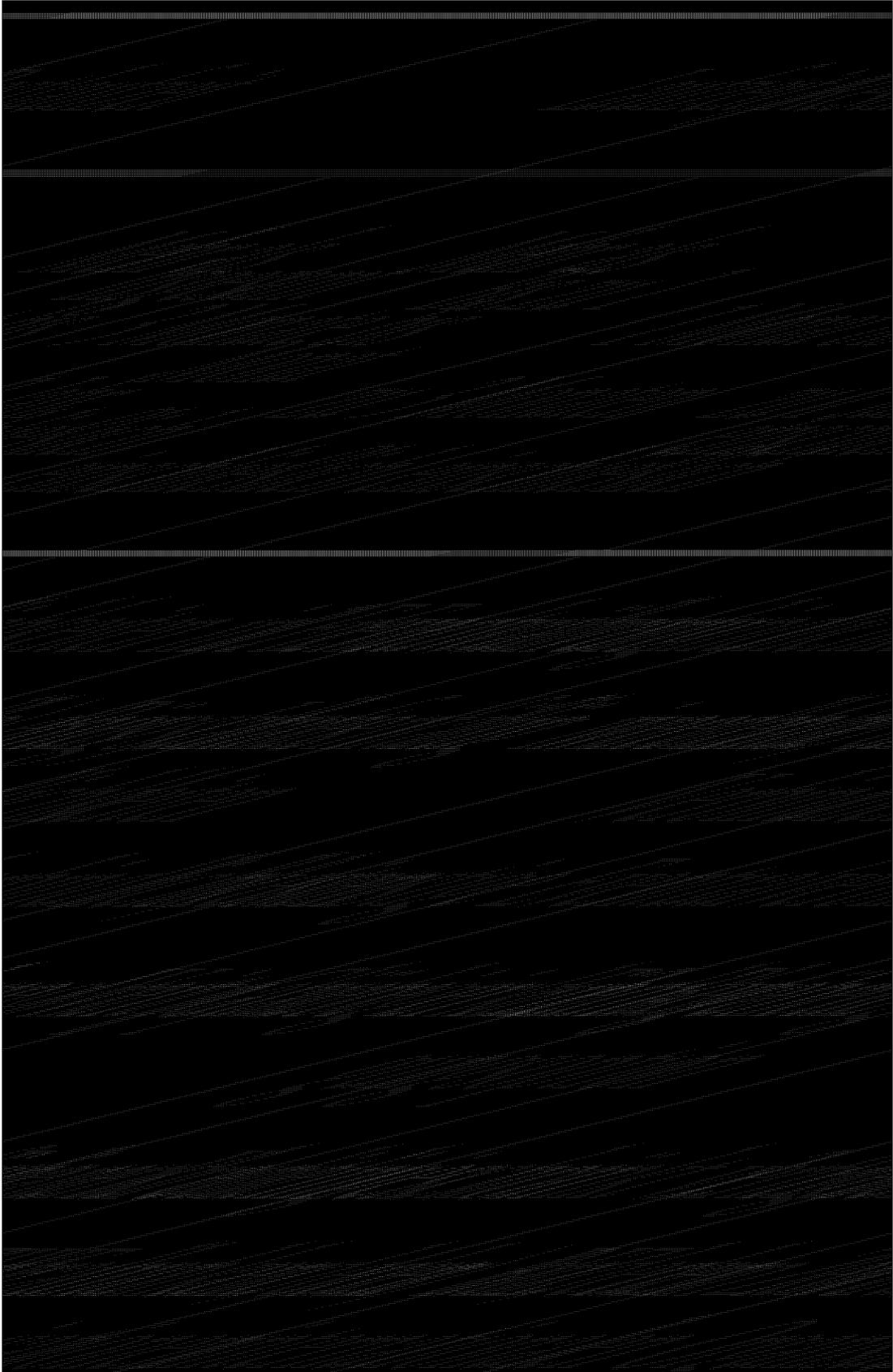
B. Sonstige Fremdwährungsaktiva

- a) nicht in die Währungsreserven einbezogene Wertpapiere
- b) nicht in die Währungsreserven einbezogene Einlagen
- c) nicht in die Währungsreserven einbezogene Kredite
- d) nicht in die Währungsreserven einbezogene Finanzderivate
- e) nicht in die Währungsreserven einbezogenes Gold
- f) übrige

II. Feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)



III. Eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)



IV. Sonstige Angaben

1. Regelmäßig und fristgerecht zu melden sind
 - a) kurzfristige, in inländischer Währung denominierte Verbindlichkeiten, wechsellkursindiziert
 - b) in Fremdwährung denominierte Finanzinstrumente, deren Erfüllung in anderer Weise (zum Beispiel in inländischer Währung) erfolgt
 - nicht lieferfähige Devisentermingeschäfte
 - i) Short-Positionen
 - ii) Long-Positionen
 - übrige Instrumente
 - c) verpfändete Aktiva
 - in Währungsreserven enthalten
 - in anderen Fremdwährungsbeständen enthalten
 - d) verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte Aktiva
 - verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte und in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene und in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva
 - e) Finanzderivate (netto, Marktwerte)
 - Devisentermingeschäfte
 - Futures
 - Swaps
 - Optionsgeschäfte
 - übrige
 - f) Finanzderivate (Devisentermingeschäfte, Futures oder Optionenkontrakte), mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die Margin-Zahlungen („margin payments“) unterliegen
 - gesamte Short- und Long-Positionen aus Devisentermingeschäften und Futures in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisenswaps)
 - i) Short-Positionen
 - ii) Long-Positionen
 - gesamte Short- und Long-Positionen aus Optionsgeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung
 - i) Short-Positionen
 - erworbene Verkaufsoptionen
 - Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen
 - ii) Long-Positionen
 - erworbene Kaufoptionen
 - Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen
 2. In größeren Zeitabständen offen zu legen (z. B. einmal im Jahr)
 - a) Struktur der Währungsreserven (nach Währungsgruppen)
 - Währungen aus dem SZR-Währungskorb
 - sonstige Währungen
-

Tabelle 4

Jährlicher Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets

	Aktiva	Passiva	Saldo
I. Direktinvestitionen			extra
<i>Im Ausland</i>	extra		
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	extra		
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) übrige Sektoren	extra		
— sonstige Anlagen	extra		
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra		
ii) übrige Sektoren	extra		
<i>Im Berichtsland</i>		extra	
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne		extra	
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) übrige Sektoren		extra	
— Sonstige Anlagen		extra	
i) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)		extra	
ii) übrige Sektoren		extra	
II. Wertpapieranlagen			
<i>Dividendenwerte</i>	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) Staat	extra/intra	—	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
<i>Schuldverschreibungen</i>	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	national	
ii) Staat	extra/intra	national	
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iv) übrige Sektoren	extra/intra	national	
III. Finanzderivate			
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
ii) Staat	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. Übriger Kapitalverkehr			
i) Währungsbehörden	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra

	Aktiva	Passiva	Saldo
ii) Staat	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iii) monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
iv) übrige Sektoren	extra	extra	extra
— Handelskredite	extra	extra	extra
— Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	extra
— sonstige Aktiva / Passiva	extra	extra	extra
V. Währungsreserven			
<i>Gold</i>	extra		
<i>Sondererziehungsrechte</i>	extra		
<i>Reserveposition im IWF</i>	extra		
<i>Devisenreserven</i>	extra		
— Sorten und Einlagen	extra		
— bei Währungsbehörden	extra		
— bei monetären Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)	extra		
— Wertpapiere	extra		
— Dividendenwerte	extra		
— Anleihen	extra		
— Geldmarktpapiere	extra		
— Finanzderivate	extra		
<i>Sonstige Forderungen</i>	extra		

Der Auslandsvermögensstatus für Ende 1999 und Ende 2000 bezieht sich auf „nationale“ Angaben.

„extra“: bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets (bei „Wertpapieranlagen“ und damit verbundenen „Einkommen aus Wertpapieranlagen“ wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

„intra“: bezeichnet grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

„national“: bezeichnet alle grenzüberschreitenden Forderungen und Verbindlichkeiten von den Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Wertpapierverkehr und dem Saldo (netto) der Position „Finanzderivate“ verwendet).

KONZEPTE UND DEFINITIONEN ZUR ERSTELLUNG DER AN DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK ZU MELDENDEN ANGABEN IM RAHMEN DER ZAHLUNGSBILANZ, DEM OFFENLEGUNGSTABLEAU UND DEM AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS

Um aussagekräftige aggregierte außenwirtschaftliche Statistiken für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen zu können, wurden die Konzepte und Definitionen für die Bereiche Zahlungsbilanzstatistik (Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Vermögensübertragungen und Kapitalverkehr), Offenlegungstableau und Auslandsvermögensstatus festgelegt. Diesen Vorschriften liegen das „Implementation Package“ (Juli 1996) und ergänzende, vom EZB-Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) verabschiedete Dokumente zugrunde. Die Festlegung der Konzepte und Definitionen erfolgte in Anlehnung an die geltenden internationalen Standards wie die Empfehlungen zur Zahlungsbilanz des Internationalen Währungsfonds (IWF) (Zahlungsbilanzhandbuch (BPM5), IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich-(BIZ)-Offenlegungstableau). Die wichtigsten Harmonisierungsvorschläge sind im Folgenden aufgelistet. Weitere Anhaltspunkte bieten die einschlägigen Berichte, auf die sich die in Klammern angeführten Kürzel beziehen. Diese Berichte sind nicht Bestandteil des Rechtstextes, sondern haben lediglich informativen Charakter.

1. Konzepte und Definitionen ausgewählter Positionen

1.1. *Vermögenseinkommen (ST/SC/BP/INC09801)*

Begriffsbestimmung

Als Vermögenseinkommen gelten Einkommen Gebietsansässiger aus Kapitalanlagen im Ausland sowie Einkommen Gebietsfremder aus Kapitalanlagen im Inland.

Abgrenzung

In der Position „Vermögenseinkommen“ werden Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen, übrige Vermögenseinkommen sowie Erträge aus Währungsreserven erfasst. Die Anforderungen für die monatlichen Schlüsselaggregate sowie für die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz decken sich nahezu vollständig mit den im Zahlungsbilanzhandbuch des IWF (BPM5) definierten Standardkomponenten. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die EZB bei den Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen keine Aufgliederung der Erträge aus Beteiligungskapital in ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne verlangt.

Zeitpunkt der Erfassung

Zinserträge werden auf Periodenabgrenzungsbasis erfasst (für die Monatsbilanz nicht erforderlich). Dividenden werden zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem sie ausgeschüttet werden.

1.2. *Vermögensübertragungen (STA/WGS/BOP/CAPITAL96)*

Begriffsbestimmung

Nach der Definition besteht die Vermögensübertragungsbilanz aus den Positionen „Vermögensübertragungen“ und „Erwerb/Veräußerung von immateriellen nicht produzierten Vermögensgütern“. Die „Laufenden Übertragungen“ sind hingegen in der Leistungsbilanz zu erfassen.

Abgrenzung

Gemäß den Standardkomponenten ist die Vermögensübertragungsbilanz nach Sektoren in die Positionen „Staat“ und „Übrige Sektoren“ und darunter jeweils funktional gegliedert. Die EZB erhebt nur den Saldo der Vermögensübertragungen insgesamt; es wird keine Aufgliederung verlangt. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen „Laufenden Übertragungen“ und „Vermögensübertragungen“, die sich in der Praxis aus dem Verwendungszweck der Transfermittel im Empfängerland ergibt.

1.3. *Direktinvestitionen (STA/WGS/BOP/DI95)*

Begriffsbestimmung

Nach internationalen Standards (IWF/OECD) gilt eine Unternehmensbeteiligung von 10 % oder mehr als ein langfristiges Interesse seitens des Investors und stellt daher eine Direktinvestition dar. Eine Direktinvestitionsbeziehung, die dieses Kriterium erfüllt, kann als unmittelbare Unternehmensbeteiligung zwischen zwei Rechtssubjekten oder als mittelbare Unternehmensbeteiligung über Dritte, die wiederum über eine Direktinvestition mit den beiden anderen Rechtssubjekten verbunden sind, auftreten. Folglich kann eine Direktinvestitionsbeziehung zwischen einer Reihe von verbundenen Unternehmen bestehen, unabhängig davon, ob die Verflechtungen nur einen einzigen Beteiligungsstrang oder mehrere Beteiligungsstränge betreffen, und sie kann sich auf mittelbare Investitionen wie beispielsweise Direktinvestitionen von Unternehmen an ihre Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften sowie Schwestergesellschaften erstrecken.

Abgrenzung

So genannte „Special Purpose Entities“ (z. B. Holdinggesellschaften) gelten als reguläre Direktinvestoren bzw. Direktinvestitionsunternehmen. Die nationalen Zentralbanken jener teilnehmenden Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, vorliegender Empfehlung zu folgen, melden Daten über „Special Purpose Entities“ gesondert. Zur Vermeidung von Diskrepanzen und nach Maßgabe der Empfehlungen des IWF und der Richtlinien von Eurostat/der OECD ist für die Einordnung der Direktinvestitionsbeziehungen das zugrunde liegende Eigentumsverhältnis („directional principle“) maßgeblich. Um eine konsistente Erfassung der reinvestierten Gewinne zu erreichen, wurden die Berechnungsmethode und der Zeitpunkt der Erfassung vereinbart. Finanztransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen — einschließlich Handelskredite — gelten als Direktinvestitionen.

1.4. Wertpapieranlage (STA/WGS/BOP/PORT95)

Begriffsbestimmung

Die Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets umfassen i) Dividendenwerte und ii) Schuldverschreibungen in Form von Anleihen und Geldmarktpapieren, sofern diese nicht unter der Position „Direktinvestitionen“ oder „Währungsreserven“ erfasst sind. Finanzderivate sowie Repos und Wertpapieranleihen gehören nicht zu den Wertpapieranlagen.

Abgrenzung

Die Position „Dividendenwerte“ erfasst alle Instrumente, die Forderungen auf den Liquidationswert von Kapitalgesellschaften darstellen, nachdem die Forderungen aller Gläubiger befriedigt wurden. Aktien, Vermögensbestände, Vorzugsaktien, Beteiligungen und ähnliche Dokumente bezeichnen grundsätzlich den Besitz von Dividendenwerten. Transaktionen in bzw. der Besitz von Anteilen an Investmentfonds werden hier ebenfalls erfasst.

Anleihen sind grundsätzlich begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die dem Inhaber üblicherweise i) das uneingeschränkte Recht auf ein festes finanzielles Einkommen bzw. auf ein vertraglich festgelegtes, variables finanzielles Einkommen verleihen (wobei die Zinszahlung vom Gewinn des Schuldners unabhängig ist) sowie ii) das uneingeschränkte Recht auf Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kapitalsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Im Unterschied zu Anleihen sind Geldmarktpapiere begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. Im Allgemeinen verleihen sie dem Inhaber das uneingeschränkte Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten, festen Geldbetrag zu erhalten. Im Normalfall werden diese Instrumente mit einem Abschlag an organisierten Märkten gehandelt, wobei sich der Abschlag nach dem Zinssatz und der Restlaufzeit richtet.

Zeitpunkt der Erfassung

Die Erfassung der Kapitalbilanztransaktionen erfolgt in der Periode, in der sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen (in Übereinstimmung mit dem BPM5).

Für Methoden zur Aufstellung der Zahlungsbilanz auf durchgehender Periodenabgrenzungsbasis wurden Empfehlungen vereinbart (STA/WGS/BOP/ACC9711). Für die Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind periodengerecht ermittelte Vermögenseinkommen nur für die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz zu melden. Für die Aufstellung der monatlichen Schlüsselaggregate der Zahlungsbilanz ist eine Erfassung auf durchgehender Periodenabgrenzungsbasis nicht erforderlich.

1.5. Finanzderivate (April 1997, Oktober 1997, April 1998: STA/WG/BOP/SG59802)

Begriffsbestimmung

Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die mit einem bestimmten Basiswert (Finanzinstrument, Index oder Ware) gekoppelt sind und mittels derer bestimmte finanzielle Risiken eigenständig auf den Finanzmärkten gehandelt werden können. Transaktionen in Finanzderivaten werden als eigenständige Geschäfte und nicht als integraler Bestandteil des Werts der Basistransaktionen behandelt, auf den sie sich beziehen.

Abgrenzung

In dieser Position der Zahlungsbilanz, der Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und des Auslandsvermögensstatus werden Transaktionen/Positionen im Zusammenhang mit Devisentermingeschäften, Futures, Swaps, Optionsgeschäften, Kreditderivaten und eingebetteten Derivaten erfasst.

Einschüsse („initial margins“) werden als zusätzliche Einlage angesehen und sollen, soweit identifizierbar, in der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Die Verbuchung von Nachschüssen („variation margins“) hängt von der Art der Nachschusszahlung ab. Nachschusszahlungen bei Optionsgeschäften gelten grundsätzlich als Veränderung der Einlagen und sollen, soweit identifizierbar, unter „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Nachschusszahlungen bei Futures-Positionen gelten grundsätzlich als Transaktionen in Derivaten und sollen deshalb der Position „Finanzderivate“ zugeordnet werden.

Im Fall von Optionen soll die volle Prämie (d. h. der Kauf-/Verkaufspreis einer Option und die enthaltene Bearbeitungsgebühr) unter „Finanzderivate“ erfasst werden.

Die Nettozahlungsströme bei Zinsderivaten sollen als „Finanzderivate“ verbucht werden.

Eingebettete Derivate sollen zusammen mit ihrem Basisinstrument erfasst werden; sie sollen in der Zahlungsbilanz, den Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und im Auslandsvermögensstatus nicht gesondert ausgewiesen und bewertet werden.

Über die Zuordnung bestimmter Kreditderivate soll im Einzelfall entschieden werden.

Die Bewertung von Finanzderivaten soll nach dem Marktwertprinzip erfolgen.

Zeitpunkt der Erfassung

Die Erfassung der Finanztransaktionen erfolgt in der Periode, in der sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen (in Übereinstimmung mit dem BPM5). In Anbetracht der Schwierigkeiten, bei gewissen Derivaten in der Praxis Forderungen und Verbindlichkeiten sinnvoll voneinander zu trennen, werden sämtliche Transaktionen in Finanzderivaten in der Zahlungsbilanz des Wirtschaftsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten bis auf weiteres netto verbucht. Für den Auslandsvermögensstatus werden Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzderivaten hingegen brutto erfasst, mit Ausnahme der Finanzderivate, die unter die Kategorie „Währungsreserven“ fallen und netto verbucht werden.

1.6. Übriger Kapitalverkehr (STA/WG/BOP/OTH95)

Begriffsbestimmung

Der „Übrige Kapitalverkehr“ wird als eine Restgröße definiert, unter die sämtliche nicht als „Direktinvestitionen“, „Wertpapiieranlagen“, „Finanzderivate“ oder „Währungsreserven“ klassifizierte Kapitalverkehrstransaktionen fallen.

Abgrenzung

Unter den „Übrigen Kapitalverkehr“ fallen „Handelskredite“, „Finanzkredite und Bankeinlagen“ sowie „sonstige Aktiva“/„sonstige Passiva“ (in Übereinstimmung mit dem BPM5).

Salden und Transaktionen zwischen NZBen, die von TARGET-Operationen herrühren, sind netto unter den Aktiva der Finanzkredite und Bankeinlagen des „Übrigen Kapitalverkehrs“ der Währungsbehörden zu erfassen.

Die Buchführungspraxis der Banken stellt die Richtschnur für die Verbuchung von Repos, „Sell/Buy-Back-Geschäften“ und Wertpapierleihen in der Zahlungsbilanz dar; das Kriterium des „Eigentumsübergangs“ hat hier nur untergeordnete Bedeutung. In Fällen, in denen keine anerkannten internationalen Buchführungsrichtlinien einschlägig sind, wird nach Abstimmung mit der EZB eine allgemein übliche Erfassungsweise vereinbart, die die statistischen Anforderungen erfüllt. Diese Empfehlung führt dazu, dass echte Repos, Sell/Buy-Back-Geschäfte und Wertpapierleihen als besicherte Kredite erfasst werden.

Zeitpunkt der Erfassung

Die Grundsätze „Eigentumsübergang“, „Zeitpunkt der Abrechnung“ und „Zeitpunkt der Zahlung“ stimmen mit den Empfehlungen des IWF überein.

Damit die nationalen Daten zu konsistenten Aggregaten für das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammengeführt werden können, wird innerhalb der einzelnen Sektoren weder zwischen Finanzkrediten und Bankeinlagen noch nach Fristigkeit differenziert. Für die vierteljährlichen und jährlichen Daten wird eine sektorale Aufgliederung im Sinne der Standardkomponenten des IWF verwendet. Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre nationalen Statistiken tiefer zu gliedern.

Für die Aufstellung der monatlichen Schlüsselaggregate sind die kurzfristigen und die langfristigen Anlagen des Bankensektors getrennt auszuweisen.

1.7. Währungsreserven

Begriffsbestimmung

Entsprechend den Empfehlungen des BPM5 gelten als Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten („nicht zusammgelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZRe) und die Reservepositionen beim IWF ein. Reservenbezogene Forderungen des Eurosystems, die dieser Definition nicht entsprechen, wie auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden (z. B. TARGET-Salden) und auf Fremdwährungen lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets, z. B. auf Fremdwährung lautende Einlagen bei Bankinstituten mit Sitz im Euro-Währungsgebiet, werden daher in der Zahlungsbilanz und dem Auslandsvermögensstatus nicht als Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets behandelt. Ebenso gelten auch Fremdwährungsguthaben von Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht als Währungsreserven.

Abgrenzung

Transaktionen/Positionen in Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets werden in der Zahlungsbilanz bzw. dem Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets erfasst. Die Darstellung folgt den Standardkomponenten des BPM5, mit Ausnahme einer gesonderten Kategorie für Finanzderivate, in Anlehnung an einen IWF-Beschluss. Bestände an Währungsreserven einschließlich Goldbestände sollen im Auslandsvermögensstatus unter Verwendung von Marktpreisen zum Geschäftsschluss am Ende der entsprechenden Perioden bewertet und unter Verwendung der entsprechenden Devisenmittelkurse am Bewertungsstichtag in Euro umgerechnet werden. Transaktionen in Währungsreserven sollen zu Marktpreisen und zum Zeitpunkt der Transaktion in der Zahlungsbilanz erfasst und unter Verwendung der Wechselkurse, die zum Zeitpunkt der Transaktion gültig waren, in Euro umgerechnet werden. Einkommen aus Währungsreserven ist ohne weitere Unterscheidung unter der Position „Übrige Vermögenseinkommen“ der Vermögenseinkommensbilanz zu erfassen, einschließlich Zinserträge aus Währungsreservebeständen an Schuldverschreibungen, und mindestens vierteljährlich periodengerecht abzugrenzen. Mit Ausnahme der auf Nettobasis zu erfassenden Finanzderivate sind Währungsreserven in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus brutto auszuweisen, d. h. ohne Verrechnung von reservenbezogenen Verbindlichkeiten.

Die Auffassung, dass so genannte „usable reserves“ (Summe der Währungsreserven und sonstigen Auslandsforderungen abzüglich der Auslandsverbindlichkeiten einer Währungsbehörde) besseren Aufschluss über die Fähigkeit eines Landes zur Erfüllung seiner Fremdwährungsverpflichtungen geben könnten als die in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus ausgewiesenen Bruttowährungsreserven, hat an Bedeutung gewonnen und wurde in den „Special Data Dissemination Standard“ (SDDS) des IWF aufgenommen. Zur Berechnung der „usable reserves“ müssen die Daten über Bruttowährungsreserven um Angaben über „sonstige Fremdwährungsaktiva“ sowie „reservenbezogene Verbindlichkeiten“ ergänzt werden. Dementsprechend werden die monatlichen Daten zu den Bruttowährungsreserven des Eurosystems um Daten über sonstige Fremdwährungsaktiva sowie feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse von Bruttofremdwährungsaktiva, die nach Restlaufzeiten eingeteilt sind, ergänzt. Darüber hinaus wird eine Aufteilung der Währungen in Bruttowährungsaktiva, die auf die im SZR-Währungskorb enthaltenen Währungen (insgesamt) lauten und solchen, die auf andere Währungen (insgesamt) lauten, im Abstand von drei Monaten verlangt.

Im Hinblick auf spezifische einzelne Positionen sollen Bestände an Gold bei allen liquiditätsentziehenden Goldtransaktionen (Goldswapgeschäfte, Repos, Finanzkredite und Bankeinlagen) unverändert bleiben. Repos bei Fremdwährungsschuldverschreibungen führen zu Erhöhungen im Gesamtbetrag der Währungsreserven der kreditnehmenden NZB, was darauf zurückzuführen ist, dass die im Rahmen von Repos vorübergehend verkauften Wertpapiere weiterhin in der Bilanz erscheinen. Bei Reverse-Repos verzeichnet die kreditgewährende Währungsbehörde keine Veränderung im Gesamtbetrag der Währungsreserven, wenn es sich bei dem gebietsfremden Geschäftspartner ebenfalls um eine Währungsbehörde oder ein Finanzinstitut handelt, da in diesem Fall die Forderung gegenüber dem Kreditnehmer als Währungsreserve angesehen wird.

2. Methoden zur Umsetzung der geografischen Gliederung (STA/WGS/BOP/GEO96)

Die Schwierigkeiten bei der Erstellung geografisch gegliederter Zahlungsbilanzen und Statistiken zum Auslandsvermögensstatus werden mit einem stufenweisen Ansatz gelöst. Im Rahmen eines Dreistufenmodells werden die statistischen Anforderungen schrittweise erweitert. Die „Wertpapieranlagen“, das „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ bzw. die „Finanzderivate“ werden im Folgenden ausführlicher dargestellt.

2.1. Allgemeiner Ansatz (auf alle Posten der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus anzuwenden — gilt nicht für die nachstehend genannten Ausnahmen)

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Transaktionen/Positionen.

Seit 1999 für den Auslandsvermögensstatus umgesetzt.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: getrennte Addition der Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden für Einnahmen und Ausgaben oder für Nettowerte der Forderungen und Verbindlichkeiten (Zahlungsbilanz)/Aktiva und Passiva (Auslandsvermögensstatus).

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: getrennte Erhebung der Transaktionen/Positionen zwischen Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets.

Seit Januar 1999 für die Zahlungsbilanz umgesetzt.

Umsetzungsfrist für den Auslandsvermögensstatus: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedstaaten: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung dieser Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Diese Anforderung gilt nur für die vierteljährliche und jährliche Statistik.

Umsetzungsfrist für den Auslandsvermögensstatus: Ende September 2004 für Daten, die sich auf Ende 2003 beziehen.

2.2. Wertpapieranlagen

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden aus Wertpapieranlagen (Transaktionen/Positionen).

Seit 1999 für den Auslandsvermögensstatus umgesetzt.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: auf der Aktivseite Addition der Anlagen in Wertpapieren (Nettowert der aktivseitigen Transaktionen/Positionen), die von Gebietsfremden begeben wurden. Auf der Passivseite Saldierung der gesamten nationalen Verbindlichkeiten an Wertpapieren (Nettowerte der passivseitigen Transaktionen/Positionen), deren Emittenten im jeweiligen Berichtsland ansässig sind, und jener Transaktionen/Positionen, die sich auf Wertpapiere beziehen, die von Ansässigen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten begeben und erworben wurden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: Erhebung der Transaktionen/Positionen der „Forderungen aus Wertpapieranlagen“ gegenüber dem Ausland, untergliedert nach Anlagen in Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsansässigen teilnehmender Mitgliedstaaten) und sonstigen Wertpapieranlagen. Zu diesem Zweck muss der Emittent (Schuldner) des Wertpapiers erhoben werden, damit angegeben werden kann, ob der Emittent in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig oder ein Gebietsfremder ist. Für „Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen“ des Berichtslands ist nur der nationale Gesamtsaldo der Transaktionen/Positionen zu melden.

Wertpapieranlagen (Bestände) im Auslandsvermögensstatus werden auf der Basis reiner Bestandsdaten erfasst, die sich auf die Jahresendstände an Dividendenwerten sowie auf von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begebenen kurz- und langfristigen Schuldverschreibungen beziehen, wobei von Vorteil ist, dass die von der EZB festgelegten statistischen Anforderungen in allen Aspekten mit dem „Co-ordinated Portfolio Investment Survey“ des IWF übereinstimmen.

Seit Januar 1999 für Transaktionen bezüglich Wertpapieranlagen umgesetzt.

Umsetzungsfrist für Bestandsangaben der Wertpapieranlagen: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus auf der Aktivseite geografische Gliederung (bisher noch nicht genauer festgelegt) der Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Für die Passivseite ist keine geografische Gliederung der Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu melden. Stufe 3 gilt nur für die vierteljährliche und die jährliche Statistik zu Transaktionen sowie für die jährliche Statistik zu Beständen.

Umsetzungsfrist für Wertpapieranlagen (nur Aktivseite): Ende September 2004 für Daten, die sich auf Ende 2003 beziehen.

2.3. Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden (Nettowerte) der Transaktionen zu Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der Einnahmen, die auf von Gebietsfremden begebenen Wertpapieranlagen zurückzuführen sind. Saldierung der Ausgaben, die aus dem Gesamtsaldo der nationalen Verbindlichkeiten (Nettowerte) abgeleitet sind, mit den Einnahmen, die aus Wertpapieranlagen abgeleitet sind, die von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten begeben wurden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: Einnahmen aus Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen, untergliedert nach Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten) und Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (begeben von Gebietsfremden). Zu diesem Zweck muss der Emittent (Schuldner) des Wertpapiers erhoben werden, damit angegeben werden kann, ob der Emittent in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig oder ein Gebietsfremder ist. Für Ausgaben, die aus Verbindlichkeiten an Wertpapieren abgeleitet sind, ist nur der nationale Gesamtsaldo zu melden.

Seit Januar 2000 umgesetzt.

Stufe 3

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets und Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung der Einnahmen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Eine geografische Aufgliederung der Transaktionen aus „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ für die Passivseite ist nicht notwendig. Die Anforderungen der Stufe 3 gelten nur für die vierteljährlichen und die jährlichen Statistiken.

2.4. Finanzderivate

Transaktionen

Stufe 1

Die Anforderungen für Transaktionen in Finanzderivaten mit Geschäftspartnern, die nicht im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, umfassen lediglich den Ausweis der Nettowerte dieser Position.

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Transaktionen in Finanzderivaten.

Positionen

Stufe 1

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Bestände an Finanzderivaten.

Seit 1999 umgesetzt.

Stufe 2

Aggregationsmethode für die Ebene des Euro-Währungsgebiets: getrennte Addition der Aktiv- und Passivseite der Bestände an Finanzderivaten (Nettowerte) gegenüber Gebietsfremden.

Erhebungsbedarf auf der Ebene der NZBen: getrennte Erhebung von Beständen gegenüber Gebietsansässigen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und von Beständen gegenüber Gebietsfremden (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) je nach dem Standort des Marktes — falls zutreffend — bzw. des tatsächlichen Geschäftspartners für OTC-Finanzderivate.

Umsetzungsfrist: Ende September 2002 für Daten, die sich auf Ende 2001 beziehen.

Stufe 3

Geografische Gliederung nach Beständen an Finanzderivaten nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Diese Anforderung gilt nur für die vierteljährliche und die jährliche Statistik.

3. Klassifizierung nach institutionellem Sektor in den Aggregaten des Euro-Währungsgebiets

Die sektorale Gliederung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets erfolgt nach „Währungsbehörden“, „Staat“, „monetären Finanzinstituten (MFI)“ und „übrigen Sektoren“.

Währungsbehörden

Der Sektor „Währungsbehörden“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst das Eurosystem, d. h. die EZB und die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Staat

Der Sektor „Staat“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets stimmt mit der Definition dieses Sektors nach dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93) und dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) überein und beinhaltet daher folgende Einheiten:

- Zentralstaat,
- Länder,
- Gemeinden,
- Sozialversicherung.

MFI ohne Währungsbehörden

Dieser Sektor deckt sich mit dem MFI-Sektor der Geld- und Bankenstatistik (ohne Währungsbehörden). Er umfasst

- i) Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts, d. h. Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren, sowie

- ii) alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Stellen außer den MFIs entgegenzunehmen und, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht, auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren bzw. in Wertpapiere zu investieren.

Übrige Sektoren

Die Kategorie „Übrige Sektoren“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst unterschiedliche Institutionen, insbesondere

- i) sonstige Finanzinstitute, die nicht von der MFI-Definition erfasst werden, wie zum Beispiel nicht zu den Geldmarktfonds zählende Investmentfonds, Immobilieninvestmentfonds, Wertpapierhändler, Hypothekenkreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, sowie
- ii) Nicht-Finanzinstitute, wie zum Beispiel nichtfinanzielle Unternehmen des öffentlichen und privaten Sektors, Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte.

ANHANG IV

ÜBERMITTLUNG DER DATEN AN DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Die von der Europäischen Zentralbank (EZB) geforderten statistischen Daten werden über die Einrichtungen des ESZB-Netzes übermittelt, wobei dem innerhalb des ESZB durchgeführten Datenaustausch ein einheitliches konzeptuelles Datenmodell zugrunde liegt.

Die nationalen Zentralbanken berücksichtigen die nachstehenden Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Datenübermittlung reibungslos funktioniert und insbesondere folgende Kriterien erfüllt werden:

- Vollständigkeit: Die nationalen Zentralbanken melden sämtliche Reihen mit den vorgesehenen Kennungen. Keine Meldungen bzw. Meldungen mit nicht verzeichneten Reihenkennungen gelten als unvollständig. Wenn ein Beobachtungswert fehlt, soll dies mittels der Setzung des entsprechenden Statusparameters gekennzeichnet werden. Wenn sich darüber hinaus Revisionen nur auf bestimmte Reihenkennungen beziehen, ist die gesamte Zahlungsbilanz gemäß den Validierungsregeln zu überprüfen.
- Vorzeichenregelung: Die Datenübertragung der nationalen Zentralbanken an die EZB wie auch an die Europäische Kommission (Eurostat) folgt einer vereinbarten einheitlichen Vorzeichenregelung für alle zu meldenden Daten. In Übereinstimmung mit dieser Konvention müssen Einnahmen und Ausgaben in der Leistungsbilanz und in der Vermögensübertragungsbilanz mit einem Pluszeichen gemeldet werden, während Salden als Einnahmen *minus* Ausgaben zu berechnen und zu melden sind. In der Kapitalbilanz müssen Verringerungen in Nettoforderungen/Erhöhungen in Nettoverbindlichkeiten mit einem Pluszeichen versehen sein, während Erhöhungen in Nettoforderungen/Verringerungen in Nettoverbindlichkeiten ein Minuszeichen tragen müssen. Salden sind als Nettoänderungen in Forderungen *zuzüglich* Nettoänderungen in Verbindlichkeiten zu berechnen und zu melden.
Bei der Übermittlung des Auslandsvermögensstatus sind die Nettobestände als Bestände an Forderungen *abzüglich* der Bestände an Verbindlichkeiten zu berechnen und zu melden.
- Saldenmechanische Identitäten der Daten: Vor der Übermittlung an die EZB müssen die nationalen Zentralbanken die Richtigkeit der Daten durch eine umfassende Prüfung anhand der einschlägigen Validierungsregeln, die verteilt werden und auf Anfrage erhältlich sind, sicherstellen.

ANHANG V

ÜBERWACHUNG DER STATISTISCHEN ERHEBUNGSMETHODEN

Die Europäische Zentralbank (EZB) wird die Erhebungsmethoden, auf denen die Meldungen zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus beruhen, sowie die Konzepte und Definitionen, die die am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten regelmäßig anwenden, überwachen. Die Überwachung wird im Rahmen der Aktualisierung und Pflege des Dokuments mit dem Titel „European Union balance of payments/international investment position statistical methods“ („B.o.p. Book“) und des halbjährlichen Überprüfungsverfahrens („six-monthly review procedure“) erfolgen.

Das „B.o.p. Book“ umfasst Angaben zur Struktur statistischer Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus aller Mitgliedstaaten. Es enthält detaillierte Beschreibungen der Erhebungsmethoden und der verwendeten Konzepte und Definitionen sowie Informationen über nationale Abweichungen von den für die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus vereinbarten Definitionen.

Das „B.o.p. Book“ wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jährlich aktualisiert.

Der „six-monthly review“ ist Teil des Aktualisierungsprozesses des „B.o.p. Book“. Dieses halbjährliche Verfahren stützt sich auf Berichte über die statistische Aufbereitung der Vermögenseinkommen und der Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus, die vom EZB-Rat verabschiedet werden müssen, und stellt die Grundlage für die EZB zur Beurteilung der Qualität jener Daten dar, die der EZB für die Zahlungsbilanzstatistik gemeldet werden.

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 22. Dezember 1998

über die Einheitlichen Regeln und Mindeststandards zum Schutz der Vertraulichkeit statistischer Einzeldaten, die von der Europäischen Zentralbank mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden

(EZB/1998/NP28)*

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 5, 12.1, 14.3 und 38,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung (EG) Nr. 2533/98 bestimmt, dass die Berichtspflichtigen über die Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten statistischen Daten zu statistischen oder sonstigen administrativen Zwecken zu unterrichten sind. Der genannte Artikel bestimmt weiterhin, dass die Berichtspflichtigen das Recht haben, über die Rechtsgrundlage für die Übermittlung und die angenommenen Schutzmaßnahmen Informationen zu erhalten.
- (2) Artikel 8 Absatz 9 der genannten Verordnung (EG) Nr. 2533/98 bestimmt, dass die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken (NZBen) verpflichtet sind, alle notwendigen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen statistischen Daten zu treffen. Ferner bestimmt der genannte Artikel, dass die EZB einheitliche Regeln und Mindeststandards zur Verhinderung einer unrechtmäßigen Offenlegung und unberechtigten Verwendung von vertraulichen statistischen Daten festlegt.
- (3) In der EZB und den NZBen bestehen interne Verfahren, die ein hohes Schutzniveau für vertrauliche statistische Daten in der EZB und den NZBen gewährleisten. Daher kann der Zweck der in Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 geforderten einheitlichen Regeln und Mindeststandards durch Festlegung eines grundlegenden Schutzniveaus im gesamten Europäischen System der Zentralbanken erreicht werden, unbeschadet eines eventuellen höheren Niveaus, das durch die derzeit geltenden Schutzmaßnahmen in der EZB und den NZBen erreicht wird, und ohne diese derzeitigen Schutzmechanismen zu berühren oder der EZB und den NZBen spezifische technische Lösungen aufzuerlegen, vorausgesetzt, dass die einheitlichen Regeln und Mindeststandards eingehalten werden.
- (4) Die EZB benötigt regelmäßig Informationen von den NZBen über die aktuellen Schutzmaßnahmen, um ihre Aufgabe zur Festlegung der einheitlichen Regeln und Mindeststandards zu erfüllen, die im erwähnten Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 genannt sind, und um zu bewerten, inwieweit das geforderte grundlegende Schutzniveau eingehalten wird.
- (5) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. vertrauliche statistische Daten: statistische Daten, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 als vertraulich eingestuft sind;
2. Schutzmaßnahmen: geeignete Verfahren zum logischen und physischen Schutz von vertraulichen statistischen Daten;
3. logischer Schutz: Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des unberechtigten Zugangs zu den vertraulichen statistischen Daten selbst;
4. physischer Schutz: Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des unberechtigten Zugangs zum physischen Gebiet und den physischen Medien;

* ABl. L 55 vom 24. 2. 2001, S. 72. Anhang III zu Beschluss EZB/2000/12. Siehe S. 509.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

5. physisches Gebiet: jeder Teil des Gebäudes, in dem sich die physischen Medien befinden, auf denen vertrauliche statistische Daten gespeichert sind oder über die sie übermittelt werden;
6. physische Medien: Hartkopien (Papierfassungen) und Datenverarbeitungsanlagen (einschließlich Peripherie- und Speichergeräte), auf denen vertrauliche statistische Daten gespeichert oder verarbeitet werden.

Artikel 2

Logischer Schutz

- (1) Die EZB und die NZBen legen jeweils Berechtigungsregelungen und Schutzmaßnahmen für den logischen Zugang ihrer Mitarbeiter zu vertraulichen statistischen Daten fest und setzen diese um.
- (2) Unbeschadet der Kontinuität der Systemverwaltungsfunktion, wird als Mindestschutzmaßnahme eine einzige Benutzeridentifikation mit persönlichem Kennwort vorgesehen.
- (3) Es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass vertrauliche statistische Daten so dargestellt werden, dass veröffentlichte Daten mindestens drei Wirtschaftssubjekte betreffen. Für den Fall, dass ein oder zwei Wirtschaftssubjekt(e) einen ausreichend großen Anteil darstellen, um sie indirekt identifizieren zu können, werden veröffentlichte Daten so dargestellt, dass ihre indirekte Identifikation verhindert wird. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Berichtspflichtigen oder die anderen juristischen bzw. natürlichen Personen, Rechtssubjekte oder Niederlassungen, die identifiziert werden könnten, ausdrücklich ihre Zustimmung zur Offenlegung gegeben haben.

Artikel 3

Physischer Schutz

Unbeschadet des Artikels 4 dieser Leitlinie legen die EZB und die NZBen jeweils Berechtigungsregelungen und Schutzmaßnahmen für den Zugang ihrer Mitarbeiter zu jedem physischen Gebiet fest und setzen diese um.

Artikel 4

Zugang Dritter

In dem Fall, dass Dritte Zugang zu vertraulichen statistischen Daten haben, stellen die EZB und die NZBen durch geeignete Maßnahmen, möglichst durch einen Vertrag, sicher, dass die Vertraulichkeitsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 und dieser Leitlinie von den Dritten beachtet werden.

Artikel 5

Datenübermittlung und Netze

- (1) Sofern Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 dies gestattet, erfolgt die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten extra muros elektronisch nach Verschlüsselung.
- (2) Die EZB und die NZBen legen für eine solche Übermittlung vertraulicher statistischer Daten jeweils Berechtigungsregelungen fest.
- (3) Für interne Netze werden geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von unberechtigtem Zugang getroffen.
- (4) Interaktiver Zugang von ungesicherten Netzen zu vertraulichen statistischen Daten ist untersagt.

Artikel 6

Dokumentation und Unterrichtung der Mitarbeiter

Die EZB und die NZBen stellen sicher, dass alle ihre Regelungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher statistischer Daten dokumentiert sind und diese Dokumentation auf aktuellem Stand gehalten wird. Die betroffenen Mitarbeiter werden über die Bedeutung des Schutzes von vertraulichen statistischen Daten unterrichtet und über alle ihre Arbeit betreffenden Regelungen und Verfahren auf dem Laufenden gehalten.

Artikel 7

Berichterstattung

- (1) Die NZBen unterrichten die EZB mindestens einmal im Jahr über die Schwierigkeiten im jeweils vergangenen Berichtszeitraum, über die zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen und die geplanten Verbesserungen im Hinblick auf den Schutz von vertraulichen statistischen Daten. Die EZB erstellt einen entsprechenden Bericht.

(2) Der EZB-Rat unterzieht die Umsetzung dieser Leitlinie mindestens einmal im Jahr einer Bewertung. Zur Vorbereitung dieser Bewertung wird die EZB über die Berechtigungsregelungen und die Art der Schutzmaßnahmen, die von der EZB und den NZBen gemäß Artikel 2, 3 und 5 dieser Leitlinie angewendet werden, unterrichtet und es wird ihr ein Bericht darüber vorgelegt.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. Dezember 1998.

Im Auftrag des EZB-Rats

Willem F. DUISENBERG
